



Soziale Arbeit und Polizei

Problematiken und Potentiale in der
Beziehung zweier Berufsgruppen
im niedrighschwelligen Bereich

┌ **Verfasser:**

Christian Eder

┌ **Betreuer:**

Prof. Dr. Werner Haisch

┌ München, den 12. Mai 2003

┌ Eingereicht als Diplom-
und Prüfungsarbeit für die
staatliche Abschlussprüfung

Summary

Niedrigschwellige Soziale Arbeit und Polizei treffen im beruflichen Alltag häufig aufeinander, da sie mitunter identische Zielgruppen haben. Polizei ist folglich auch zum Alltag der Klienten zugehörend und somit kann diese, in einer niedrigschwelligen lebensweltorientierten Sozialen Arbeit auf der Straße, als immanenter Bestandteil des Alltags der AdressatInnen, nicht ausgeklammert werden.

Die Begegnung im Feld ist jedoch oft konflikthaft. Die Gründe hierfür liegen zum einen in den verschiedenartigen Selbst- und Fremdbildern und den daraus resultierenden Fehl- und Vorurteilen gegenüber der jeweils anderen Profession. Zum anderen sind Selbstverständnisse und Aufgaben niedrigschwelliger Sozialer Arbeit und der Polizei von starken Ungleichheiten geprägt. Gesetzlicher und gesellschaftlicher Auftrag, Aufgaben, Ziele und Arbeitsprinzipien differieren erheblich und führen daher oft zu Spannungen, gesetzlichen Kontroversen und Zielkonflikten. Insgesamt sind die Arbeitsweisen der Professionen geprägt von unterschiedlichen Erfolgskriterien, Interventionsstrategien und Zeitstrukturen zur Problemlösung. Neben den allgemeinen gesetzlichen und arbeitstheoretischen Grundlagen gibt es unterschiedliche Interpretationen und rechtliche Ausgangspunkte von Prävention, Daten- und Vertrauensschutz. Zentrale Problematik hierbei ist, dass wortgleiche Fachtermini mit inkongruenten Inhalten verwendet werden. Risiken im Verhältnis von Sozialer Arbeit und Polizei liegen vor allem in Instrumentalisierungsversuchen, aber auch in einem möglichen Datenmissbrauch und der Ausweitung sozialer Kontrolle.

Ein Dialog mit der Polizei birgt aber auch Potentiale in sich. Potentiale einerseits um Fehlinterpretationen und Spannungen zu vermeiden und so ein reibungsloseres Verhältnis zu schaffen. Potentiale andererseits, die sich aus dem Verhältnis ergeben, z. B. eine gemeinsame sozialpolitische Lobby. Um den Kontroversen und Konflikten im Verhältnis von niedrigschwelliger Sozialer Arbeit und Polizei zu begegnen, wird das Modell einer institutionalisierten Kommunikation, die der Devise „Kooperation durch Kommunikation“ folgt, entworfen. Im strukturell verankerten Dialog werden auf den drei Ebenen der inhaltlich-fachlichen, der gesellschaftspolitischen und der parteilichen Ebene, Ideen entwickelt, um die Potentiale einer Kommunikation allseitig wahrzunehmen.

Inhalt

1. Einleitung	Γ01
2. Begriffsbestimmungen	Γ03
2.1. Soziale Arbeit	Γ03
2.2. Polizei	Γ04
2.3. Niedrigschwelligkeit	Γ05
2.4. Kommunikation/Kooperation	Γ05
3. Geschichte	Γ08
3.1. Geschichtliche Entwicklung Sozialer Arbeit	Γ08
3.2. Geschichtliche Entwicklung der Polizei	Γ11
3.2.1. Die „Weibliche Polizei“ und die „Weibliche Kriminalpolizei“	Γ12
3.3. Geschichte der Annäherung zweier Professionen	Γ13
3.3.1. Die Debatte zur Jugendpolizei in den 70ern	Γ14
3.3.2. Die Auseinandersetzungen in der Debatte am Beispiel Frankfurt	Γ16
3.3.3. Erste Annäherungen und gemeinsame Projekte	Γ17
3.4. Fazit	Γ20
4. Empirische Daten zu Dialog und Kooperation zwischen Sozialer Arbeit und Polizei	Γ21
4.1. Dialog-/Kooperationsbereitschaft	Γ22
4.2. Ist-Zustand der Kommunikation/Kooperation	Γ24
4.3. Kontroversen und Konflikte im Kontakt	Γ25
4.4. Fazit	Γ27
5. Berührungspunkte, Schnittstellen und gemeinsames Klientel	Γ28
5.1. Entwicklungslinien im Kontakt	Γ28
5.2. „Sozialarbeit“ der Polizei	Γ28
5.3. Schnittstellen im Arbeitsfeld und gemeinsames Klientel	Γ30
5.4. Rechtliche Schnittstellen	Γ31
5.5. Fazit	Γ34
6. Selbst- und Fremdbilder der Professionen	Γ34
6.1. Fazit und Vergleich	Γ38
7. Problematiken infolge differenter Selbstverständnisse und Aufgaben	Γ41
7.1. Selbstverständnis und Aufgaben Sozialer Arbeit	Γ42
7.1.1. Gesellschaftlicher Auftrag und Funktion Sozialer Arbeit	Γ42
7.1.2. Theorie der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit	Γ44
7.1.2.1. Dimensionen, Struktur- und Handlungsmaximen Lebensweltorientierter Sozialer Arbeit	Γ45

7.1.2.2. Handlungsmaximen Lebensweltorientierter Sozialer Arbeit auf der Straße	Γ48
7.1.3. Gesetzliche Ziele, Aufgaben und Arbeitsprinzipien niedrig- schwelliger Sozialer Arbeit	Γ49
7.2. Selbstverständnis der Polizei	Γ52
7.2.1. Gesetzlicher Auftrag, Aufgaben und Ziele der Polizei	Γ52
7.2.2. Arbeitsprinzipien der Polizei	Γ55
7.2.2.1. Verhältnismäßigkeitsprinzip und Opportunitätsprinzip	Γ55
7.2.2.2. Legalitätsprinzip	Γ56
7.2.3. Subsidiarität der Polizei	Γ57
7.4. Fazit	Γ59
8. Problematiken infolge inkongruenter Termine	Γ62
8.1. Der Präventionsbegriff	Γ62
8.1.1. Präventionsverständnis niedrigschwelliger Sozialer Arbeit	Γ63
8.1.2. Präventionsverständnis der Polizei	Γ66
8.1.2.1. Kritik an polizeilicher Prävention	Γ67
8.1.3. Fazit	Γ68
8.2. Vertrauensschutz und Datenschutz von niedrigschwelliger Sozialer Arbeit und Polizei	Γ70
8.2.1. Vertrauensschutz niedrigschwelliger Sozialer Arbeit	Γ71
8.2.1.1. Strafrechtliche Schweigepflicht	Γ72
8.2.2. Datenschutz niedrigschwelliger Sozialer Arbeit	Γ72
8.2.2.1. Das Sozialgeheimnis	Γ73
8.2.2.2. Übermittlung von Sozialdaten	Γ74
8.2.3. Fazit	Γ75
8.2.4. Vertrauensschutz der Polizei	Γ76
8.2.5. Datenschutz der Polizei	Γ77
8.2.6. Fazit	Γ78
8.3. Unzureichendes Zeugnisverweigerungsrecht Sozialer Arbeit	Γ80
8.3.1. Fazit	Γ84
9. Risiken im Verhältnis	Γ85
9.1. Risiko der Definitionsverschiebung von Prävention	Γ85
9.2. Risiko von Instrumentalisierungen	Γ87
9.2.1. Sicherheitspolitische Instrumentalisierungen	Γ87
9.2.2. Selbstinstrumentalisierungen	Γ88
9.2.3. Instrumentalisierung von AdressatInnen	Γ88
9.3. Risiko des Datenschutzmissbrauch	Γ89
9.4. Risiko der Ausweitung sozialer Kontrolle	Γ90
10. Zusammenfassung	Γ92

11. Potentiale	Γ94
11.1. Erfahrungen von Kommunikations- und Kooperationsprojekten	Γ95
11.2. Institutionalisierte Kommunikation – Kooperation durch Kommunikation	Γ97
11.3. Formen institutionalisierter Kommunikation	Γ98
11.4. Einflussnahme auf polizeiliche Entscheidungen	Γ100
11.4.1. Beeinflussung von Polizeistrategien am Beispiel „gefährliche Orte“	Γ101
11.5. Grenzen bestimmen – Transparenz	Γ102
11.6. Prämissen einer institutionalisierten Kommunikation	Γ104
11.7. Ebenen einer institutionalisierten Kommunikation	Γ104
11.7.1. Inhaltlich-fachliche Ebene	Γ105
11.7.1.1. Abbau von Vorurteilen	Γ105
11.7.1.2. Wissensvermittlung	Γ105
11.7.1.3. Formen und Potentiale	Γ107
11.7.2. Gesellschaftspolitische Ebene	Γ108
11.7.2.1. „Einklagen“ der polizeilichen Subsidiarität	Γ109
11.7.2.2. Sozialpolitische Lobby	Γ111
11.7.2.3. Einfordern des strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechts	Γ112
11.7.2.4. Öffentlichkeitsarbeit	Γ113
11.7.2.5. Formen und Potentiale	Γ114
11.7.3. Parteiliche Ebene	Γ115
11.7.3.1. Interessenvertretung/Parteilicher Dialog	Γ115
11.7.3.2. Formen und Potentiale	Γ116
11.7.4. Vorteile einer institutionalisierten Kommunikation im Überblick	Γ117

12. Schlussbemerkungen	Γ119
-------------------------------	-------------

Literaturverzeichnis

1. Einleitung

„Jegliche Zusammenarbeit mit der Polizei muss verweigert werden“ (BEVERUNGEN/KROMBACH 1983: 36). Diese einstige Forderung für Soziale Arbeit von Beverungen und Krombach scheint mittlerweile passé. Die Diskussion um das Verhältnis von Sozialer Arbeit und Polizei hat sich inzwischen versachlicht und die Bereitschaft aufeinander zuzugehen ist gestiegen. Beide Seiten, sowohl Polizei wie auch Soziale Arbeit haben die Grenzen ihrer eigenen Arbeit erkannt (vgl. TRENZ 1998: 505). Inzwischen ist es nach SCHMITT-ZIMMERMANN (2000: 131) zwar noch „fraglich, ob eine Zusammenarbeit im Sinne von „gemeinsam“ nötig ist, es ist jedoch nicht fraglich, dass eine Zusammenarbeit im Sinne von „reibungsloser“ erreicht werden muss“.

Wie aber sind die einstigen Konfrontationen entstanden und weshalb hat später eine Annäherung stattgefunden, die – damals undenkbar – heute sogar in konkreten Kooperationsformen der beiden so unterschiedlichen Berufe gemündet haben? Diese Fragen werden, nachdem im zweiten Teil die wichtigsten Begriffe definiert wurden, im dritten Abschnitt behandelt. Es wird kurz die jeweilige geschichtliche Entwicklung beider Professionen dargelegt, und wie es zu den inhaltlichen Konfrontationen kommen konnte. In den 70er Jahren kumulierten die entstandenen Kontroversen in der hart geführten Debatte um die Jugendpolizei. Die Dekaden danach sind von einer sukzessiven Annäherung gekennzeichnet, erste Projekte entstehen.

Der vierte Abschnitt legt mit empirischen Daten die momentane Bereitschaft von Sozialer Arbeit und Polizei zu einer Kommunikation bzw. Kooperation dar und beschreibt den momentanen Ist-Zustand. Die Berufssparten begnen sich in ihrer alltäglichen praktischen Arbeit dabei relativ häufig, jedoch sind diese Begegnungen oft konfliktbesetzt.

Welche Entwicklungslinien für eine Annäherung der beiden Berufssparten verantwortlich sind, welche praktischen Berührungspunkte durch gemeinsame AdressatInnen gegeben sind und welche rechtlichen Schnittstellen existieren zeigt Abschnitt 5. Dass die Selbst- und Fremdbilder von Sozialer Arbeit und Polizei in Teilen äußerst unterschiedlich ausfallen und somit für Konflikte mit verantwortlich sind stellt Abschnitt 6 dar.

Zentrale Teile dieser Arbeit sind Kapitel 7 und 8. Hier werden die grundlegendsten Problematiken zwischen Sozialer Arbeit und Polizei aufbereitet. In Kapitel 7 werden Problematiken infolge differenter Selbstverständnisse und Aufgaben thematisiert.

Niedrigschwellige Soziale Arbeit und Polizei haben konträre gesetzliche Aufträge, Aufgaben, Ziele und Arbeitsprinzipien. Aus diesen divergierenden Grundlagen für die jeweilige praktische Arbeit entstehen konfligierende Interessenlagen und Konflikte sind somit vorprogrammiert. Weitere Problematiken ergeben sich infolge inkongruenter Termini welche Abschnitt 8 erörtert. Beide Professionen verwenden gleichlautende Fachbegriffe wie Prävention, Daten- und Vertrauensschutz. Diese sind jedoch im jeweiligen Bereich sehr voneinander abweichend definiert.

Neben den Problematiken im Verhältnis bestehen auch diverse Risiken in der Kommunikation/Kooperation mit dem Austauschpartner Polizei, die Abschnitt 9 verhandelt. Der folgende Abschnitt 10 fasst die voran gegangenen Fakten in ihren wesentlichen Aussagen zusammen.

Ein Austausch von niedrigschwelliger Arbeit und Polizei ist jedoch nicht nur problem- und risikobesetzt, wie in Abschnitt 11 dargelegt wird. Anhand der Idee einer institutionalisierten Kommunikation, die der Devise „Kooperation durch Kommunikation“ folgt, wird erörtert wie eine Kommunikation mit der Polizei gestaltet sein kann, welche Inhalte sie haben sollte und welche Formen und Potentiale sie haben kann.

2. Begriffsbestimmungen

Im Folgenden werden die für die vorliegende Arbeit relevanten Begriffe definiert, um Unschärfen und eine eventuelle Konfusion in ihrer Verwendung weitgehend auszuschließen. Besonders im sozialen Bereich kursieren oft ungenaue Begriffe, die vielfach verwendet werden aber nicht exakt definiert sind und somit zu Verständigungsschwierigkeiten führen können. Da die Polizei oft inhaltlich anders gelagerte Auffassungen vertritt als Soziale Arbeit (z. B. Präventionsbegriff, vgl. 8.1.) werden hier vorab die im Titel genannten Begrifflichkeiten definiert. Weitere wichtige Termini werden an der jeweiligen Stelle bestimmt.

2.1. Soziale Arbeit

Die International Federation of Social Workers (IFSW) definiert Soziale Arbeit wie folgt:

„Soziale Arbeit als Beruf fördert den sozialen Wandel und die Lösung von Problemen in zwischenmenschlichen Beziehungen, und sie befähigt die Menschen in freier Entscheidung ihr Leben besser zu gestalten. Gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse über menschliches Verhalten und soziale Systeme greift Soziale Arbeit dort ein, wo Menschen mit ihrer Umwelt in Interaktion treten. Grundlagen der Sozialen Arbeit sind die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit“ (IFSW 2003; [www-Dokument]).¹

Soziale Arbeit hat sich dabei in Theorie und Praxis inzwischen vielfach als Oberbegriff für Sozialarbeit und Sozialpädagogik durchgesetzt. Allerdings gibt es bis heute keine Einigung darüber, ob diese Begriffe identisch zu verwenden sind (vgl. FACHLEXIKON 2002: 844).

Für Lüssi (1995: 49) ist Soziale Arbeit „der zusammenfassende Begriff für die beiden Berufsbereiche Sozialarbeit und Sozialpädagogik – eine Notlösung des leidigen terminologischen Problems um diese beiden Berufsbezeichnungen“.

Sozialarbeit und Sozialpädagogik können heute demnach als Einheit verstanden werden, da sich auch eine Trennung nicht schlüssig rechtfertigen lässt (vgl. FACHLEXIKON 2002: 844).

„Diese integrative Position wird auch gestützt durch die „Normalisierungsthese“, die besagt, dass soziale Arbeit immer weniger auf Problem- und Randgruppen zentriert ist, ihre Angebote, Dienste und Hilfen vielmehr breite Zielgruppen ansprechen und insoweit spürbar über die Beschäftigung mit klassischen Adressatengruppen hinausweisen“ (ebd.).

¹ Diese internationale Definition von professioneller Sozialer Arbeit ersetzt die IFSW-Definition von 1982. Die professionelle Soziale Arbeit des 21. Jahrhunderts wird verstanden als dynamisch und sich weiterentwickelnd, von daher sollte keine Definition als endgültig angesehen werden (vgl. IFSW 2003).

Der Begriff Soziale Arbeit umfasst hier dem entsprechend soziale Einzelfallhilfe, soziale Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit, um die inhaltliche Komplexität der Sozialen Arbeit und ihren Auftrag möglichst weitflächig zu erfassen.

Die Ausübung der Funktion der Sozialen Arbeit muss darüber hinaus auch von der Vision einer sozialen Gerechtigkeit und der Verantwortung für diese Vision getragen werden. Dies erfordert die Arbeit an den Ursachen, die Organisation und die Mittel, um mehr Gerechtigkeit zu schaffen (vgl. GERMAIN/GITTERMAN 1999: 501).

Die Begriffe Soziale Arbeit und Sozialarbeit werden in der vorliegenden Arbeit, auf Grund der integrativen Position und zum Zwecke der sprachlichen Abwechslung, synonym verwendet.

2.2. Polizei

Der Polizeibegriff ist institutionell und funktionell begrenzt. Institutionell, d. h. organisatorisch begrenzt, da unter Polizei nur Dienstkräfte der im Polizeiorganisationsgesetz geregelten Polizeien zu verstehen sind. Hierzu gehören Landespolizei, Grenzpolizei, Bereitschaftspolizei, Landeskriminalamt sowie Polizeivollzugsbeamte des Innenministeriums.

Funktionell, d. h. auf die Tätigkeit bezogen, beschränkt der Polizeibegriff die polizeiliche Tätigkeit auf Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Erfüllung gesetzlich besonders zugewiesener Aufgaben (vgl. SAMPER/HONNACKER 1992: 30). Hierauf wird im Verlauf dieser Arbeit in Punkt 7.2. noch näher eingegangen.

Da Polizeirecht Landesrecht ist, gibt es teilweise inhaltliche Abweichungen in den jeweiligen Polizeiaufgabengesetzen (PAG). In anderen Bundesländern als Bayern ist beispielsweise der Terminus „öffentliche Ordnung“ nicht mehr explizit enthalten. Auch der Begriff des PAG ist nicht unbedingt in anderen Bundesländern etabliert. In Berlin beispielsweise ist das ASOG, das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz, verbindlich. Im Folgenden wird der Begriff der Polizei in Inhalt und Aufgaben nach dem bayerischen PAG verwandt.

2.3. Niedrigschwelligkeit

Für Niedrigschwelligkeit besteht bis dato keine feststehende Definition. Der Begriff wird seit Anfang der 90er vor allem unter dem Chiffre der Lebensweltorientierung (THIERSCH 1992) verhandelt.

Unter dem Stichwort Niedrigschwelligkeit werden Fragen der Zugänglichkeit von Einrichtungen und Hilfeleistungen sowohl aus organisatorischer, z. B. Öffnungszeiten, Erreichbarkeit, Bedürfnislagen der Klienten, wie normativer Perspektive (Welche Bedingungen knüpfen sich an die Gewährung von Unterstützung?) thematisiert (vgl. GALUSKE/MÜLLER 2002: 502).

Niedrigschwelligkeit wurde insbesondere in Bezug auf Drogenhilfe beschrieben, ist aber auch auf andere Felder der Sozialen Arbeit übertragbar. Niedrigschwelligkeit bedeutet nach JUNGBLUT (1993: 102f) im einzelnen:

- Hilfen nicht an Voraussetzungen zu binden, wie z. B. Abstinenz oder Therapiebereitschaft
- Hilfen in alltäglichen Lebensbezügen der AdressatInnen durch Bereitstellung vernetzter Hilfen zu organisieren
- Hilfen psychosozialer, medizinischer, pädagogischer und materieller Art so zu platzieren, dass sie einer Verelendung der Adressaten entgegenwirken können

Niedrigschwelligkeit wird in dieser Arbeit entkoppelt vom Drogenhilfebezug definiert und umfasst somit das breite Feld der niedrigschwelligen Angebote von offener Jugendarbeit bis zur Streetwork/aufsuchenden Sozialarbeit, was die Drogenhilfe natürlich nicht ausklammert. Niedrigschwelligkeit zeichnet sich in dieser Definition vor allem durch einfache Zugangsbedingungen aus, z. B. durch eine breit gefächerte Zielgruppe, fehlende Warte- und Anmeldezeiten, kostenlose und anonyme Beratung und unverbindliche Kontaktaufnahme (vgl. ZWISCHENBERICHT 1999: 24).

2.4. Kommunikation/Kooperation

Kommunikation wird bereits an dieser Stelle bestimmt, da in der Interaktion und dem Aufeinandertreffen der beiden Professionen das Dialogische eine zentrale Rolle einnimmt.

Der Terminus Kommunikation bezeichnet die Vermittlung von Bedeutung zwischen Menschen. Dieser Prozess der Mit-Teilung, der wechselseitige Austausch von Erfah-

rungen, Wissen, Gedanken, Meinungen, Gefühlen kann sich verschiedener Zeichensysteme nonverbaler, paraverbaler und verbaler Art bedienen, die sich gegenseitig ergänzen, aber auch widersprechen können.

Kommunikation kann also als derjenige Aspekt sozialer Interaktion verstanden werden, der den subjektiv gemeinten Sinn einer sozialen, d. h. auf andere bezogenen und an anderen orientierten Handlung verständlich macht. Intentionalität liegt jedem Kommunikationsversuch zugrunde (vgl. ENDRUWEIT 1989: 343f).

„Die grundsätzlich soziale Orientierung von Kommunikation in diesem Verständnis impliziert stets auch Reziprozität, d. h. die Hineinnahme der generalisierten Empfängererwartungen in die Vorstellungen und damit verbundenen Aussagen des Senders“ (ebd.).

Der Begriff der „Kommunikation“ soll hier deutlich abgegrenzt werden von dem der „Kooperation“, welcher in Inhalt und Umfang wesentlich weitreichender ist.

Unter Kooperation kann allgemein die zielgerichtete Zusammenarbeit von Akteuren, d. h. Menschen, Gruppen und Organisationen verstanden werden. Kooperationen kommen dann zum Tragen, wenn wechselseitig erkannt wird, dass die Zweckmäßigkeit des eigenen Verhaltens vom Verhalten anderer Akteure abhängt und diese Erkenntnis in eine entsprechend zeitlich befristete Verhaltenskoordinierung zum Zwecke einer besseren Zielerreichung einmündet (vgl. HAUSER 1991: 108).

Im Verhältnis von Sozialer Arbeit und Polizei ist unter Kooperation also ein „zielgerichtetes, aufeinander abgestimmtes Handeln auf der Grundlage einer gemeinsamen Strategie und gemeinsamer Ziele“ (GANGWAY 1996: 287) zu verstehen. Demgegenüber ist Kommunikation mit der Polizei als ein Dialog zur „Verhinderung/Minimierung von Problemen und Reibungspunkten“ aufzufassen, der „sich aus der Arbeit von Berufsgruppen mit unterschiedlichen Arbeitsweisen, -aufträgen und -zielen“ ergibt (ebd.).

Der Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit liegt im problematischen und konfliktbelasteten Verhältnis von Sozialer Arbeit und Polizei. Soziale Arbeit soll dabei als Einheit von Sozialarbeit und Sozialpädagogik verstanden werden, welche sich in ihren Zielgruppen nicht nur Angehörigen der „unteren“ Schichten zuwendet. Der niedrigschwellige Ansatz von Sozialer Arbeit ist über den Drogenhilfebezug hinaus definiert und steht hier vor allem für niedrige Zugangsvoraussetzungen von Hilfeformen.

Im Zusammenhang mit der Polizei ist einerseits deren funktionelle Aufgabenbegrenzung und die länderrechtliche Regelung der Polizeiangelegenheiten von Bedeutung. Andererseits ist bei einem (möglichen) Austausch zwischen den Berufsgruppen die inhaltliche Abgrenzung der Termini Kommunikation und Kooperation grundlegend. Kommunikation ist als Dialog bzw. Verständigung, Kooperation als konkrete Zusammenarbeit verschiedener Partner zu verstehen. Insbesondere die Kommunikation wird

im Folgenden eine zentrale Rolle spielen, da diese oft dysfunktional abläuft. Wie diese Dysfunktionalitäten und Problematiken im Dialog/Nichtdialog beider Professionen entstehen konnten, welche geschichtlichen Hintergründe dabei eine Rolle spielen, wird im folgenden Kapitel herausgearbeitet.

3. Geschichte

Der geschichtliche Teil behandelt die Entwicklungen und Verschiebungen in den jeweiligen Aufträgen und Aufgaben von Sozialer Arbeit und Polizei. Da sich beide Berufsgruppen früher in ihren Aufträgen relativ nahe standen, konnten Konflikte zwischen ihnen erst durch eine inhaltliche Trennung und eine damit einhergehende Entwicklung einer gesellschaftskritischen progressiven Sozialen Arbeit, entstehen.

3.1. Geschichtliche Entwicklung Sozialer Arbeit

Während die moderne Fürsorge in Deutschland sich bereits in den Städten des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit herauszubilden begann, ist die moderne Sozialarbeit² ein Produkt der industriellen Produktion. Dieser Typus persönlicher Dienstleistung selbst begann in Deutschland sich bereits seit dem Ende des 19. Jahrhunderts im Rahmen der großstädtischen kommunalen Sozialpolitik auszudifferenzieren. Die beschleunigte Industrialisierung seit der Reichsgründung, der Durchbruch Deutschlands zur Industriegesellschaft, bedingter Wachstum und Organisation des städtischen Industrieproletariats ließen die „Arbeiterfrage“ zum zentralen gesellschaftlichen Problem in Deutschland werden (vgl. SACHSE 2001: 670).

Die Auswirkungen dieser Entwicklung auf die Arbeiter, ihre völlig unzureichende Sicherung durch Lohn und Armenfürsorge und schließlich das Anwachsen der politisch bewussten Arbeiterbewegung und ihrer sozialpolitischen Forderungen, bildeten die Voraussetzung der Bismarckschen Arbeiterversicherungspolitik und Sozialgesetzgebung³. Der Staat erkannte nun eine gewisse Verantwortlichkeit für die Risiken der Arbeiterexistenz an. Arbeiterpolitik und Armenpolitik traten dadurch jedoch auseinander (vgl. MARZAHN 1988: 237).

Durch die Etablierung der Sozialversicherung veränderte sich die traditionelle Armenfürsorge. Ihr Anteil an der materiellen Sicherung nimmt ab; „ihr Schwerpunkt verlagert[e] sich von der äußeren auf die innere Not, von gesellschaftlichen auf individuelle Problemlagen, denen durch pädagogisch-psychologische Maßnahmen begegnet werden soll[te]“ (ebd.).

² Unter moderner Sozialarbeit soll dabei jene spezifisch personenbezogene, fachlich qualifizierte und beruflich wahrgenommene soziale Dienstleistung verstanden werden, die es vornehmlich mit Prozessen außerfamilialer Sozialisation zu tun hat (SACHSE 2001: 670)

³ Einführung des Krankenversicherungsgesetzes 1883, Unfallversicherungsgesetzes 1884, Invaliden- und Alterssicherungsgesetzes 1889.

„Die öffentliche Armenpflege, als ein Vorläufer der Wohlfahrtsbehörden, konnte sich entsprechend der Auffassung über staatliche Aufgaben nicht viel unterscheiden von der allumfassenden polizeilichen Ordnung“ (SCHMITT-ZIMMERMANN 2000: 88).

So war das sogenannte Elberfelder System⁴ in dieser Zeit eine effektive Möglichkeit der Armenkontrolle und wurde erst Anfang des 20. Jh. weiterentwickelt. Dieses System war repressiv, auch wenn es der geglückte Versuch war, die öffentliche Problematik der Armenpflege unter der Regie der Stadtverwaltung durch ehrenamtliche HelferInnen zu lösen (vgl. ebd.). Im Elberfelder System begann auch das für Soziale Arbeit charakteristische individuelle Betreuungs-, Beratungs- und Erziehungsverhältnis Kontinuität zu gewinnen.

Die „Daseinsvorsorge“ wurde zum kommunalpolitischen Programm. Der Ausbau der kommunalen sozialen Dienstleistungen war also nur Teil eines umfassenderen Prozesses der Expansion kommunaler Leistungsverwaltung, welche zunehmend spezifische Fachkenntnisse erforderte und damit Aufstiegs- und Entfaltungschancen für neue ExpertInnenberufe schuf (vgl. SACHSE 2001: 670f). „Dadurch entwickelte sich in den deutschen Städten der 1890er Jahre jene politische Aufbruchsstimmung, der auch die moderne Sozialarbeit ihre Entstehung verdankt.“ (ebd.: 671)

Nachdem das Elberfelder System aber durch den Prozess rapider Industrialisierung und Urbanisierung zunehmend obsolet wurde und sich die rein ehrenamtliche Tätigkeit als überfordert erwies, wurde es durch das Straßburger-System abgelöst.

„Das Straßburger System sah ein zentrales Armenamt vor, bei dem Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse gebündelt wurden. Dort wurden auch hauptamtliche Verwaltungskräfte beschäftigt, denen die polizeilich-administrativen Aufgaben der Armenfürsorge – Aktenführung, Ermittlung und Kontrolle – oblagen. (...). Das spannungsreiche Verhältnis von bürokratischer Verwaltung und fachlicher Sozialarbeit nahm hier bereits Konturen an.“ (ebd. 672)

Die bedeutendsten Innovationspotentiale für die Weiterentwicklung der kommunalen Sozialpolitik kamen aus dem Bereich der Gesundheitsfürsorge, welche sich auf besonders gefährdete AdressatInnengruppen wie Säuglinge, Kleinkinder, Schüler u. a. bezog. Die kommunale Gesundheitsfürsorge zielte vor allem auf verhütende und vorbeugende Maßnahmen. Ihre Leitdisziplin war die präventiv ausgerichtete Sozialhygiene, von der aus der Präventionsgedanke zunehmend auf alle Bereiche der kommunalen Sozialpolitik ausstrahlte.

⁴ Das Ziel der 1853 eingeführten Elberfelder Armenordnung war die Trennung von Arbeitsfähigen und Arbeitsunfähigen. Für letztere war die temporäre Zahlung notdürftig bemessener Regelsätze zur Bestreitung des Lebensunterhalts vorgesehen. Für dauerhaft Arbeitsunfähige war die Unterbringung in Anstalten vorgesehen (vgl. HOTTELET 1988: 35).

„Die Entwicklung einer eigenständigen kommunalen Kinder- und Jugendfürsorge ist im Kontext des Vordringens humanwissenschaftlich-pädagogischen Gedankenguts gegenüber dem traditionell polizeilich-ordnungspolitischen Denken (...) zu sehen“ (SACHSE 2001: 673).

Neue Formen der Fürsorge für Pflegekinder, die Entwicklung der Berufsvormundschaft und die Ausdifferenzierung der Fürsorgerziehung aus dem Strafrecht waren hierbei zentrale Elemente, auf denen sich das neue, pädagogische Denken durchsetzte. Diese „Pädagogisierung sozialer Kontrolle lässt sich auch als Strukturierung des Raumes verstehen, der die Entstehungsbedingungen für die Institution Sozialarbeit bereitstellt“ (BETTMER 1995: 16), da „die Sozialarbeit (...) von Beginn an durch eine Abhängigkeit von der Strafjustiz gekennzeichnet“ (ebd.) ist.

Die Ausdifferenzierung besonderer Bereiche kommunaler Fürsorge schuf zugleich den Bedarf nach qualifiziertem, besonders ausgebildetem Personal, womit ein neuer sozialer Dienstleistungsberuf Gestalt annahm (vgl. SACHSE 2001: 673).

Nach 1945 wurde versucht, organisatorisch und ideologisch an die Zeit vor 1933 anzuknüpfen. In Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs wurde der Fürsorgebereich durch das Bundessozialhilfegesetz (1961) neu geregelt. Es enthielt erstmalig einen Rechtsanspruch auf Sozialhilfe. Die Entwicklung fachlicher Methoden (Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit) und die Reform der Ausbildung⁵ signalisierten die weitere Professionalisierung (vgl. MARZAHN 1988: 238f).

Im Rahmen neuerer modernisierungstheoretischer Diskussionen ist inzwischen sogar vom Ende der Kontrollfunktion Sozialer Arbeit zu hören. Einige Autoren betonen, Soziale Arbeit sei nun ein „autonomes Teilsystem, wie jedes andere in dieser Gesellschaft geworden“ (MERTEN 1997: 159). Als solches operiere es nach einem eigenständigen Code – der Unterscheidung Hilfe/Nicht-Hilfe – und keinen anderen Funktionszuweisungen mehr (vgl. ZIEGLER 2001: 538). Diese angebliche Autonomie ist aber sehr kritisch zu betrachten, da es verschiedenste Verflechtungen und Indienstnahmen mit und durch andere Institutionen außer Acht lässt. Jedoch ist nicht von der Hand zu weisen, dass Soziale Arbeit sich von der traditionellen Sozialpädagogik emanzipiert und sich als normale Dienstleistung⁶ etabliert hat.

⁵ 1971 Umwandlung der Höheren Fachschulen in Fachhochschulen; seit 1969 Diplomstudiengänge mit dem Studienschwerpunkt Sozialarbeit/Sozialpädagogik an pädagogischen Hochschulen und Universitäten.

3.2. Geschichtliche Entwicklung der Polizei

Im 15. bis 17. Jh. umfasste die Aufgabe der „guten Polizey“⁷ weite Bereiche des rechtlich geordneten Zusammenlebens, wobei die Regelung des Wirtschaftsverkehrs ebenso dazugehörte, wie z. B. Vorschriften gegen den Luxus oder über die Berufs- und Religionsausübung (vgl. FELTES 2001: 1389).

Im absoluten Fürstenstaat des 18. Jh. wurde dann die Polizeigewalt zum wichtigsten Bestandteil der in der Person des Fürsten vereinigten Staatsgewalt. Polizeigewalt war der juristische Inbegriff der absoluten Herrschaft ohne Bindung an eine Verfassung oder die Rücksicht auf individuelle Rechte. Dieser „Polizeistaat“ war aber auch ein polizeilicher Wohlfahrtsstaat. Die „Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt“ oder auch der „allgemeinen Glückseligkeit“ waren gleichfalls Aufgaben der Polizei (vgl. ebd.).

In der liberalen Epoche in der zweiten Hälfte des 19. Jh. wurde die „Wohlfahrtspflege“ aus den Aufgaben und Befugnissen der Polizei heraus genommen. Ihre Aufgabe wurde von nun an als „Gefahrenabwehr“ umschrieben, d. h. die allgemeine Handlungsvollmacht wurde auf die Gefahrenabwehr beschränkt.

In der nationalsozialistischen Ära war der Polizeibegriff durch ein sich über alle herkömmlichen Grenzen hinwegsetzenden Ausweitung der polizeilichen Machtbefugnis charakterisiert. Wesentlich unter dem Einfluss dieser rückläufigen Entwicklung ließ die Besatzungsmacht die Polizei nur mehr als Vollzugspolizei gelten (vgl. SAMPER/HONNACKER 1992: 29).

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde diese eingeschränkte Aufgabe in den Polizeigesetzen der Länder festgeschrieben (vgl. ebd.). Darüber hinaus wurde zu dieser Zeit das verfassungsmäßige Gebot der Trennung von (Vollzugs-)Polizei und Geheimdiensten - welche keine exekutiven Befugnisse haben - festgeschrieben. Dieses Gebot ist eine „historische Konsequenz aus den schrecklichen Erfahrungen mit der Gestapo der NS-Zeit, die allumfassend geheimdienstlich tätig und mit exekutiven Machtmitteln ausgestattet war“ (GÖSSNER 1996: 223).

⁶ Zum Problem der ethischen Legitimation personenbezogener Dienstleistungen siehe BÖLLERT 1995: 179ff.

⁷ Der heutige Begriff der „Polizei“ durchlief mehrere Wandlungen und lässt sich ursprünglich aus dem griechischen Wort „politeia“ ableiten, das etwa mit Staat oder Staatsverfassung zu übersetzen ist (vgl. SAMPER/HONNACKER 1992: 27).

In der Historie der Polizei stehen sich, da die Aufgabenstellung der Polizei in der Geschichte nie eindeutig geregelt war, somit zwei widersprüchliche Linien gegenüber: Erstens der Gedanke der Gefahrenabwehr durch die Polizei und zweitens die Versorgung des Gemeinwohls⁸ (vgl. QUANDT 1979: 185). „Die Polizei in der Bundesrepublik trägt Spuren aus jeder dieser geschichtlichen Epochen. Ihr Nachwuchs wird wie eine militärische Truppe ausgebildet, zugleich ist ihr Aufgabenkatalog für den normalen Polizeidienst staatlich definiert“ (NEGT/KLUGE 1972: 119; zit. n. ebd.).

Auch wenn die „öffentliche Ordnung“ inzwischen in einigen Polizeigesetzen der Länder⁹ nicht mehr explizit enthalten ist (Ausnahme u. a. Bayern, vgl. 2.2.), so ist dennoch unbestritten, dass die Aufgabe der Polizei darin besteht, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu schützen sowie Straftaten zu verhindern und zu verfolgen (vgl. FELTES 2001: 1390).

„Dass dieser Generalauftrag nie vollständig erfüllt werden kann, wird auch in Deutschland nach und nach erkannt. Inzwischen werden innerhalb und außerhalb der Polizei die Möglichkeiten realistischer eingeschätzt. Die Polizei hat auf die tatsächliche Kriminalitätsentwicklung nur geringen Einfluss, da diese Entwicklung nur teilweise abhängig ist von polizeilichen oder sonstigen reaktiven staatlichen Maßnahmen und eher von allgemeinen (sozial-)politischen Faktoren und vom Anzeigeverhalten der Bürger gesteuert wird“ (ebd.).

3.2.1. Die „Weibliche Polizei“ und die „Weibliche Kriminalpolizei“

Die Weibliche Polizei (WP) und die Weibliche Kriminalpolizei (WKP) bildeten die Anfänge der polizeilichen Jugendarbeit insgesamt. Sie befassten sich mit Kindern und weiblichen Jugendlichen, die als Tatverdächtige, Zeugen und Opfer bei der Polizei in Erscheinung traten.

Seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert war die „Gefährdung“ und „Verwahrlosung“ der Jugend zu einem politischen Thema avanciert. Nach dem Vorbild der britischen Besatzungsmacht wurde in Köln erstmals am 1. Juli 1923 eine uniformierte „Weibliche Polizei“ geschaffen. Es handelte sich um eine Art Wohlfahrtspolizei, die sich in Streifengängen um „gefährdet“ erscheinende Mädchen kümmern sollte. Ein Pendant für Jungen gab es nicht. Hintergrund waren die Versuche zur Reglementierung der Prostitution nach dem Ende des 1. Weltkrieges. 1924 wurde zusätzlich ein Schutzheim für die in Schutzhaft genommenen Personen eingerichtet. Aus Kostengründen wurde die WP jedoch schon zwei Jahre später wieder abgeschafft (vgl. ROTHER 1999: 49f).

⁸ QUANDT (1979: 185) führt hierzu noch weiter aus, dass sich diese „doppelte Bestimmung (...) auch im vulgären Sprachgebrauch wieder[spiegelt], in dem der Polizist gleichermaßen als „Freund und Helfer“ wie als „Bulle“ bezeichnet wird“

⁹ Polizeirecht ist Landesrecht (vgl. 2.2.)

Aufgrund der guten Erfahrungen mit diesem Modellprojekt forderten jedoch Fürsorgeeinrichtungen, Frauenverbände und Landtagsabgeordnete die Wiedereinrichtung einer „weiblichen Polizei“, was zur Schaffung der Weiblichen Kriminalpolizei (WKP) im Jahre 1926 führte.

Die WKP-Beamtinnen – mit sozialer Ausbildung als Grundlage - bearbeiteten Anzeigen gegen Kinder und Minderjährige. Wie zuvor schon die WP ging auch die WKP Streife. Zu einem ihrer wesentlichen Aufgabenfelder wurde jedoch die Vernehmung kindlicher Zeugen, insbesondere bei Sittlichkeitsdelikten. Sie wirkten in Ermittlungsverfahren mit, bei der Erfassung „gefährdeter“ und der Einleitung erzieherischer und fürsorglicher Maßnahmen. Polizeiliche Jugendarbeit war damals reine Kinder- und Mädchenarbeit (vgl. ebd.: 50f).

Ab 1937 hatte die WKP nur noch kriminalpolizeiliche Aufgaben zu erfüllen. Sie war zwar ein Bindeglied zwischen der Polizei und den Einrichtungen der Fürsorge, leistete aber selbst keine Fürsorgearbeit (ebd.: 51).

Ab 1950 wurden zusätzlich Jugendschutzdienststellen eingerichtet, die sich mit männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden befassten. Aufgrund der Neuorganisation der Kriminalpolizei in den 70er Jahren wurden die WKP und die Jugendschutzdienststellen aufgelöst (vgl. FOLBERTH 1994: 328f; zit. n. REINERS-KRÖNCKE 1999: 133).

„Nach der Auflösung der WKP und der Jugendschutzdienststellen musste die Polizei neue Formen zur Bekämpfung der Jugendkriminalität entwickeln, da aus der Polizeilichen Kriminalstatistik ein Anstieg ersichtlich war“ (REINERS-KRÖNCKE 1999: 133).

3.3. Geschichte der Annäherung zweier Professionen

Seit Anfang der siebziger Jahre begannen die Polizeiverwaltungen einiger Bundesländer ihre Tätigkeit in Feldern sozialarbeiterischer Praxis, welche fast ausschließlich den Jugendbehörden vorbehalten waren, zu verstärken. Sozialarbeit und Polizei berührten sich bis dahin lediglich in den Aufgabenbereichen der Weiblichen Kriminalpolizei (vgl. 3.2.1.) und den Aktivitäten der Jugendschutzstreifen (vgl. MEKELBURG 1979: 205).

Trotz Ausweitung der Jugendschutzstreifen und Schaffung von Sachbearbeiterstellen der Polizei und deren Verkehrserziehung in Schulen und Jugendgruppen, gewann polizeiliches Handeln im Arbeitsgebiet der Jugendarbeit erst mit dem Einsatz besonders geschulter JugendpolizistInnen eine neue Qualität. Insbesondere da sich die Polizei sozialarbeiterischer Arbeitsansätze und Methoden bediente, die sie der Gemeinwe-

senarbeit und Streetwork entlehnte (vgl. ebd.). Dieses Konzept der Jugendpolizei konnten SozialarbeiterInnen nur als Versuch sehen, „die notwendigen Grenzen zwischen polizeilicher und pädagogischer Tätigkeit zu verwischen und damit pädagogische Tätigkeit zu kontrollieren und zu zerstören“ (ebd.: 206).

Die Auseinandersetzungen zwischen Sozialarbeit und Polizei in der Debatte um das Etablieren der Jugendpolizisten markieren den Beginn der größeren Konfrontationen im Verhältnis der Berufsgruppen und werden im nachstehenden Kapitel näher ausgeführt.

3.3.1. Die Debatte zur Jugendpolizei in den 70er Jahren

Um die Lücke, die durch die Auflösung der WKP und der Jugendschutzdienststellen entstand, zu schließen und um dem Anstieg der Jugendkriminalität entgegenzutreten, gingen in den 70er Jahren Initiativen seitens der Polizei aus, durch sogenannte Jugendpolizisten den Anstieg der Jugendkriminalität einzudämmen und die polizeiliche Prävention stärker in den Vordergrund zu stellen (vgl. BRUSTEN 1981: 12; zit. nach REINERS-KRÖNCKE 1999: 133).

Die Einführung der Jugendpolizei verlief dabei parallel zur Wirtschaftskrise 1974/75. Die Krise legte Massenarbeitslosigkeit, d. h. auch eine massenhafte Jugendarbeitslosigkeit, offen. In den Medien häuften sich daraufhin die Warnungen vor einem Anstieg der Jugendkriminalität als Folge der Jugendarbeitslosigkeit (vgl. MEKELBURG 1979: 208).

Mit der wirtschaftlichen Krisenentwicklung gleichlaufend, fächerte sich die lockere Verbindung der außerparlamentarischen Bewegung auf StudentInnen, Ökologie und Alternativbewegungen weiter auf. Im Zuge dessen war seit etwa 1971 die sogenannte Jugendzentrumsbewegung ein bedeutender Bestandteil eines subkulturellen Aufbruchs, der gegen die, die repressiven Lebensumstände repräsentierenden, Erwachsenen revoltierte (vgl. ebd.).

Die Polizei erhoffte sich durch die Einführung der Jugendpolizisten einerseits ein besseres Image als „Freund und Helfer“ in der Bevölkerung zu erhalten und andererseits die Verbesserung des Vertrauensverhältnis zum einzelnen Bürger, welcher dann eher zu einer Kooperation mit der Polizei bereit sei (vgl. BRUSTEN 1981: 12; zit. n. REINERS-KRÖNCKE 1999: 133).

Vielfach wurde zu dieser Zeit die Einrichtung des Jugendpolizisten von SozialarbeiterInnen angegriffen, da Polizisten in deren Tätigkeitsfeld eingedrungen sind.

Nach BREITHAUPT (1977: 173) ist die Polizei z. B. gesetzlich nicht zu Präventionsaufgaben befugt. Andere befürchteten eine Pädagogisierung der Polizei. Wobei eine Verlagerung polizeilicher Aufgaben in Richtung Prävention, nach Ansicht von SozialarbeiterInnen, ausschließlich eine polizeiliche Effizienzsteigerung, durch verstärkte organisierte Beobachtung und Erkundung, im Sinne von Spitzelei, zur Folge haben würde. Das repressive Eingreifen würde also insofern vorbereitet werden, als sich Polizeibeamte in das Vertrauen der Bevölkerung „einschleichen“ (vgl. WIEBEN 2001: 209)¹⁰.

Weiterhin wurde davor gewarnt, dass

„(...) es fatal wäre wenn versucht würde gesellschaftliche Probleme (...) kurzschlüssig durch den Einsatz verschärfter Kontrollen zu erledigen (...), denn (...) die sich in polizeilicher Hinsicht auswirkende Kontrolle betrifft nicht nur Jugendliche, sondern in starkem Maße auch die pädagogischen Mitarbeiter in den Freizeiteinrichtungen“ (KIEBEL 1979a: 28; zit. n. ebd: 211).

Dies bekamen alsbald einige progressive SozialarbeiterInnen, die sich emanzipatorischer oder antikapitalistischer Arbeit verschrieben hatten, direkt zu spüren. Sie traf „die volle Wucht der Reaktionen der Instanzen formeller sozialer Kontrolle: angefangen mit administrativen Maßnahmen und Disziplinierungen bis hin zu Berufsverboten und gewalttätigen Polizeieinsätzen“ (MEKELBURG 1979: 210).

Aber auch von Seiten der Polizei gab es schwerwiegende Vorwürfe an die „andere Seite“. So fasst Becker die Gegensätze und scheinbar unüberwindlichen Vorurteile in ihren Kernaussagen treffend zusammen. Die Polizei werfe demnach der Sozialarbeit vor, sie weiche das Strafrecht auf, verhindere in „Sozialhysterie“ präventive Maßnahmen gegen Rückfalltäter, stehe „humanitätsgläubig“ einem notwendigen Ordnungsdenken gegenüber und verhindere auf diese Weise die Verteidigung der Rechtsordnung (vgl. BECKER 1974: 273ff; zit. nach WIEBEN 2001: 209).

Dagegen beanstandeten SozialarbeiterInnen an der Polizei das nicht vorhandene Verständnis für die Entwicklung einer humanen Gesellschaft sowie einem humanen Strafrecht und daher als Folge für die Jugendhilfe, Jugendgerichts- und Bewährungshilfe, dass durch unsachgemäße polizeiliche Interventionen Bewährungsmaßnahmen verhindert werden. Ebenso neige die Polizei zu einem antiquierten „law-and-order-Denken“ (vgl. ebd.).

¹⁰ Ein Anonymus kolportierte in der AZ (Die Andere Zeitung) gar, dass „...unter der beschützenden Tätigkeit ... in Wirklichkeit ein perfektes Spitzel- und Überwachungssystem

Um diese intensiven Auseinandersetzungen, deren Vorwürfe teilweise bis heute existieren, weiter zu verdeutlichen, wird im Folgenden die Diskussion und die Konfrontationen, die in Frankfurt zu diesem Thema stattgefunden haben, dargestellt.

3.3.2. Die Auseinandersetzungen in der Debatte am Beispiel Frankfurt

Mitte der Siebziger war es in Frankfurter Jugendhäusern mehrmals zu harten Polizeieinsätzen¹¹ gekommen, die in der Öffentlichkeit heftige Diskussionen hervorriefen. Die unterschiedlichen Vorstellungen von Pädagogen und Polizei wurden hier sehr deutlich und eine Verschärfung der Fronten war unübersehbar (vgl. BREITHAUPT 1977: 172).

„Sozialarbeiter...gehören zu einer Gruppe, mit denen sich Polizeibeamte schwertun. (...) Es fehle seinen Beamten an Vorstellungsvermögen darüber, dass in einem Haus, in dem es wie Kraut und Rüben durcheinandergeht, und das zudem nicht das sauberste ist, erfolgreiche Sozialarbeit geleistet werde.“¹² (MERCHEL 1978: 178).

so der damalige Frankfurter Polizeipräsident Müller.

Da die Polizei der Sozialarbeit mangelnde Effizienz zur Minderung der Jugendkriminalität in ihren Interventionen unterstellte, entwickelte eine Projektgruppe der Polizei für diese ein Konzept, das die bisherige Praxis der Jugendstreifen und die Erfahrung aus anderen Städten, die schon „polizeiliche Jugendarbeit“ machten, aufgreifen und für die Frankfurter Verhältnisse nutzbar machen sollte. Als Vorbilder dienten hier besonders die Polizeiprojekte in München, Mannheim, Hamburg, und aus dem Ausland die Arbeit der Kopenhagener Polizei, die seit 1952 eigene Jugendclubs als Teil der „Kriminalpräventiven Polizeiarbeit“ unterhielt¹³ (vgl. ebd.).

„Der Jugendpolizist soll in bürgerlicher Kleidung auftreten, sich ehrlich zu erkennen geben und Vorurteile bei den Jugendlichen abbauen. Wenn er aber das Vertrauen der Jugendlichen gewonnen hat und weitgehenden Einblick in die Entwicklungen der „Jugendscene“ erlangt hat, muß er gleichzeitig Bericht erstatten, anzeigen und unmittelbaren Kontakt zum Staatsanwalt unterhalten“ (BREITHAUPT 1977: 175).

Der Jugendpolizist sollte also Hilfe anbieten und Vertrauen gewinnen, gleichzeitig aber als Mitglied einer Kontrollbehörde seine Arbeit im Sinne von polizeilicher Prävention und Strafverfolgung effektiv gestalten (vgl. MERCHEL 1978: 183). Der hier vorprogrammierte Konflikt wird damit den betroffenen Beamten angelastet und diese „in der Praxis (...) zum Prügelknaben für ein widersprüchliches Konzept“ (ebd.).

installiert (wird)“, dessen Entstehung das Denunziantentum und Blockwartdenken fördert (zit. n. WIEBEN 2001: 211).

¹¹ Ein recht drastisches Bild von damaligen Polizeigewohnheiten im Umgang mit Jugendlichen und SozialarbeiterInnen schildert APPEL 1979.

¹² urspr. Frankfurter Rundschau vom 29.11.1975

¹³ Ob diese Clubs auch heute noch unterhalten werden ist dem Verfasser nicht bekannt.

Über den Inhalt dieses widersprüchlichen Konzeptes hinaus sahen die SozialarbeiterInnen weitere berufs- und gesellschaftspolitische Konsequenzen. Sie hatten Bedenken, dass die Institutionalisierung des Jugendpolizisten zu

- einer verschärften Überwachung und damit zu einer stärkeren Kriminalisierung eines bestimmten Bevölkerungsanteils (Kinder und Jugendliche),
- der Behinderung pädagogischer Arbeit und sozialpädagogischer Professionalisierung, sowie
- einem weiteren Abbau demokratischer Verhältnisse (vgl. ebd.: 183ff)

führen könnten.

Fast alle Betroffenen (auch SPD, Jusos und Gewerkschaften) äußerten sich sehr kritisch zu der Idee des Jugendpolizisten und lehnten diese ab. Aufgrund des engagierten Widerstandes wurde darauf verzichtet das Konzept durchzuführen (vgl. ebd.: 179).

1979 kam es zu einem bundesweiten Treffen von Initiativen und zu Aktionen gegen die Einrichtung einer „Jugendpolizei“. Auf der Fachtagung „Straßenarbeit in der Bundesrepublik und in Berlin“ wurde ein Plädoyer gegen die Einführung der Jugendpolizei gehalten und eine Resolution verabschiedet (vgl. BECKER/BERNDT 1996: 293).

3.3.3. Erste Annäherungen und gemeinsame Projekte

Die Idee von polizeieigener Sozialarbeit wurde einerseits auf Grund massiver Kritik fallengelassen. Andererseits erschien aber auch der Konflikt zwischen Legalitätsprinzip, d. h. Strafverfolgungszwang (vgl. 7.2.2.2) und Vertrauensschutz (vgl. 8.2.) in der Berufssituation der PolizistInnen unlösbar. Sie bewegten sich teilweise am Rande des Vorwurfs der Strafvereitelung.

Gleichwohl, so befand Kiebel bereits 1979, hat sich in den letzten Jahrzehnten „in steigendem Maße die Erkenntnis durchgesetzt, dass für die Polizei neben ihrer Aufgabe, begangene Straftaten aufzuklären, in stärkerem Umfange die Aufgabe, strafbare Handlungen vorzubeugen, zu treten habe“ (KIEBEL 1979: 20). So gesehen wurde an der Integration des sozialpädagogischen Gedankens schon lange herumexperimentiert. Alle Versuche gingen allerdings davon aus, dass der Sozialarbeiter/die Sozialarbeiterin in den polizeilichen Apparat und seine Hierarchie eingebaut werden muss. Dies widersprach und widerspricht jedoch weitgehend dem Selbstverständnis der meisten SozialarbeiterInnen (vgl. ebd.: 22).

Nach den heftigen Auseinandersetzungen um die äußerst umstrittenen Jugendpolizisten bis Ende der 70er Jahre, begann Anfang der 80er Jahre eine langsame und vorsichtige Annäherung der beiden Berufsgruppen. Die damaligen Haltungen waren aber gekennzeichnet von „wechselseitiger Berührungsangst“ (HIRSCH 1979: 202) und litten unter „fachbornierten Mängeln“ (LESSING/LIEBEL 1979: 225). 1981 fanden insgesamt drei Fachtagungen zum Thema Sozialarbeit und Polizei statt. Dazu bedurfte es allerdings einiger Zeit der Vorgespräche und Diplomatie um allseits Vorurteile abzubauen und eine Teilnahme kompetenter Persönlichkeiten zu ermöglichen (vgl. KREUZER/PLATE 1981: 1).

Eine andere Möglichkeit von Kooperation von Polizei und Sozialarbeit wurde zu dieser Zeit diskutiert. Das bekannteste und älteste Praxismodell (1979) ist das Präventionsprogramm Polizei/Sozialarbeit (PPS) in Hannover. Nach dreijähriger Modellphase wurde es eine Dauereinrichtung als Sonderdienststelle der Polizei, die bis heute existiert (vgl. STÜWE/OBERMANN 1998: 17).

Der Anstoß zu einem solchen Modell kam aus den USA, wo in Chicago unter Leitung von Prof. Harvey Treger Sozialarbeiter im Polizeirevier tätig waren. Die Konzeption des Chicagoer „Social Service Police Team“ (SSPT)-Modells, das 1970 begonnen wurde, ging von der Erfahrung aus, dass ein sozialer Notdienst nur dann optimal arbeiten kann, wenn der rasche Einsatz gewährleistet ist (vgl. KIEBEL 1979: 20f).

Seit 1984 existiert das Praxismodell „Runder Tisch“ in Hamburg. Die Polizeibehörde in Hamburg hat zehn Jugendbeauftragte, die eine eigene Abteilung bilden. Die Jugendbeauftragten sollen im wesentlichen Kontakte zwischen Polizei und Jugendeinrichtungen sowie Schule und Justiz herstellen. Eine Fachkommission übt die Fachaufsicht aus (vgl. STÜWE/OBERMANN 1998: 20).

1985 fand ein Treffen des Landesjugendamtes Rheinland statt, auf dem u. a. die Arbeitsgruppe „Streetwork – ein gemeinsames Anliegen von Polizei und Sozialarbeit“ tagte.

1989 gründete die Berliner Polizei die „AG Gruppengewalt“ und favorisierte das Konzept „polizeiliche Jugendarbeit“. Parallel zu dieser AG wurden in allen sieben Berliner Direktionen, der nun nicht mehr geteilten Stadt, „kriminalpolizeiliche Ermittlungsgruppen Jugendgewalt“ und 1991 zusätzlich „Operative Gruppen Jugendgewalt“ gebildet, denen es nach eigenen Angaben schnell gelungen ist, Kontakt und Respekt bei Jugendgangs zu finden.

Die Straßensozialarbeit Berlin zog sich daraufhin konsequent und zum Zweck der eigenen Festlegung aus allen Dialogebenen zurück (vgl. BECKER/BERNDT 1996: 294).

Seit 1994 arbeitet die Clearing-Stelle Berlin als Modellprojekt im Rahmen des Berliner Sonderprogramms „Jugend mit Zukunft“. Die Clearingstelle hat vor allem die Aufgabe der Mediation zwischen Polizei und Jugendhilfe, Schulen sowie freien Trägern. Sie versteht sich als Anlaufstelle für gefährdete Jugendliche und bildet Mediatoren für Polizei und Jugendhilfe aus. Im Wesentlichen geht es darum, Konfliktlösungsmodelle unter Beteiligung aller Betroffenen zu erarbeiten.

1996 fand die Fachtagung „Jugend – HILFE – Polizei“ in Nürnberg statt, bei der im Programm u. a. die Rede von „konstruktiver Kooperation“ und von der „Sozialarbeit der Polizei war“.¹⁴

In Thüringen besteht seit 1997 als Modellprojekt ein Jugendkriminalitätspräventionsprogramm. Es hat die Aufgabe punktuelle Kooperationskonzepte zur Kriminalitätsprävention bei Kindern und Jugendlichen zu erproben und einen Erfahrungstransfer zwischen Polizei, Jugendamt und freien Trägern zu organisieren (vgl. STÜWE/OBERMANN: 17).

Im Rahmen der neueren Debatte und den Anforderungen aus der Praxis (Gewaltprävention) entstanden in vielen Bundesländern und Kommunen sogenannte Präventionsräte (bzw. Präventivräte) und Überlegungen zu einer Kooperation von Seiten der Jugendarbeit u. a. im Rahmen von Streetworkansätzen¹⁵ (vgl. Tabelle). Bemerkenswert dabei ist, „dass die meisten Initiativen für Präventionsräte und Kooperation von der Polizei bzw. den Innenverwaltungen ausgehen“ (ebd.).

Entstehungsjahr	Bundesland/Kommune
1990	Schleswig-Holstein
1992	Hessen, Brandenburg; Lübeck, Frankfurt/Main, Offenbach
1993	Gelsenkirchen, Bielefeld
1994	Mecklenburg-Vorpommern, Berlin (Clearingstelle) Freiburg, Calw, Ravensburg, Weingarten
1997	Berliner Bezirke, Thüringen (Jugendkriminalitätspräventionsprogramm)
1998	Nürnberg (PJS-Modellprojekt mit wiss. Begleitung)

Abb. 01 Präventionsräte und Kooperationen im Überblick¹⁶

¹⁴ „Die logische Umkehrung dieses Themas hieße übrigens „Polizeiarbeit der Streetworker“ (BECKER/BERNDT 1996: 296)

¹⁵ Siehe hierzu: u.a. SOZIALMAGAZIN 5/96; SOZIAL EXTRA 11/97 und GANGWAY e. V. 1996

¹⁶ Diese Tabelle erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit, sie dient nur dem Überblick.

3.4. Fazit

Ein Teil der Sozialarbeit hat sich in seiner geschichtlichen Entwicklung aus der „Wohlfahrtspolizei“ entwickelt und dabei polizeirechtliche Strukturen übernommen. Soziale Arbeit hat also auch durchaus eine repressive Tradition, genau so wie die Polizei durchaus wohlfahrtsstaatliche Traditionen hat.

Mit der strikten Trennung und Festlegung der polizeilichen Aufgaben nach dem Zweiten Weltkrieg und mit zunehmender Verselbständigung und Professionalisierung der Sozialen Arbeit entwickelte sich ein potentieller Gegensatz zur Polizei: „Verwirklichung von sozialer Gerechtigkeit ist nicht identisch mit dem Wahren von Sicherheit und Ordnung“ (ROTSCHUH 1982: 36). Dieser potentielle Gegensatz wurde in einigen Bereichen der Sozialarbeit zu einem tatsächlichen Gegensatz aufgrund des gewandelten Selbstverständnisses der Sozialarbeit, d. h. der Ausdifferenzierung zu einem modernen Hilfe- und Dienstleistungsberuf.

Darüber hinaus spielen bis heute wohl noch die schlechten Erfahrungen im Dritten Reich mit der Gestapo und auch die Erfahrungen der 68er Generation mit einem äußerst repressiven Polizeiapparat¹⁷ und den daraus resultierenden Vorurteilen eine nicht zu unterschätzende Rolle im Aufeinandertreffen von Sozialer Arbeit und Polizei.

Im Laufe der letzten Dekaden haben beide Professionen jedoch die Grenzen ihrer Arbeit erkannt und es fand – vor allem in den 90er Jahren - peu á peu eine Annäherung statt und gemeinsame Projekte wurden realisiert. Im Zuge der Annäherung hat sich auch die in den 70er Jahren vorhandene ablehnende Haltung der SozialarbeiterInnen gegenüber der Polizei und auch der Polizei gegenüber den SozialarbeiterInnen gewandelt. Im Folgenden soll nun ein aktueller Stand der Einstellungen gegenüber einer gemeinsamen Kommunikation/Kooperation von beiden Seiten dargestellt werden.

¹⁷ Vgl. hierzu UESSLER 1998: 192ff.

4. Empirische Daten zu Dialog und Kooperation zwischen Sozialer Arbeit und Polizei

In diesem Kapitel werden einige empirische Befunde zum Verhältnis von Sozialer Arbeit und Polizei dargestellt. Kurz beschrieben werden Ergebnisse von fünf Studien. Die Bereitschaft zum Dialog, bzw. zur Kooperation, der Ist-Zustand und die Kontakthäufigkeit sowie Konflikte im Aufeinandertreffen der Professionen werden dabei thematisiert.

Die Vergleiche der verschiedenen Umfragen sind im streng sozialwissenschaftlichen Kontext gesehen nicht korrekt. Da aber zur Thematik Soziale Arbeit und Polizei nur sehr wenige empirische Daten vorliegen, soll der folgende Vergleich zumindest ein gewisses Bild des Verhältnisses widerspiegeln und exemplarisch einige Tendenzen und Problematiken im Verhältnis aufzeigen. Von allen Untersuchungen wurden aber nur die Fakten verwandt, die im Sinne der Niedrigschwelligkeitsdefinition (vgl. 2.3.) dieser Arbeit relevant sind.

Informationen zu Art und Umfang der empirischen Untersuchungen sind der jeweiligen Literatur zu entnehmen. Im Folgenden eine knappe Darstellung der Umfragen zur besseren Orientierung und Einschätzung der Aussagen.

Quantitative Studien:

SCHMITT-ZIMMERMANN: Umfassende Untersuchung zum Thema Sozialarbeit und Polizei 1997. Dabei wurden insgesamt 178 Fragebögen ausgewertet. Befragt wurden SozialarbeiterInnen aus Berlin und Magdeburg sowie PolizistInnen aus Magdeburg. Zu beachten ist dabei, dass die Kontaktpflege zwischen Magdeburger SozialarbeiterInnen und PolizistInnen höher ist als die in Berlin (SCHMITT-ZIMMERMANN 2000 u. in GANGWAY 1996).

GANGWAY: Internationale Befragung (Deutschland, Österreich, Schweiz) von 46 StreetworkerInnen auf einer Fachtagung in Berlin 1996. (GANGWAY 1996)

PJS¹⁸: Insgesamt wurden 309 Fragebögen ausgewertet. Dabei wurden 154 Streifenbeamte, 45 SozialpädagogInnen in Kinder- u. Jugendhäusern, 62 BezirkssozialarbeiterInnen des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD), sowie 48 LeiterInnen städtischer Horte befragt. Zu beachten ist dabei, dass die Erhebung während des laufenden Modellprojekts stattfand (ABSCHLUSSBERICHT 2002)

Qualitative Studien:

HAUSTEIN/SCHENDEL: Befragung zum Verhältnis von Sozialarbeitern und Polizisten in Berlin. Insgesamt 44 Interviews mit SozialarbeiterInnen (15), PolizistInnen (18) und ExpertInnen (11) in der Zeit von Okt. 1994 bis Mai 1995. Die Befragung hatte in erster Linie explorativen Charakter (HAUSTEIN/SCHENDEL 1998).

STÜWE/OBERMANN: Befragung 1997 in Offenbach und Gießen. Jeweils 20 Interviews mit SozialarbeiterInnen in öffentlichen Jugendhilfeträgern und PolizistInnen (STÜWE/OBERMANN).

¹⁸ Modellprojekt „Kooperation Polizei-Jugendhilfe-Sozialarbeit“ (PJS) in Nürnberg.

4.1. Dialog-/Kooperationsbereitschaft

Zur Bereitschaft zum Dialog oder auch zu einer Kooperation finden sich nur in zwei Studien aussagekräftige Angaben. Zwei weitere beinhalten zumindest deutlichere Aussagen.

In der GANGWAY-Studie (1996: 385) spricht sich eine sehr deutliche Mehrheit der StreetworkerInnen (82,6%) für (irgend)eine Form der Zusammenarbeit zwischen der Straßensozialarbeit und der Polizei aus. Nur 15,2 % lehnen dies ab und schließen eine Zusammenarbeit kategorisch aus.

GANGWAY:

Sollte es eine Zusammenarbeit (in irgendeiner Form) zwischen der Straßensozialarbeit und der Polizei geben?

Ja	82,6 %
Nein	15,2
Keine Angabe	2,2%

Abb. 02 Umfrage zur Dialogbereitschaft von StreetworkerInnen (GANGWAY 1996: 385)

Mit dieser Studie korrespondiert auch die Umfrage von SCHMITT-ZIMMERMANN. In dieser sind 82 % bzw. 89 % der SozialarbeiterInnen und sogar 95 % der PolizistInnen für eine grundsätzliche Zusammenarbeit (SCHMITT-ZIMMERMANN, in: GANGWAY 1996: 324).

SCHMITT-ZIMMERMANN:

Ist man für eine grundsätzliche Zusammenarbeit?

Soziale Arbeit		Polizei			
Magdeburg		Berlin		Magdeburg	
Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
82 %	18%	89 %	7%	95%	Ca. 3 %

Abb. 03 Bereitschaft zur Zusammenarbeit (SCHMITT-ZIMMERMANN, in: GANGWAY 1996: 324)

Nach STÜWE/OBERMANN (1998: 21) können sich fast alle Polizeibeamten eine Kooperation sehr gut vorstellen, sind jedoch, was die Praxis anbelangt, sehr skeptisch. Aussagen der (Jugend-) SozialarbeiterInnen sind kaum zu entnehmen, nur, dass eine Notwendigkeit einer Kooperation nicht gesehen wird (ebd.: 23). Dies lässt aber keinerlei Rückschlüsse auf eine mögliche Dialogbereitschaft zu.

HAUSTEIN/SCHENDEL (1998: 20f) zufolge kann sich die Hälfte der befragten SozialarbeiterInnen nur schwer eine engere Kooperation vorstellen, für jede/n vierte/n Interviewpartner/in hingegen war sie – auf den Schnittstellenbereich begrenzt – vorstellbar. Bei fast allen Befragten stieß der Begriff Zusammenarbeit in Bezug auf die

Polizei auf starken Widerstand. Eine Mehrheit konnte sich aber mit dem Begriff „Dialog“ einverstanden erklären.

Auf Seiten der PolizistInnen war bei einem Drittel aus Antworten auf andere Fragen implizit hervorgegangen, dass sie sich eine engere Kooperation zumindest wünschen. Insgesamt gaben nur die Hälfte der PolizistInnen aussagekräftige Antworten. Von diesen konnte sich die Mehrheit eine engere Zusammenarbeit mit SozialarbeiterInnen vorstellen.

Die Hälfte der befragten SozialarbeiterInnen hat hierbei ein ambivalentes Verhältnis und fast ebenso viele eine ablehnende Haltung der Polizei gegenüber erkennen lassen. Das Verhalten der Polizei gegenüber beschreiben sie als „abwartend“. Dennoch vertraten dieselben Sozialarbeiter die Ansicht, dass ein Dialog zwischen den beiden Berufsfeldern notwendig sei, wenn bei der Polizei in Bezug auf deren Einstellung zur Sozialarbeit etwas verändert werden soll (vgl. ebd. 14).

Dem entgegen überwog bei den Polizisten eine eindeutig positive Einstellung gegenüber den Sozialarbeitern. Viele Polizisten waren der Meinung, Sozialarbeiter verrichteten eine gesellschaftlich notwendige und unverzichtbare Aufgabe (mit Jugendlichen), auch wenn dieselben Polizisten vereinzelt über sehr negative Begegnungen mit Sozialarbeitern zu berichten wussten (vgl. ebd.: 44f).

Wirklich bedeutungsvoll sind, wie bereits erwähnt, nur die Studien von GANGWAY und SCHMITT-ZIMMERMANN, die sich aber mit sehr deutlicher Mehrheit für irgendeine Form der Zusammenarbeit von Seiten der SozialarbeiterInnen aussprechen. Auch auf Seiten der Polizei ist bei Schmitt-Zimmermann eine eindeutige Bejahung einer Kooperation von Seiten der Polizei festzustellen. Bei den beiden quantitativen Studien ist zumindest die Tendenz herauszulesen, dass eine Kommunikation oder Kooperation in Betracht gezogen oder sogar gewünscht wird. Besonders ein Teil der SozialarbeiterInnen steht einer Kooperation skeptisch gegenüber, was aber auch von einigen PolizistInnen geteilt wird.

Insgesamt scheinen sich jedoch die Feindbilder in den letzten Dekaden reduziert zu haben. Eine grundsätzliche Bereitschaft zum Dialog bzw. zur Kooperation kann somit beiden Seiten ziemlich eindeutig unterstellt werden, auch wenn ein Teil der Befragten einer praktischen Ausgestaltung der Beziehungen skeptisch gegenübersteht.

4.2. Ist-Zustand der Kommunikation/Kooperation

Nach der PJS-Untersuchung haben immerhin 91% der SozialarbeiterInnen der offenen Kinder- u. Jugendarbeit (im folgenden J/5) manchmal oder selten Kontakt zur Polizei. Demgegenüber steht die Polizei mit 63%. Dabei haben ein Viertel aller PolizistInnen nie dienstlichen Kontakt mit SozialarbeiterInnen gehabt (ABSCHLUßBERICHT 2002: Anhang).

PJS:

Wie sieht die Kooperation mit anderen Diensten in Ihrem Arbeitsbereich im Augenblick aus?

Kooperation	Häufig	Manchmal	Selten	Nie
J/5 ¹⁹ mit Polizei	0%	49%	42%	9%
Polizei mit J/5	3%	19%	44%	25%

Abb. 04 Kooperation mit der Polizei (ABSCHLUßBERICHT 2002: Tabellen Nr. 3 (J/5) und Nr. 3(Pol)).

Gemäß der Umfrage von SCHMITT-ZIMMERMANN (2000: 143) haben ca. 80 % aller SozialarbeiterInnen mehr als ein Mal im Jahr Kontakt, etwas mehr als die Hälfte der Magdeburger hat sogar mehr als 5x im Jahr Kontakt zur anderen Profession (Berlin 37%). Auch 45% der PolizistInnen haben mehr als einmal, ein Drittel sogar mehr als 5 x im Jahr Kontakt zu SozialarbeiterInnen.

SCHMITT-ZIMMERMANN:

Sozialarbeit		Sozialarbeit		Polizei	
Magdeburg	Berlin	Magdeburg	Berlin	Magdeburg	Magdeburg
82 %	79%	52%	37%	45%	33%
> 1x im Jahr		> 5 x im Jahr		> 1 x im Jahr	> 5 x im Jahr

Abb. 05 Anzahl der Kontakte zur anderen Profession (SCHMITT-ZIMMERMANN 2000: 143)

Entsprechend HAUSTEIN/SCHENDEL (1998: 5) hatten alle SozialarbeiterInnen zum Zeitpunkt des Interviews bereits berufliche Kontakte mit der Polizei gehabt. Mehr als die Hälfte berichteten von ein- bis zweimaligen wöchentlichen Zusammentreffen, etwa ein Viertel von noch häufigeren Begegnungen.

Auch bei der Polizei hatte nahezu jede/r Beamte/in bereits Kontakt zu SozialarbeiterInnen gehabt. Mehrheitlich wurden dabei regelmäßige bis häufige Kontakte genannt (vgl. ebd.: 35).

HAUSTEIN/SCHENDEL:
Soziale Arbeit zur Polizei

Bereits beruflicher Kontakt	1-2 x pro Woche	> 2 x pro Woche
100%	über 50%	ca. 25%

Abb. 06 Berufl. Kontakt Sozialer Arbeit zur Polizei (vgl. HAUSTEIN/SCHENDEL 1998: 5)

Polizei zu Sozialer Arbeit

Bereits beruflicher Kontakt	regelmäßig/häufig	fast täglich	wenig/gar kein Kontakt
89 %	55 %	11%	33 %

Abb. 07 Beruflicher Kontakt der Polizei zu Sozialer Arbeit (vgl. HAUSTEIN/SCHENDEL 1998: 35)

Nach Aussagen der befragten SozialarbeiterInnen bei STÜWE/OBERMANN (1998: 22) hat Kooperation bisher nicht stattgefunden. Aussagen zu normalen Kontakten (Dialog) sind nicht zu entnehmen. Die Polizei berichtet auch nur von marginalen Kontakten und Berührungspunkten im Rahmen von Sitzungen eines Präventionsrates (ebd. 21).

Wie aus diesen Gegenüberstellungen zu entnehmen ist, hatten die allermeisten SozialarbeiterInnen schon Kontakt mit der Polizei und umgekehrt, ein Großteil mehrmals pro Jahr. Sogar die Interviewten von Stüwe/Obermann können über gelegentliche Begegnungen berichten. Einige (bei Haustein/Schendel) berichten sogar von fast täglichem Aufeinandertreffen. Sicherlich hängt die Häufigkeit des Kontakts vom entsprechenden Arbeitsfeld und den in den Kommunen bereits implementierten Kommunikationsformen (z. B. Präventivräte, runde Tische) ab. Unabhängig von Kommunikations- oder Kooperationsformen kann aber gesagt werden, dass Soziale Arbeit und Polizei im jeweiligen Tätigkeitsbereich relativ oft aufeinandertreffen. Diese Begegnungen der beiden Professionen sind in der Praxis ein problembesetztes Feld, was folgende Aussagen bestätigen sollen.

4.3. Konflikte im Kontakt

Analog der GANGWAY-Studie (1996: 388) erleben nur 13,0 % der Befragten StreetworkerInnen keine Konflikte mit der Polizei. 71,7 % dagegen erleben mehrmals pro Jahr Konfliktsituationen. 17,4 % davon jeden Monat oder sogar mehrmals in der Woche.

¹⁹ J/5 = Offene Kinder- und Jugendarbeit

GANGWAY:

Wie oft erlebst Du, dass es in Deiner beruflichen Arbeit zu Konflikten mit der Polizei kommt?

Überhaupt nicht 13,0%	1 x im Jahr 6,5 %	2-4 x im Jahr 30,4 %	4-7 x im Jahr 13,0 %
8-12 x im Jahr 10,9 %	Jeden Monat 6,5 %	Jede Woche 8,7 %	Mehrmals in Woche 2,2 %

Abb. 08 Konflikte im Aufeinandertreffen (GANGWAY 1996: 388)

Auch 60,5 % aller Berliner und 70,6 % aller Magdeburger SozialarbeiterInnen erleben Konflikte im Aufeinandertreffen mit der Polizei. Dabei kommt es meist mehrmals im Jahr zu Auseinandersetzungen. Nur jeweils knapp ein Drittel erlebt keinerlei Konfrontationen.

Interessanterweise erleben dagegen die Polizistinnen zu 77,4 % keinerlei Konflikte. Nur bei 18,9 % kommt es mindestens einmal pro Jahr zu Schwierigkeiten (SCHMITT-ZIMMERMANN; in: GANGWAY 1996: 332).

SCHMITT-ZIMMERMANN:

Wie oft kommt es zu Konflikten zwischen Sozialarbeit und Polizei?

	Soziale Arbeit		Polizei
	Berlin	Magdeburg	Magdeburg
Überhaupt nicht	31,3 %	29,4 %	77,4 %
1 x im Jahr	22,2 %	11,8 %	5,7 %
2 – 4 x im Jahr	23,2 %	23,5 %	9,4 %
5 – 7 x im Jahr	12,1 %	29,4 %	3,8 %
8 – 12 x im Jahr	3,0 %	5,9 %	k. A.

Abb. 09 Häufigkeit der Konflikte

Weit weniger driften die Konflikterlebnisse bei der PJS-Studie auseinander. Dennoch finden 42% der SozialarbeiterInnen und 46% der PolizistInnen die Kooperation schwierig. Dagegen beurteilt fast ein Drittel, der in der offenen Kinder- und Jugendarbeit Tätigen (31%), die Arbeit als erfolgreich und 24% sogar als unverzichtbar (ABSCHLUßBERICHT 2002: Anhang).

PJS:

Die Kooperation ist...	unverzichtbar	erfolgreich	schwierig	unnötig
J/5 mit Polizei	24%	31%	42%	7%
Polizei mit J/5	12%	17%	46%	5%

Abb. 10 Sachlage des Kooperationsverhältnisses (Abschlußbericht 2002: Tabellen Nr. 3 (J/5) und Nr. 3 (Pol)).

Schwierigkeiten im Kontakt gibt es nach der HAUSTEIN/SCHENDEL-Befragung (1998: 7ff u. 36ff) bei zwei Dritteln aller SozialarbeiterInnen manchmal oder meistens (jeweils 33%). Die Hälfte der befragten PolizistInnen wusste andererseits über keine nennenswerten Problemsituationen zu berichten oder hatte nur positive Erfahrungen mit SozialarbeiterInnen.

HAUSTEIN/SCHENDEL: Schwierigkeiten bei Kontakten		
SozialarbeiterInnen zur Polizei		PolizistInnen zur Sozialen Arbeit
manchmal	meistens	Keine nennenswerten Problemsituationen oder nur positive Erfahrungen
33%	33%	

Abb. 11 Konflikterleben bei Kontakten (vgl. HAUSTEIN/SCHENDEL 1998: 7ff u. 36f)

4.4. Fazit

Insgesamt bleibt nach diesem Vergleich festzuhalten, dass sich die Positionen im Verhältnis von Sozialer Arbeit und Polizei seit den 70er Jahren stark verändert und sogar angenähert haben. Die Spannungen und Anfeindungen haben sich merklich reduziert.

Eine deutliche Mehrheit der SozialarbeiterInnen und PolizistInnen steht einem Dialog bzw. einer grundsätzlichen Zusammenarbeit (in irgendeiner Form) offen gegenüber. Mehr als die Hälfte aller Befragten hatte auch schon beruflichen Kontakt zur anderen Profession. Dabei ist dieses Aufeinandertreffen jedoch sehr häufig problembehaftet und führt zu Konflikten. Interessanterweise erleben dabei die SozialarbeiterInnen deutlich mehr Konflikte im Kontakt als die Polizei. Inwieweit hierbei möglicherweise die Personengebundenheit von Konflikten, d. h. ein unterschiedliches Konflikterleben, eine Rolle spielt bzw. die jeweilige Profession bedingt durch ihre berufliche Sozialisation ein jeweils unterschiedliches Konflikterleben hat, kann an dieser Stelle nicht erörtert werden²⁰.

Wo sich im beruflichen Alltag Berührungspunkte zwischen Sozialer Arbeit und Polizei ergeben, rechtliche und arbeitsfeldbedingte Schnittstellen, werden im nächsten Abschnitt erläutert. Die Ursachen für die bestehenden Spannungen in der Interaktion zwischen Sozialer Arbeit und Polizei durch unterschiedliche Selbst- und Fremdbilder werden in Punkt 6, die Ursachen infolge unterschiedlicher Aufgaben, Ziele und Arbeitsprinzipien werden in Punkt 7 dargestellt.

²⁰ Vgl. hierzu auch SCHMITT-ZIMMERMANN 2000: 119.

5. Berührungspunkte, Schnittstellen und gleiches Klientel

5.1. Entwicklungslinien im Kontakt

Gegenwärtig bestehen bereits Dialog- und Kooperationsformen zwischen Sozialer Arbeit und Polizei, was darauf zurückzuführen ist, dass Soziale Arbeit und Polizei in den letzten Dekaden immer mehr Berührungspunkte entwickelt haben. Dabei stammen diese „Berührungen“ nach SIMON (1999: 39) „nicht so sehr aus reflektierten und abgestimmten Strategien zur Annäherung der beiden Berufsgruppen, sondern sind im Wesentlichen das Produkt dreier Entwicklungslinien“.

Erstens gibt es immer mehr Ziel- und Problemgruppen, denen sich Soziale Arbeit und Polizei gleichermaßen zuwenden, z. B. Jugendliche im öffentlichen Raum, StraftäterInnen aller Altersgruppen, Wohnungslose, Stricher etc.

Zu „Berührungen“ führen zweitens auch veränderte methodische Herangehensweisen. Vor allem im Umgang mit Jugendlichen hat die Polizei stärker auf präventive Ansätze gesetzt. Auf der anderen Seite hat Soziale Arbeit durch neue Formen, wie aufsuchende und mobile Arbeit, neue Zielgruppen erreicht.

Entscheidender sind drittens aber die zunehmenden Kontrollinteressen, welche aus den gewachsenen Sicherheitsbedürfnissen vieler BürgerInnen resultieren (vgl. ebd.: 39f).

Hier agieren nach ROTHSCUH (1982: 14), Polizei und Soziale Arbeit als „die rechte und die linke Hand des Staates“²¹. Beide Berufsgruppen finden sich immer öfter an sogenannten runden Tischen und/oder Präventivräten, „deren Sprachregelungen aber vorwiegend ordnungspolitisch gefärbt sind“ (SIMON 1999: 40). Soziale Arbeit läuft dabei Gefahr, dem „öffentlichen Druck „runder Tische“ nachgeben und die Rolle des „kreativen Ordnungskaspers“ annehmen zu müssen“ (ebd.).

5.2. „Sozialarbeit“ der Polizei

Die gängige Sicht der Anhänger einer Zusammenarbeit ist, so scheint es, einen Konsens zwischen beiden Institutionen als prinzipiell vernünftige, unproblematische bzw. schlicht „gute Sache“ zu betrachten, obwohl sie divergente Deutungsmuster aufweisen und unterschiedliche Ziele verfolgen (vgl. ZIEGLER 2001: 539).

²¹ Diese These soll an dieser Stelle unkommentiert bleiben. Eine äußerst kritische Antwort darauf findet sich bei BEVERUNGEN/KROMBACH 1983

Dabei wird sogar betont, dass „der Polizeiberuf in erster Linie Dienstleistung für den Bürger“ ist und dieser „möglicherweise mehr Parallelen zur Sozialarbeit als zu anderen staatlichen Berufen“ (FELTES 1997: 58) hat. LEY (1997: 266) spricht weiterhin von der „sozialarbeiterischen Dimension polizeilichen Handelns“ indem er davon ausgeht, dass „die tägliche schutzpolizeiliche Arbeit (...) zu einem ganz wesentlichen Teil faktisch Sozialarbeit ist“. Auch im Handbuch für Führungskräfte der Polizei wird postuliert: „Die Arbeit der Polizei ist auch Sozialarbeit“ (HERMANUTZ/MICHELFELDER 1996: 1199).

Wenn man den Servicecharakter der Polizei betont, z. B. gibt sie – so die Polizeiseite – soziale Hilfestellung, hilft Hausstreitigkeiten schlichten, hört sich Probleme geduldig an und bietet Lösungen an (vgl. ebd.), und man mit dieser Sichtweise konform geht, dann muss jedoch kritisch gefragt werden, „wie gut oder schlecht, wie professionell oder unprofessionell der Service erbracht wurde. Und das Urteil kann hart sein“ (LEY 1997: 267). Denn – so vermerkt wiederum auch die Polizeiseite – „dafür wurden die Beamten kaum ausgebildet“ (HERMANUTZ/MICHELFELDER 1996: 1199).

Zudem ist zu untersuchen wie die Polizei mit den Menschen umgeht, ob sie z. B. autoritär oder menschlich einfühlsam auftritt (vgl. ebd.). Diese Fragen können aber auf Grund des begrenzten Umfangs dieser Arbeit nicht erörtert werden.

Das Handeln der Polizei hat zwar durchaus eine soziale Komponente, wozu die PolizistInnen über soziale Kompetenzen verfügen müssen. Jedoch hat das Handeln der Polizei keine sozialarbeiterische Dimension im Sinne einer institutionalisierten, professionellen und Theorie geleiteten Sozialen Arbeit (vgl. 7.1.2.). Auch „die Aussage, wir haben doch das gleiche Ziel und arbeiten nur mit unterschiedlichen Mitteln/Methoden trifft so nicht zu“ (KLOSE 1996: 122), da u. a. schon die gesetzlichen Grundlagen und daraus resultierende Zielvorgaben der jeweiligen Berufsgruppe unterschiedlich sind.

Ferner ist auch der Annahme zu widersprechen, dass es in einer gemeinsamen Schnittstelle sowohl der Polizei wie auch Sozialer Arbeit um die Gefahrenabwehr geht. Diese Annahme ist anzuzweifeln, da sich „Soziale Arbeit (...) in ihrem Selbstverständnis nicht primär durch die Abwehr von Gefahren, sondern durch die Verbesserung der Lebenssituation der betroffenen Menschen“ (MILLER 2001: 6) definiert. „Dabei geht es um viel mehr als um die Abwendung von Gewalt und Kriminalität“ (ebd.).

5.3. Schnittstellen im Arbeitsfeld und gemeinsames Klientel

Die Ansicht von Seiten der Polizei, Sozialer Arbeit inhaltlich nahe zu stehen, gründet in erster Linie wohl darin, dass sich, wie schon erwähnt, zwischen Sozialer Arbeit und Polizei „in ihrem beruflichen Alltag häufig Berührungspunkte“ ergeben, „denn sie setzen sich in vielen Fällen mit dem gleichen Klientel auseinander“ (STÜWE/OBERMANN 1998: 16). Sie haben ihre Gemeinsamkeiten in mitunter identischen Zielgruppen, nämlich Personen, die aus sozialen Bezügen herausfallen oder herauszufallen drohen (vgl. MÜCKE 1996: 15).

Aus dieser Tatsache ergeben sich im Berufsalltag zwangsläufig Kontakte und zahlreiche Schnittstellen zwischen beiden Professionen²². Überschneidungen können z. B. in folgenden Handlungsfeldern auftreten:

- Sucht
- Gewalt im sozialen Nahraum
- (Familien-)Streitigkeiten
- Opferhilfe
- Kinder- u. Jugendkriminalität
- soziale Brennpunkte
- Streetwork/aufsuchende Jugendarbeit
- Prävention

Wesentlicher Bestandteil einer Kooperation zwischen beiden Institutionen scheint dabei, „dass sich ihre Klientel nicht am zugewiesenen gesellschaftlichen Platz befindet“ (ZIEGLER 2001: 539), es sich um Personen handelt, „die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören bzw. straffällig werden“ (HAUSTEIN 2000: 139; zit. n. ebd.) und somit das subjektive Sicherheitsempfinden von EinwohnerInnen einschränken (vgl. ABSCHLUßBERICHT 2002: 2).

Dabei kristallisieren sich für die Polizei diese Personen als Zielgruppe heraus, weil sie Probleme in Form von Delinquenz, Gewalttaten, Sachbeschädigung, sozialen Auffälligkeiten machen, und begegnet diesen Problemen zumeist mit repressiven Mitteln. Sie orientiert ihr Handeln dabei an den Bedürfnissen der Gesellschaft und dem daraus hervorgehenden gesetzlichen Auftrag.

²² Die rechtlichen Schnittstellen werden in Punkt 5.4. behandelt

Soziale Arbeit dagegen orientiert ihr Handeln an den Bedürfnissen der Menschen. Ihr Ziel ist es, diese Personen mit ihren Alltagserfahrungen nicht allein zu lassen, der sozialen Ausgrenzung und Stigmatisierung entgegenzuwirken, in kritischen Lebenssituationen konkret Hilfe anzubieten und sie zu unterstützen eine tragfähige Lebensperspektive zu entwickeln (vgl. MÜCKE 1996: 15). Kurz gesagt: Soziale Arbeit orientiert sich an der Person, die Polizei ist fall- und täterorientiert. „Da, wo die Soziale Arbeit nach fehlenden und vorhandenen Ressourcen fragt, legt die Polizei einen kriminalistischen Blick an“ (MILLER 2001: 5). Oder wie es Specht und Thiersch seinerzeit so prägnant ausdrückten: „die Polizei kümmert sich um die Probleme, die auffällige Personen machen, und Soziale Arbeit kümmert sich um die Probleme, die auffällige Personen haben“ (SPECHT/THIERSCH 1981: 23ff; zit. n. ebd.: 6).

5.4. Rechtliche Schnittstellen

Neben den Schnittstellen im praktischen Bereich durch gemeinsame Arbeitsfelder und Klientinnen gibt es auch rechtliche Schnittstellen für eine Kooperation.

Ganz allgemein ergeben sich Überschneidungen durch die Koppelung präventiver und repressiver Aufgaben in der länderpolizeilichen Generalklausel der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. In besonderer Weise berühren sich sozialarbeiterische und polizeiliche Aufgaben im Bereich des Jugendschutzes, vornehmlich in den Aufgabenzuweisungen des Gesetzes über den Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (vgl. KREUZER 1981: 4f).

Für die Soziale Arbeit besteht nach § 81 des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)/Sozialgesetzbuch VIII (SGB) eine gesetzliche Pflicht für die Jugendhilfe zur Kooperation mit Polizei und Ordnungsbehörden²³.

§ 81 KJHG: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen (...) insbesondere mit (...) den Polizei- und Ordnungsbehörden (...) im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten“.

Von Seiten der Polizei bildet die Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“, in der Fassung von 1995, die rechtliche Grundlage für eine Zusammenarbeit. Hierbei ist vor allem Punkt 2.3. „Maßnahmen bei Gefährdung Minderjähriger“ relevant.

Im Vorwort der PDV 382 wird für die Polizei dabei der Grundsatz „Prävention geht vor Repression“ formuliert. „Deshalb arbeitet die Polizei auch im Rahmen ju-

gendspezifischer Präventionskonzeptionen und -programme mit anderen (originär) zuständigen Stellen zusammen“ (DVJJ 1997: 5). Folgende Punkte der PDV 382 sind hauptsächlich relevant:

PDV 382, 2.3.1:

Werden gefährdete Minderjährige angetroffen, sind sie, wenn nötig, (...) in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

PDV 382, 2.3.3:

Werden gefährdete Minderjährige aufgegriffen, ist das Jugendamt in den Fällen zu unterrichten, in denen Maßnahmen des Jugendamtes zum Schutz Minderjähriger (...) erforderlich scheinen.

PDV 382, 2.3.4:

Werden aufgrund polizeilicher Erkenntnisse, z. B. über jugendgefährdende Orte, Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger erforderlich, sind die zuständigen Behörden oder Stellen zu unterrichten.

PDV 382, 3.2.7:

Das Jugendamt und sonst zuständige Behörden sind unverzüglich zu unterrichten, wenn schon während der polizeilichen Ermittlungen erkennbar wird, dass Leistungen der Jugendhilfe in Frage kommen.

Diese Vorgaben zur Jugendsachbearbeitung in der Polizeidienstverordnung werden aber von der Polizei eher als „frustrierende, unverbindliche Anstrengung betrachtet, die mit viel Papierkram, wenig Effekt und noch weniger Karrierechancen verbunden“ sind (vgl. DJI 1999: 16; zit. n. ZIEGLER 2001: 546). „Diese Anstrengung wird gerne den Beamtinnen oder noch lieber der Sozialen Arbeit überlassen“ (ZIEGLER 2002: 546).

Da Soziale Arbeit auch innerhalb staatlicher Ordnungsbehörden (z. B. Jugendamt, Sozialamt) agiert, gilt für sie in diesem Bereich auch das für alle Behörden geltende Zusammenarbeitsgebot der Verfassung (Art. 35 GG), welches aus dem Prinzip der Einheit des Staatsorganismus folgt (vgl. BEHRENDEN 1996: 171).

²³ §81 KJHG hat den früheren § 4 Nr. 6 des damaligen Jugendwohlfahrtsgesetzes ersetzt, der u. a. „die Mitwirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden, insbesondere bei der Unterbringung zur vorbeugenden Verwahrung“ nannte.

5.5. Fazit

Zwischen Sozialer Arbeit und Polizei haben sich immer mehr Berührungspunkte entwickelt, da sich einerseits beide Professionen immer mehr dem gleichen Klientel zugewandt haben und dabei ihre jeweiligen Methodiken ausdifferenzierten. Speziell die aufsuchende Arbeit der Sozialen Arbeit und präventive Ansätze der Polizei sind zu benennen. Andererseits begünstigte die Entwicklung der Annäherung auch das wachsende Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung, welches sich in zunehmenden Kontrollinteressen gegenüber auffälligen Personen artikuliert.

Faktisch existieren im beruflichen Alltag viele Berührungspunkte, da man sich mit identischen Zielgruppen auseinandersetzt. Dabei unterscheiden sich Soziale Arbeit und Polizei vor allem in ihren Handlungsorientierungen. Rechtliche Vorgaben für eine Kommunikation/Kooperation ergeben sich für die Schnittstellenarbeit vor allem aus § 81 KJHG für SozialarbeiterInnen und der PDV 382 für PolizistInnen.

Grundsätzlich ist in Bezug auf gemeinsame Schnittstellen, Arbeitsfelder und KlientInnen festzuhalten: Soziale Arbeit und Polizei kommen

- „mit unterschiedlichen Zielvorgaben
- mit unterschiedlichem gesetzlichen Auftrag
- nach unterschiedlichen handlungsleitenden Prinzipien
- mit unterschiedlichen Befugnissen, Kompetenzen und Zuständigkeiten
- mit unterschiedlichen Methoden
- aus unterschiedlichen Anlässen“ (GREF 1998: 78f)²⁴

und zu verschiedenen Zeiten, mit dem gleichen Personenkreis in Kontakt. Hauptsächlich handelt es sich dabei um Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Dass ein Dialog oder eine Kooperation zwischen Sozialer Arbeit und Polizei nicht unbedingt immer schlicht eine „gute Sache“ ist bzw. sein muss, sondern sich viele Problematiken auf Grund von divergenten Methoden, gesetzlichen Grundlagen, Selbst- und Fremdbildern usw. ergeben, soll im Folgenden erörtert werden. Dennoch birgt ein Dialog natürlich auch Potentiale, welche im Abschnitt 11 dargelegt werden.

²⁴ vgl. auch ZWISCHENBERICHT 2000: 43

6. Selbst- und Fremdbilder der Professionen

Das Selbstbild der eigenen sowie das jeweilige Fremdbild der anderen Profession ist entscheidend für die Verhaltensweisen von Personen, die dieses Selbstverständnis und Fremdbild betreffen. Es bestehen unterschiedliche Ansichten darüber, was die jeweiligen Professionen von den Angehörigen des anderen Berufes erwarten und wie sie sich selbst sehen (vgl. SCHMITT-ZIMMERMANN 2000: 116f). „Diese Selbst- und Fremdbilder sind als Stereotypen Handlungsanleitungen und Erwartungshaltungen. Sind diese falsch müssen sie zwangsläufig enttäuscht werden“ (ebd.: 116).

SCHMITT-ZIMMERMANN (ebd.: 116ff) hat im Jahre 1997 eine umfassende Untersuchung zum Thema Sozialarbeit und Polizei durchgeführt. Dabei wurden insgesamt 178 Fragebögen ausgewertet. Folgende Tabellen sind ein exemplarischer Auszug der Ergebnisse zu den Punkten Selbst- und Fremdbild. In der direkten tabellari-schen Gegenüberstellung soll deutlich gemacht werden, warum es auf der persönlichen Ebene oftmals zu Konflikten kommt, die wenig mit der Institution zu tun haben.

Die Sozialarbeit ist sich mit der Polizei über deren Selbstbild in zwei Punkten nicht einig:

- Soziale Arbeit ist in deutlich geringerem Maße der gleichen Meinung wie die Polizei, dass diese unparteiisch ist
- Soziale Arbeit ist eindeutig nicht der Meinung, dass die Polizei individuelle Probleme lösen kann

In geringem Maße ist die Sozialarbeit aber der gleichen Meinung wie die Polizei, dass die Polizei Konflikte lösen kann und objektiv ist. „Die Polizei dagegen besitzt in vielen Urteilen eine deutlich unterschiedliche Meinung über die Sozialarbeit, was zwangsläufig die Menge an Konflikten erhöht“ (ebd.: 116).

Selbstbild der Polizei		Fremdbild		Diff.
<i>Die Polizei geht davon aus, dass sie</i>		<i>Soziale Arbeit geht davon aus, dass die Polizei</i>		
• unparteiisch ist	87%	• unparteiisch ist	58%	29%
• individuelle Probleme löst	54%	• individuelle Probleme löst	30%	24%
• Konflikte löst	69%	• Konflikte löst	57%	12%
• objektiv handelt	93%	• objektiv handelt	76%	17%

Abb. 12 Selbst- und Fremdbild der Polizei nach SCHMITT-ZIMMERMANN 2000

Die größten Diskrepanzen zwischen Selbst und Fremdbild der Sozialen Arbeit ergeben sich in folgenden Punkten:

Die Soziale Arbeit sieht sich selbst als wesentlich parteiischer (69%) als die Polizei sie sieht (31%). Sie ist im Notfall gegen die Institutionen (64%), und nicht für die Gesellschaft (50%). Auch möchte sie keine Straftaten aufklären (83%), was prinzipiell auch eine explizite Aufgabe der Institution Polizei ist. Im Selbstbild der Sozialen Arbeit spiegelt sich auch ihr „Pro-Klient“-Grundsatz (vgl. 7.1.1.) wieder.

Die Einschätzung der Polizei zu den genannten Punkten weist eine besonders hohe Differenz auf. Aufgrund dieser großen Differenzen sind Konflikte vorprogrammiert. Polizei und Soziale Arbeit haben zum Teil konträre Ansichten darüber, was Soziale Arbeit und/oder Polizei ist.

Selbstbild der Sozialen Arbeit		Fremdbild		Diff.
<i>Soziale Arbeit geht davon aus, dass sie</i>		<i>Die Polizei geht davon aus, dass die Soziale Arbeit</i>		
• parteiisch ist	69%	• parteiisch ist	31%	38%
• im Notfall gegen die Institutionen ist	64%	• im Notfall gegen die Institutionen ist	35%	29%
• im Notfall nicht für die Gesellschaft ist	50%	• im Notfall für die Gesellschaft ist	80%	30%
• die Gesetze beachtet	79%	• die Gesetze beachtet	97%	18%
• der Klientel Grenzen setzt	57%	• der Klientel Grenzen setzt	72%	15%
• objektiv handelt	57%	• objektiv handelt	78%	21%
• keine Straftat aufklären will	83%	• keine Straftat aufklären will	51%	32%

Abb. 13 Selbst- und Fremdbild Sozialer Arbeit nach SCHMITT-ZIMMERMANN (2000: 117)

Eine interessante Übereinkunft gibt es in der Untersuchung jedoch in Bezug auf die Aufgabe von Sozialarbeit und Polizei. Beide befinden, dass sie einen Auftrag der Gesellschaft erfüllen und die Aufgabe haben, der Gesellschaft ein sicheres Gefühl zu geben. Diese relativ banale Erkenntnis wird in der Praxis leider nicht immer so deutlich (vgl. ebd: 118).

<i>Die Polizei geht davon aus, dass sie</i>		<i>Soziale Arbeit geht davon aus, dass sie</i>	
• einen gesellschaftlichen Auftrag erfüllt	92%	• einen gesellschaftlichen Auftrag erfüllt	90%
• der Gesellschaft ein sicheres Gefühl geben will	92%	• der Gesellschaft ein sicheres Gefühl geben will	73%

Abb. 14 Gemeinsamer gesellschaftlicher Auftrag und Aufgabe von Polizei und Sozialer Arbeit nach SCHMITT-ZIMMERMANN

Eine qualitative Befragung von STÜWE/OBERMANN (1998: 20ff), bei der 40 ExpertInnen interviewt wurden, belegt weiterhin, dass die jeweiligen Kenntnisse des anderen Berufsfeldes sehr rudimentär bzw. höchstens allgemeine Kenntnisse vorhanden sind.

PolizistInnen sehen die Aufgabe der Sozialen Arbeit in der Betreuung und Beratung von KlientInnen und vor allem - in Bezug auf gefährdete und kriminelle Jugendliche - als Anwälte der KlientInnen und Opfer (vgl. ebd.: 21).

SozialarbeiterInnen sehen die Aufgabe der Polizei darin, die BürgerInnen vor Verbrechen zu schützen, zu kontrollieren und strafverfolgende Maßnahmen einzuleiten. Dabei werden die Schutz- und Kontrollmaßnahmen nicht unter dem Begriff Prävention subsumiert (vgl. ebd.: 22). Dies gibt nur ein recht allgemeines Bild wieder, zeigt aber, dass Wissen über gesetzliche Aufgaben, Ziele und Arbeitsinhalte zur jeweils anderen Profession kaum vorhanden ist und dass es – zumindest von Seiten der SozialarbeiterInnen - ein abweichendes Verständnis zum Präventionsbegriff gibt (vgl. 8.1.).

Fremdbild der Polizei zur Sozialen Arbeit	Fremdbild der Sozialen Arbeit zur Polizei
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse zur Sozialen Arbeit sind nur rudimentär 	<ul style="list-style-type: none"> • Nur allgemeine Kenntnisse zur Polizei
<ul style="list-style-type: none"> • Aufgabe der Sozialarbeit ist die Betreuung und Beratung sowie die Anwaltschaft für die KlientInnen und Opfer 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgabe der Polizei ist es, die Bürger vor Verbrechen zu schützen, zu kontrollieren und strafverfolgende Maßnahmen einzuleiten
<ul style="list-style-type: none"> • Prävention und sensible Kriseninterventionen können von SozialarbeiterInnen fundierter bearbeitet werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz- und Kontrollmaßnahmen werden nicht als Prävention verstanden

Abb. 15 Fremdbilder der jeweiligen Profession zur Anderen nach STÜWE/OBERMANN

Nach einer Untersuchung von HAUSTEIN/SCHENDEL (1998: 14) hat die Hälfte der befragten SozialarbeiterInnen ein ambivalentes Verhältnis und fast ebenso viele eine ablehnende Haltung der Polizei gegenüber erkennen lassen. Das Verhalten der Polizei gegenüber beschreiben sie als „abwartend“. Dennoch vertraten dieselben SozialarbeiterInnen die Ansicht, dass ein Dialog zwischen den beiden Berufsfeldern notwendig sei, wenn bei der Polizei in Bezug auf deren Einstellung zur Sozialarbeit etwas verändert werden soll.

Dem entgegen überwog bei den PolizistInnen eine eindeutig positive Einstellung gegenüber den SozialarbeiterInnen. Viele PolizistInnen waren der Meinung, SozialarbeiterInnen verrichteten eine gesellschaftlich notwendige und unverzichtbare Aufgabe (mit Jugendlichen), auch wenn dieselben PolizistInnen vereinzelt über sehr

negative Begegnungen mit SozialarbeiterInnen zu berichten wussten (vgl. ebd.: 44f).

Eine weitere Befragung von HÖFS 1995²⁵ zur Verhaltensbeurteilung durch die jeweils andere Berufsgruppe ergab folgende Resultate:

Das von SozialarbeiterInnen vertretene Fremdbild der Polizei bzw. das von PolizistInnen vertretene Fremdbild der SozialarbeiterInnen ist durch folgende Annahmen geprägt (vgl. WURR/DITTRICH 1997: 114f).

Fremdbild der Polizei	Fremdbild der Sozialen Arbeit
<ul style="list-style-type: none"> • 51 % der Sozialarbeiter halten Polizeibeamte für korrekt und sachlich bzw. freundlich • 16% schätzen die Tätigkeit als helfend ein • 51% halten Polizeibeamte für überheblich • 18% für nervend und • 25% für aggressiv 	<ul style="list-style-type: none"> • 52% der Polizisten halten Sozialarbeiter für sachlich • 25% verbinden das Attribut helfend mit der Sozialarbeit • 38% halten Sozialarbeiter für freundlich • 24% für korrekt • 23% für verständnisvoll • 20% für überheblich • 19% für nervend und • 7% für aggressiv

Abb. 16 Jeweilige Fremdbilder zur anderen Profession nach HÖFS 1995

Bei der Beurteilung einzelner Fähigkeiten gab es erhebliche Differenzen. So wurde das Einfühlungsvermögen von PolizistInnen durch Sozialarbeiter nur von 24% als positiv, aber von 61% als negativ beurteilt, hingegen das der SozialarbeiterInnen durch PolizistInnen zu zwei Dritteln positiv. Für tolerant hielten 63% der PolizistInnen SozialarbeiterInnen, umgekehrt aber nur rund 24%. Ebenso bewerteten knapp 75% der PolizistInnen die Kontaktfähigkeit der SozialarbeiterInnen als positiv, aber nur 43% der SozialarbeiterInnen hielten PolizistInnen für kontaktfähig.

	x % der SozialarbeiterInnen bewerten die Eigenschaften der Polizei als positiv	x % der Polizei bewerten die Eigenschaften der SozialarbeiterInnen als positiv
Einfühlungsvermögen	24%	66%
Toleranz	24%	63%
Kontaktfähigkeit	43%	75%

Abb. 17 Fremdbild von Eigenschaften der anderen Profession

²⁵ Die wichtigsten Ergebnisse von HÖFS sind in WURR/DITTRICH (1997) dargestellt und diesem Band entnommen

6.1. Fazit und Vergleich

Der Vergleich der jeweiligen Selbst- und Fremdbilder zeigt, dass die Selbsteinschätzung teilweise stark abweicht von der Fremdeinschätzung der anderen Profession. Die Gegensätze zwischen beiden Berufsfeldern werden dabei möglicherweise noch durch den Faktor verstärkt, dass Polizei und Sozialarbeit als geschlechtsspezifische Berufsfelder gelten (vgl. REINERS-KRÖNCKE 1999: 174).

Soziale Arbeit sieht sich selbst wesentlich parteiischer, als es die Fremdeinschätzung der Polizei widerspiegelt, d. h. die Polizei hält SozialarbeiterInnen für wesentlich weniger parteiisch. Diese Parteilichkeit äußert sich bei SozialarbeiterInnen auch darin, dass sie im Notfall gegen Institutionen und nicht für die Gesellschaft ist. Darüber hinaus sehen es SozialarbeiterInnen eindeutig nicht als ihre Aufgabe Straftaten aufzuklären. Ein großer Teil hält die PolizeibeamtInnen zwar für korrekt und sachlich aber auch für überheblich, ein Viertel sogar für aggressiv. Sie trauen den PolizistInnen wenig Einfühlungsvermögen und Toleranz zu.

Polizei sieht sich als unparteiisch und hat für sich den Anspruch auch individuelle Probleme lösen zu können. In diesen Punkten gibt es große Meinungsverschiedenheiten zur diesbezüglichen Einschätzung von Seiten der Sozialen Arbeit. Insgesamt scheint die Polizei ein wesentlich positiveres Bild von SozialarbeiterInnen zu haben als umgekehrt. Nur ein Fünftel hält letztere für überheblich oder nervend. Es überwiegen vorteilhafte Attribute wie sachlich und freundlich, ebenso wie die positive Einschätzung der Eigenschaften von Einfühlungsvermögen, Toleranz und Kontaktfähigkeit.

Das negative Fremdbild von SozialarbeiterInnen gegenüber der Polizei beruht natürlich auch auf schlechten persönlichen Erfahrungen, wie sie z. B. bei HAUSTEIN/SCHENDEL (1998: 7f) geschildert werden. In dieser Befragung berichten SozialarbeiterInnen davon, dass das Verhalten von PolizistInnen erfahrungsgemäß oft provokativ, konfrontativ und schikanös sei. Einsätze der werden als unverhältnismäßig bzw. unangemessen aufwendig geschildert und ein rüder Umgangston bemängelt. Ferner werden Streetworker teilweise wie Anhängsel der Jugendlichen behandelt.

Auf beiden Seiten ist das Wissen zur jeweilig anderen Profession, d. h. zu deren gesetzlichen Aufgaben, Zielen und Arbeitsprinzipien rudimentär. Gemeinsam ist

beiden Berufssparten jedoch, dass sie befinden, einen gesellschaftlichen Auftrag zu haben und Aufgaben zu erfüllen, die der Gesellschaft ein sichereres Gefühl geben.

Diese unterschiedlichen Einschätzungen produzieren natürlich Erwartungshaltungen, die dann notwendigerweise enttäuscht werden müssen und so zu Konflikten führen können. Gerade die inhaltliche Unwissenheit zum anderen Beruf bei gleichzeitiger Begegnung im Arbeitsfeld kann unnötige Missverständnisse und Kontroversen hervorbringen, z. B. wenn die Polizei nach dem Legalitätsprinzip gesetzlich gezwungen ist Straftaten zu verfolgen, SozialarbeiterInnen aber eine kriminalisierende oder stigmatisierende Vorgehensweise abwenden wollen, dies aber rechtlich nicht möglich ist. Beide Seiten wollen nur ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen. Möglicherweise wird hierbei aber der Polizei eine rechtskonservative Sturheit unterstellt, was in diesem Falle unangebracht wäre, da sie zur Strafverfolgung gezwungen ist und sich bei Zuwiderhandlung der Strafvereitelung im Amt schuldig macht (vgl. 7.2.2.2.).

Die Ursachen für genannte Unterschiede können in der jeweiligen beruflichen Sozialisation liegen. Gemeinsames Motiv für einen Teil der Polizeibeamten und der überwiegenden Mehrheit von SozialarbeiterInnen ist die Hilfestellung für den einzelnen Menschen (vgl. REINERS-KRÖNCKE 1999: 174). Auch wenn der gesetzliche Auftrag den Hilfebegriff in der polizeilichen Arbeit (vgl. 7.2.1.) nicht explizit benennt, so ist die persönliche Einstellung vieler PolizistInnen doch vom Hilfeaspekt geprägt. Bei den von FELTES (1999: 289) untersuchten Gruppen von PolizeibeamtInnen und SozialarbeiterInnen hatten sogar jeweils mehr als 90% ihren Beruf gewählt um anderen Menschen zu helfen.

„In beiden Studiengängen existiert eine Grundorientierung der Studierenden an der Kategorie der Hilfe als Leitidee ihrer beruflichen Identität, andererseits gibt es aber doch signifikante Unterschiede in der Ausfüllung der jeweiligen Berufsrolle. In den jeweiligen Studiengängen gibt es entscheidende theoretische Paradigmen, die in der Konsequenz zu divergierenden Vorstellungen über die Ausgestaltung der „adäquaten“ Theorie und Praxis für die antizipierte und eingenommene Berufsrolle führen.“ (VAHSEN 1999: 244)

Die Einstellungsmuster zur Ausgestaltung der Hilfe zwischen Sozialer Arbeit und Polizei sind trotz gleicher Motivation signifikant unterschiedlich.

„Gerade diese unterschiedliche Perzeption, bei gleichzeitiger beruflicher Berührung in einigen Feldern des Berufshandelns lässt es aber als sinnvoll erscheinen, sich mit dem Handeln der einzelnen Berufsgruppen konkreter zu befassen und mögliche Konsequenzen für den jeweiligen beruflichen Habitus zwischen Hilfe und sozialer Kontrolle auszuloten.“ (ebd.)

Die Selbst- und Fremdbilder sind und werden geprägt vom entsprechenden Selbstverständnis, den gesetzlichen Aufgaben und Arbeitsprinzipien im Berufsfeld. Hier-

aus resultiert ein jeweiliges berufsspezifisches Handeln auf dieser Grundlage. Diese meist gegensätzlichen Aufgaben können – wie bereits erwähnt - zu Konflikten im Aufeinandertreffen führen. Im nachstehenden Kapitel werden aufgrund dessen die Selbstverständnisse und Aufgaben von Sozialer Arbeit und Polizei und die daraus resultierenden Problematiken behandelt. Lösungsansätze hierzu zeigt das Kapitel 11.

7. Problematiken infolge differenter Selbstverständnisse und Aufgaben

Die Zielgruppe, das (Arbeits-)Feld und die sozialen Probleme bilden, die gemeinsame Schnittstelle der beiden Professionen. Jedoch sind im Rahmen dieser Schnittstelle die Wahrnehmung der Zielgruppe (vgl. 5.), die Selbst- und Fremdwahrnehmungen (vgl. 6.) sowie Aufträge, Ziele und Methoden gänzlich unterschiedlich. Die unterschiedlichen Aufträge, Aufgaben, Ziele und Arbeitsprinzipien werden in diesem Kapitel behandelt.

In der gemeinsamen Arbeit kann der unterschiedliche Blickwinkel zum Problem werden, „wenn die Polizei Formen der Präsenz und Kontrolle praktiziert, die für die Soziale Arbeit nicht nur hindernd sind, sondern diese auch untergraben“ (MILLER 2001: 6). Der Aufbau niedrigschwelliger Angebote, z. B. im Suchtbereich, kann demontiert werden, wenn die Polizei den Standpunkt vertritt, delinquente Handlungen in jedem Falle strafrechtlich zu belangen oder Razzien zu machen (vgl. ebd.).

Nach der Untersuchung von Schmitt-Zimmermann, die schon vorgestellt wurde, sind die hauptsächlichen Gründe für eine schlechte bzw. mangelhafte Kooperation vor allem in den jeweiligen Vorurteilen, gegensätzlichen/unterschiedlichen beruflichen Interessen und Aufgabengebieten wie auch in allgemeinen Kommunikationsschwierigkeiten und jeweils falschen Berufsbildern zu finden (vgl. SCHMITT-ZIMMERMANN 2000: 144). Interessant dabei ist, dass nur die SozialarbeiterInnen ihre Aufgaben den Aufgaben der Polizei entgegengesetzt erleben. Prozentual verteilen sich die Ursachen wie folgt:

Wichtigste Gründe für eine mangelhafte/schlechte/nicht vorhandene Zusammenarbeit:			
	Berlin Sozialarbeit	Magdeburg ²⁶ Sozialarbeit	Polizei
x% Befragte nennen folgende Gründe			
Vorurteile	67,3	50,0	54,4
Gegensätzliche Interessen	34,7	43,8	38,6
Gegensätzliche Aufgabengebiete	53,5	75,0	36,8
Kommunikationsschwierigkeiten	53,5	31,3	36,8
Unterschiedliche Aufgabengebiete	53,5	62,5	47,4
Falsches Berufsbild vom jeweils anderen	46,5	25,0	47,4

Abb. 18 Ursachen für eine problembesetzte Kommunikation/Kooperation (vgl. SCHMITT-ZIMMERMANN 2000: 144)

²⁶ Bei den Magdeburger Ergebnissen ist zu beachten, dass die Kontaktpflege zwischen Magdeburger SozialarbeiterInnen und PolizistInnen höher ist als in Berlin (vgl. 4.).

Zu einem sehr ähnlichen Ergebnis kommt auch die Umfrage von GANGWAY E. V. unter StreetworkerInnen. Die Ergebnisse sind von großer Vergleichsqualität, da exakt der gleiche Fragebogen verwandt wurde (vgl. GANGWAY 1996: 386f).

Wichtigste Gründe für eine nicht vorhandene/mangelhafte/schlecht Zusammenarbeit?

Vorurteile	60,9%
Gegensätzliche Interessen	56,5%
Gegensätzliche Aufgabengebiete	56,5%
Kommunikationsschwierigkeiten	56,5%
Unterschiedliche Aufgabengebiete	45,6%
Machtinteressen	43,5%
Falsches Berufsbild vom jeweils anderen	41,3%

Abb 19 Ursachen für eine problembesetzte Kommunikation/Kooperation aus Sicht von StreetworkerInnen (vgl. GANGWAY 1996: 386f)

Die ursächlichen Problematiken zwischen den beiden Professionen in Bezug auf jeweils unterschiedliche Aufträge, Zielsetzungen, Methoden und verschiedene Verständnisse bzw. gesetzliche Grundlagen von Vertrauens- und Datenschutz werden nachfolgend behandelt.

Grundsätzliche Differenzen zwischen Sozialer Arbeit und Polizei ergeben sich aus den jeweilig unterschiedlichen Selbstverständnissen, insbesondere den divergenten gesellschaftlichen und gesetzlichen Aufträgen. Kollisionen entstehen darüber hinaus durch unterschiedliche Ziele und Arbeitsprinzipien des jeweiligen Berufsfeldes.

7.1. Selbstverständnis Sozialer Arbeit

In diesem Kapitel wird dargestellt, dass Soziale Arbeit ein gesellschaftlich beauftragter Beruf ist, der als praxis-bezogene kritische Handlungswissenschaft verstanden wird. Darüber hinaus werden theoretische Grundlagen einer professionellen Sozialen Arbeit erläutert. Um der Alltagsnähe des niedrighwelligen Bereichs gerecht zu werden liegt dieser Arbeit die Theorie der Lebensweltorientierung zugrunde. Hier zeigt sich bereits im Theorie- und Handlungsansatz die Divergenz zur Polizei, deren nahezu konträre Aufgaben, Ziele und Arbeitsprinzipien in 7.2. dargestellt werden.

7.1.1. Gesellschaftlicher Auftrag und Funktion Sozialer Arbeit

Analog zur internationalen Definition von Sozialer Arbeit (vgl. 2.1.), die Soziale Arbeit als Beruf versteht, der den sozialen Wandel und die Lösungen von Problemen

in zwischenmenschlichen Beziehungen fördert, können als allgemeiner Gegenstand Sozialer Arbeit soziale Probleme benannt werden.

Von sozialen Problemen lässt sich dabei in zweierlei Hinsicht sprechen. Das Problem selber hat eine soziale Dimension, z. B. Kriminalität, Arbeitslosigkeit oder das Problem wird durch einen sozialen Mechanismus, z. B. ungleicher Zugang zu Ressourcen erzeugt (vgl. STAUB-BERNASCONI 1995: 105f).

Ihre Aufgabe soziale Probleme zu lösen ist der Sozialen Arbeit von der Gesellschaft gegeben. Diese Aufgabe stellt einen von der allgemeinen Meinung bejahten Leistungsauftrag dar, aus dem sich die gesellschaftliche Legitimation ergibt (vgl. LÜSSI 1998: 125). Wendt befindet hierzu ähnlich, dass jede sozialarbeiterische Aktion „in der Gesellschaft anfängt und endet und daher ihre Legitimation empfängt“ (WENDT 1982: 214; zit. n. ebd.).

Soziale Arbeit ist somit ein gesellschaftlich beauftragter Beruf. Im Sinne einer gesellschaftsstabilisierenden Funktion liegt ihr Beitrag in der „Produktion Sozialer Wohlfahrt, insbesondere dort, wo Inklusions- und Exklusionsprobleme drohen oder bereits vorhanden sind“ (MILLER 1999: 80).

Aus diesem Auftrag erschließen sich zwei grundsätzliche Funktionen. Die individuelle Problemlösungsfunktion zum einen und die der gesellschaftlichen Funktion zum anderen. Hieraus ergibt sich für den Sozialarbeiter als berufliches Charakteristikum eine „*mediatorische Interposition*, denn dem Sozialarbeiter obliegt es, in all seinem Handeln zwischen der Gesellschaft bzw. dem öffentlichen Interesse einerseits und den Interessen der problembeteiligten Individuen andererseits zu vermitteln“ (Lüssi 1998: 125). Direkte AdressatInnen sind nicht nur Individuen, sondern auch kleine und größere soziale Systeme, sofern sie Teil des Problems sind (vgl. STAUB-BERNASCONI 1995: 97).

Soziale Arbeit setzt also dann ein, wenn das Problem gleichzeitig ein individuelles und ein gesellschaftliches ist (vgl. WENDT 1986: 43; zit. n. REINERS-KRÖNCKE 1999: 124). Sie beschäftigt sich daher nicht ausschließlich mit der Verminderung der Notlage eines einzelnen Menschen, sondern muss sich mit makrosozialen Bedingungen auseinandersetzen.

Im Vordergrund sollte dabei jedoch immer das Individuum stehen. Dieses spezifische Verhältnis zwischen Individuum und Sozialarbeiter kommt im „Pro-Klient“-

Grundsatz zum Ausdruck, der beinhaltet, dass der Sozialarbeiter immer zum Wohle und niemals zum Schaden des Klienten handelt (vgl. LÜSSI 1998: 100). Soziale Arbeit kann demnach als Beruf bezeichnet werden,

„der sich (...) als erstes denjenigen verpflichtet hat, die, aus welchen Gründen auch immer, ihre Bedürfnisse infolge fehlender Ressourcen nicht selber befriedigen, ihre Probleme nicht selber, auch nicht über zwischenmenschliche Hilfe und Unterstützung in kleinen Netzen lösen können.“ (STAUB-BERNASCONI 1995: 106)

7.1.2. Theorie der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit

Im gesellschaftlichen Auftrag Sozialer Arbeit steht das Individuum in seinen sozialen Bezügen im Mittelpunkt. Soziale Arbeit wird dabei verstanden als „eine *praxis-bezogene, kritische Handlungswissenschaft*, die die unterschiedlichen Traditionen von Sozialpädagogik und Sozialarbeit integriert“²⁷ (ENGELKE 1998: 330). Im Sinne dieses Verständnisses ist eine sozialarbeiterische Handlungswissenschaft charakterisiert durch die ihr zugrunde liegende Theorie. Da niedrigschwellige Arbeit insbesondere durch Alltagsnähe gekennzeichnet ist, liegt dieser Arbeit die Theorie der Lebensweltorientierung nach THIERSCH zugrunde (THIERSCH 1992, 1993; 2001; GRUNWALD/THIERSCH 2001; THIERSCH/GRUNWALD/KÖNGETER 2002).

Die Theorie der Lebensweltorientierung hat, abweichend zur internationalen Definition Sozialer Arbeit, nicht explizit soziale Probleme zum Gegenstand, sondern stellt den Alltag der Menschen ins Zentrum und macht ihn zum Ausgangspunkt sozialarbeiterischer Interventionen. „Lebensweltorientierung geht von den alltäglichen Erfahrungen der Menschen in ihrer gesellschaftlichen Situation aus und wie sich diese gesellschaftliche Situation im Alltag der Menschen repräsentiert“ (THIERSCH/GRUNWALD/KÖNGETER 2002: 164).

Lebensweltorientierung sieht darin zum einen den Alltag in seiner gesellschaftlichen Bedingtheit, z. B. Alltag der Ausländer, Alltag in beengten Verhältnissen, und zum anderen die eigensinnigen Strukturen im Alltag, die praktischen Bewältigungsversuche und das Selbstverständnis der Beteiligten (vgl. ebd.).

Lebensweltorientierung sieht den Erfahrungsraum, das Alltägliche, strukturiert in den Regelungen von Zeit, Raum, von Beziehungen; sie sieht vor allem die Gemengelage von Ressourcen und Problemen im sozialen Feld (vgl. ebd.). „Als Handlungskonzept verbindet sie den Respekt vor dem Gegebenen mit dem Vertrauen in Potenziale und Entwicklungsmöglichkeiten“ (ebd.). Lebensweltorientierung nutzt die

²⁷ Zur dieser integrativen Position vgl. 2.1.

professionellen Kompetenzen zur Reorganisation gegebener Lebensverhältnisse, damit ein gelingenderer Alltag²⁸ möglich ist.

„Lebensweltorientierung ist ein Votum gegen die Abstraktion und Generalisierung von Lebensverhältnissen“ (ebd.: 166). Sie gibt eine Möglichkeit, die Realität des gelebten Lebens zu thematisieren. Diese Realität aber wird angesichts der das Leben bestimmenden gesellschaftlichen Zwänge und der Verunsicherung zunehmend wichtiger und schwieriger (vgl. ebd.).

Das allgemeine Prinzip Lebensweltorientierung kann folglich mit den Prinzipien von Ganzheitlichkeit, Offenheit und Einmischung verstanden werden. Unterstützung zur Lebensbewältigung und parteiliche Einmischung sind also konstitutive Merkmale lebensweltorientierter Sozialer Arbeit (vgl. THIERSCH 1993).

Indem das Konzept sich auf die Ungleichheiten und Erosionen in der heutigen Lebenswelt bezieht, verbindet eine zeitgemäße Soziale Arbeit die traditionellen Aufgaben einer kompensierenden Unterstützung (in Armut und Not) mit neuen Aufgaben der Unterstützung in den Krisen heutiger, risikoreicher Normalität. So vertritt Soziale Arbeit eine Ausweitung sozialpädagogischer Aufgaben hin zu lebensweltorientierten Hilfen zur Lebensbewältigung. In dieser Doppelaufgabe rückt Soziale Arbeit in die Mitte der Gesellschaft und wird zum integralen Moment heutiger Daseinsfürsorge bzw. unterstützender sozialer Infrastruktur (vgl. GRUNWALD/THIERSCH 2001: 1141).

7.1.2.1. Dimensionen, Struktur- und Handlungsmaximen Lebensweltorientierter Sozialer Arbeit

Lebenswelt ist erstens immer gesellschaftlich bedingt und die Frage nach ihr eingebettet in gesellschaftstheoretische Zugänge. Zweitens ergibt sich durch den Bezug auf die postmoderne Gesellschaft - die immer mehr geprägt ist von zunehmend deutlicher werdender Individualisierung und Pluralisierung von Lebensverhältnissen und der Erosion tradierter Lebensverhältnisse (BECK 1986) – eine Differenzierung sozialpädagogischer Aufgaben. Zum Dritten entwickelt sich das spezifische Profil der Zugänge Sozialer Arbeit im Kontext von Lebensweltorientierung aus dem Rekurs auf die heutigen Strukturen von Lebenswelt (vgl. GRUNWALD/THIERSCH 2001: 1141).

²⁸ „Ziel sozialpädagogischer Arbeit ist nach Thiersch nicht der gelungene, sondern der gelingendere Alltag, da Aussagen über die alltägliche Praxis, die sich aus der Dialektik von Erfüllung und Perspektive ergeben, nur relativ und nicht absolut sein können. Ein

Diese gegenwärtigen Lebensweltstrukturen sind in sechs **Dimensionen** gegliedert. Die Dimension der erfahrenen Zeit, des erfahrenen Raums, der sozialen Beziehungen, der alltäglichen Bewältigungsaufgaben, der Hilfe zur Selbsthilfe und der gesellschaftlichen Bedingungen (THIERSCH/GRUNWALD/KÖNTEGETER 2002: 171ff).

Die Leitorientierung lebensweltorientierter Sozialer Arbeit konkretisiert sich – neben den Dimensionen – in Struktur- und Handlungsmaximen. GRUNWALD/THIERSCH (2001a: 1143ff u. THIERSCH/GRUNWALD/KÖNGETER 2002: 173f) charakterisieren die allgemeinen **Strukturmaximen** in den Prinzipien der Prävention, der Alltagsnähe, der Integration, der Partizipation und der Dezentralisierung/Regionalisierung bzw. Vernetzung.

Prävention zielt auf die Stabilisierung und Inszenierung belastbarer und unterstützender Infrastrukturen und auf die Bildung und Stabilisierung allgemeiner Kompetenzen zur Lebensbewältigung.

Alltagsnähe meint erstens die Präsenz von Hilfen in der Lebenswelt der AdressatInnen, also die Erreichbarkeit, und Niedrigschwelligkeit von Angeboten und zweitens eine ganzheitliche Orientierung in den Hilfen.

Integration zielt auf eine Lebenswelt ohne Ausgrenzung, Unterdrückung und Ungleichgültigkeit. Integration meint die Anerkennung von Unterschiedlichkeiten auf der Basis elementarer Gleichheit, also Respekt und Offenheit für Unterschiedlichkeiten und gegenseitige Kenntnis solcher Unterschiedlichkeiten und Räume des Miteinanders.

Partizipation zielt auf die Vielfältigkeit von Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten, wie sie konstitutiv für die Praxis heutiger Sozialer Arbeit sind. Mitbestimmung allein reicht aber nicht aus, solange sie nicht einhergeht mit der Institutionalisierung von Einspruchs- und Beschwerderechten, wie sie dem Status des Bürgers in einer Demokratie entsprechen.

Dezentralisierung/Regionalisierung und Vernetzung betonen zum einen die auch in der Alltagsnähe intendierte Präsenz von Hilfen vor Ort, damit diese in regionale Angebote eingepasst werden können. Da sie hierbei aber abhängig sind von unterschiedlich verfügbaren Ressourcen, muss zum anderen die Regionalisierung vermittelt sein mit der Sicherung allgemeiner Lebensstandards.

gelingenderer Alltag ist eine Aufgabe; ein gelungener Alltag wäre die Vollendung“ (ENGELKE

Die dargestellten Strukturmaximen prägen die Gestaltungsaufgaben der Sozialen Arbeit. Diese konkretisieren sich als **Handlungsmaximen** in den Aufgaben der Diagnose sowie in der institutionellen Gestaltung sozialpädagogischer Hilfen, wie sie im Kontext der Integration und Flexibilisierung von Hilfen diskutiert werden. THIERSCH/GRUNWALD/KÖNGETER (2002: 174ff) typisieren diese Handlungsmaximen wie folgt:

Diagnose

Diagnose, im allgemeinen Sinn genommen als Erkenntnis des Problems und der Interventionsmöglichkeiten, bezieht sich auf die Situation der Menschen in ihren Verhältnissen und den darin auch verfügbaren Ressourcen. Hilfeplanung für individuelle Intervention und Jugendhilfe- und Sozialplanung sind dabei zentrale Instrumente. Planung kann aber nur praktiziert werden im Modus des Aushandelns. Dieses Postulat bleibt jedoch bedeutungslos, wenn es nicht gelingt, die Positionen der beteiligten Akteure verhandlungsfähig zu machen.

Integration und Flexibilisierung von Hilfen

Hilfen müssen sich auf das gegebene Gefüge heutiger differenzierter und sich fortlaufend entwickelnder Angebotsstrukturen beziehen. Hilfe im Zeichen von Flexibilisierung und Integration meint, dass gegebene Typisierungen von Problemlagen und Hilfsangeboten von der konkreten Situation und Konstellation aus befragt werden müssen. Es muss geprüft werden ob in ihnen angemessene Hilfe möglich ist, ob andere und über das Bisherige hinausgehende, freie Kombinationen von Hilfen sinnvoll sind und ob die gegebenen Angebote ergänzt bzw. außer Kraft gesetzt werden müssen. Das Gefüge der Hilfeinstitutionen muss also „von den Bedürfnissen der AdressatInnen immer neu begründet werden“ (GRUNWALD/THIERSCH 2001: 1145).

Demokratisierung

Neben diesen sich wandelnden Formen von Hilfe bilden sich jenseits der institutionalisierten Sozialen Arbeit neue Formen der Selbstständigkeit heraus, d. h. es entwickeln sich neuartige Formen der alltäglichen selbstverständlichen Hilfen sowie neues ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement. Soziale Arbeit hat dabei die „zentrale Aufgabe (...) auf gerechte und belastbare Verhältnisse sowie angstfreie und stabile Kompetenzen hinzuwirken“ (THIERSCH/GRUNWALD/KÖNGETER 2002: 176). Sie nutzt dabei Ressourcen kritisch und selbstkritisch gegen die Eigenmacht

von Institutionen und die Macht der Experten, um solche lebensweltliche Ressourcen zugleich zu respektieren und in ihren Möglichkeiten zu befreien. Sie agiert deshalb kooperierend und koalierend mit anderen Institutionen und Politiken und in den Möglichkeiten der demokratischen Bürgergesellschaft. Sie fungiert so „als Glied einer Kultur des Sozialen, die (...) ihr Profil im Ineinandergreifen lebensweltlicher und professioneller Ressourcen hat“ (ebd.: 176). Soziale Arbeit folgt dabei dem Prinzip der Nachhaltigkeit.

7.1.2.2. Handlungsmaximen Lebensweltorientierter Sozialer Arbeit auf der Straße

Für das für diese Arbeit relevante Handlungsfeld der Sozialen Arbeit, die Soziale Arbeit auf der Straße, hat THIERSCH (2001 [www-Dokument]) folgende Handlungsmaximen formuliert²⁹:

1. *Bewältigungs-/Überlebenshilfe*

Soziale Arbeit auf der Straße bedeutet zunächst, dass SozialarbeiterInnen versuchen, Menschen zu helfen, ihre Situation zu bewältigen, zu überstehen, zu überleben.

2. *Aufdecken von Veränderungspotential*

Soziale Arbeit auf der Straße bedeutet das Aufdecken von Chancen zur Veränderung in den oft eingefahrenen, selbstverständlichen, häufig auch angstbesetzten Handlungsmustern.

3. *Konstruktive Kontinuität im Feld*

SozialarbeiterInnen benötigen zum Aktivieren von Veränderungspotential spezifische Kompetenzen. Sie müssen a) im Feld verlässlich präsent sein, b) sich als nützlich erweisen können und c) die Möglichkeiten von weiterführenden Optionen gleichsam verbürgen.

4. *Agieren in flexiblen Settings*

Soziale Arbeit auf der Straße agiert notwendigerweise in unterschiedlichen Settings. Zum einen durch die Präsenz auf der Straße und zum anderen durch das Angebot von Räumen. Dies ist nur sinnvoll bei partizipativer Organisation, d. h. wenn sie gemeinsam entwickelt und von allen getragen werden.

5. *Kooperative Transparenz*

Soziale Arbeit auf der Straße muss in offener kooperativer Transparenz zwischen den SozialarbeiterInnen praktiziert und eingebunden werden in belastbare

²⁹ Die kursiven Schlagwortbegriffe wurden vom Autor formuliert

Absprachen und Beziehungen zu anderen Hilfsangeboten und/oder Institutionen, z. B. auch der Polizei.

6. *Parteilichkeit und Vertretung*

Solche Kooperation und Vernetzung zu anderen Institutionen muss getragen sein von der entschiedenen Vertretung der eigensinnigen Interessen der Menschen mit denen Soziale Arbeit auf der Straße zu tun hat. Diese Parteilichkeit gegenüber anderen Agenturen der sozialen Hilfe und Kontrolle muss einhergehen und gestützt sein durch eine Vertretung der Probleme der „Straßenbewohner“ in der Öffentlichkeit

Soziale Arbeit auf der Straße darf dabei aber nur im Kontext der anderen Möglichkeiten der Sozialen Arbeit und der in ihr liegenden Chancen von Prävention gesehen und kann nur in diesem weiteren Kontext praktiziert werden.

7.1.3. Gesetzliche Ziele, Aufgaben und Arbeitsprinzipien niedrigschwelliger Sozialer Arbeit

Der komplexe und ganzheitliche Ansatz von Sozialer Arbeit auf der Straße findet seine gesetzliche Grundlage vor allem in §1 Abs. 1 SGB I. Demnach verfolgt Soziale Arbeit im niedrigschwelligen Bereich das **Ziel**

- ein menschenwürdiges Dasein zu sichern
- die individuelle und soziale Entwicklung zu fördern
- positive Lebensbedingungen zu erhalten und zu schaffen
- Benachteiligungen abzubauen und zu vermeiden sowie die
- Abwendung oder den Ausgleich von besonderen Belastungen.

Darüber hinaus sind in § 1(Recht auf Erziehung), § 11 (Jugendarbeit), § 13f (Jugendsozialarbeit) KJHG zentrale gesetzliche Ziele formuliert. Auf eine vertiefendere Darstellung weiterer relevanter Paragraphen wird hier verzichtet, da sie den Rahmen dieser Arbeit übersteigen würden. Eine Auflistung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen findet sich in GANGWAY (1996: 424ff).

In Anlehnung an die Vorgaben des Sozialgesetzbuches und der Theorie der Lebensweltorientierung formuliert die Landesarbeitsgemeinschaft Streetwork/Mobile

Jugendarbeit e. V. Bayern³⁰ (LAG 2000; [www-Dokument]) in ihren Fachlichen Standards folgende **Aufgaben**:

- Aufbau und Pflege eines vertrauensvollen und tragfähigen Kontaktes auf professioneller Grundlage
- Hilfen zur Lebensbewältigung
- Unterstützung bei der Inanspruchnahme garantierter Rechte und gesetzlicher Leistungen
- Vermittlung in andere Einrichtungen
- Aufbau und Pflege eines umfangreichen Kontakt- und Beziehungsnetzes
- Information, Beratung, Begleitung
- Vertretung der Interessen der AdressatInnen
- Erhaltung und Schaffung von Räumen (Unterstützung bei der Aneignung sozialer Räume)
- Förderung des gesellschaftlichen Dialogs.

Der Umsetzung der formulierten Ziele liegen folgende **Arbeitsprinzipien** zugrunde (vgl. LAG 2000; [www-Dokument]):

• *Lebenswelt- und Alltagsorientierung*

Straßensozialarbeit stellt AdressatInnen ein Angebot zur Verfügung, das auf deren individuelle Lebenssituation abgestimmt ist. Hierzu ist eine differenzierte Lebenswelt- und Alltagskenntnis sowie eine Berücksichtigung der persönlichen Ressourcen und Eigenheiten notwendig. Dies wird insbesondere durch kontinuierliches Aufsuchen und Anwesenheit und personelle Kontinuität im Feld erreicht.

• *Niederschwelligkeit*

Zugangsmöglichkeiten und Erreichbarkeit aller Angebote müssen den Bedürfnissen und Möglichkeiten der AdressatInnen entsprechen (vgl. 2.3).

• *Freiwilligkeit*

Freiwilligkeit umfasst, dass Entscheidungen über Kontakt und Folgen des Kontakts den AdressatInnen zugestanden wird. Dies bedeutet auch, dass StraßensozialarbeiterInnen nur über persönliche und nicht über strukturelle Gewalt akzeptiert werden.

• *Akzeptierende Haltung*

³⁰ Die Fachlichen Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG 1999; [www-Dokument]) sind inhaltlich sehr ähnlich gelagert. Da dieser Arbeit für Inhalte, Aufgaben etc. der Polizei das Polizeiaufgabengesetz Bayerns zugrunde liegt, werden in dieser Arbeit direkt die landesspezifischen Aspekte verwendet.

Individuelle Vorstellungen, Lebensentwürfe und Strategien werden akzeptiert. Dies schließt Kritik, mit dem Ziel eigenverantwortliches Handeln zu stärken, nicht aus.

- *Parteilichkeit*

Soziale Arbeit auf der Straße folgt in ihrer Arbeit den Interessen der AdressatInnen. Sie ist zuständig für Probleme, die diese haben und nicht für die Beseitigung der Probleme, die sie verursachen.

- *Verschwiegenheit und Anonymität*

Im Umgang mit Informationen gilt das Prinzip der Verschwiegenheit, um den notwendigen Vertrauensschutz, auch im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen, zu gewährleisten. Aus diesem Grunde werden grundsätzlich keine personenbezogenen Daten erhoben und weitergegeben.

- *Geschlechtsbewusste Arbeit*

Unterschiedliche Lebenslagen, Rollenverhalten sowie daraus resultierende Kommunikations- und Umgangsformen von Männern und Frauen werden berücksichtigt.

- *Transparenz*

Offenheit und Ehrlichkeit sind im vertrauensvollen Umgang mit den AdressatInnen unverzichtbar. Verfahrensweisen werden offen gelegt und die Möglichkeiten der Angebote realistisch dargestellt.

Charakteristisch für die Arbeitsweise niedrigschwelliger Sozialer Arbeit ist ihre inhaltliche Langfristigkeit. Kontakte müssen oft mühsam und in zeitintensiven Prozessen aufgebaut werden. Dabei sind diese langwierigen Vorgänge ein zentrales, spezifisches und bedeutendes Merkmal der Arbeit, da „nur über die Langfristigkeit eines Projektes und der mit diesem begründeten Beziehungsangeboten (...) helfende Beziehungen herstellbar“ sind (SIMON 1995: 48). Dies bedeutet auch, dass Rahmenbedingungen für niedrigschwellige Arbeit so beschaffen sein müssen, dass die hohe Fluktuation innerhalb dieses Arbeitsbereiches gestoppt werden kann (vgl. ebd.).

Nachstehende Tabelle soll zur Verdeutlichung nochmals einen Überblick über die verschiedenen Arbeitsgrundlagen niedrigschwelliger Sozialer Arbeit geben.

Arbeitsgrundlagen Sozialer Arbeit im niedrigschwelligen Bereich	
Gesetzlicher Auftrag/Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung • Schaffung positiver Lebensbedingungen • Abbau von Benachteiligungen
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau und Pflege eines vertrauensvollen und tragfähigen Kontaktes • Hilfen zur Lebensbewältigung • Unterstützung bei der Inanspruchnahme garantierter Rechte und gesetzlicher Leistungen • Information, Beratung, Begleitung • Vertretung der Interessen der AdressatInnen • Erhaltung und Schaffung von (sozialen) Räumen • Förderung des gesellschaftlichen Dialogs
Arbeitsprinzipien	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensweltorientierung • Freiwilligkeit • Akzeptierende Haltung • Parteilichkeit • Vertrauensschutz
Arbeitsweisen	<ul style="list-style-type: none"> • Langfristig und dauerhaft

Abb. 20 Arbeitsgrundlagen niedrigschwelliger Sozialer Arbeit im Überblick³¹

7.2. Selbstverständnis und Aufgaben der Polizei

Der nachstehende Abschnitt schildert den gesetzlichen Auftrag, die Aufgaben und Ziele der Polizei wie auch ihre Arbeitsprinzipien. Hier werden im Vergleich zum vorangegangenen Kapitel die Diskrepanzen in Funktionen und Pflichten zur niedrigschwelligen Sozialen Arbeit augenfällig. Für den Bereich der Prävention wird überdies dargelegt, dass die Polizei hier an sich keinen originären Auftrag hat und prinzipiell subsidiär gegenüber den Ordnungsbehörden, wie z. B. Jugendamt und Sozialamt, ist.

7.2.1. Gesetzlicher Auftrag und Aufgaben und Ziele der Polizei

Für den Bürger/die Bürgerin ist die Polizei nach wie vor eine wichtige, unspezifische Hilfeeinrichtung, an die er/sie sich wenden kann (vgl. FELTES 1996: 593).

Grundsätzlich ist die Polizei aber als Organ der staatlichen Exekutive die hauptsächliche Instanz, die das Gewaltmonopol des Staates auszuüben hat. Es ist die Pflicht des Staates, auf Grund des Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 GG, Schutz der Sicherheit aller Bürger zu gewährleisten (vgl. REINERS-KRÖNCKE 1999: 130). Dabei ist die vollziehende Gewalt, also auch die Polizei, an das Rechtsstaatsprinzip gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG). Die Tätigkeitsbereiche der Polizei in Bayern sind im „Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (PAG)“ geregelt.

³¹ Vgl. hierzu ähnlich: Zwischenbericht 2000: 44 u. LAG BW 1997: 111

Die neuen Polizeigesetze unterscheiden im Wesentlichen vier Aufgabenkomplexe:

- die Gefahrenabwehr
- den Schutz privater Rechte
- die Vollzugshilfe und die allgemeine Amtshilfe und
- die durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben (vgl. DENNINGER 2001: 263).

Die Polizei hat nach Art. 2 Absatz 1 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) die Aufgabe, „die allgemein oder im Einzelfall bestehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren“. Darüber hinaus hat sie Vollzugshilfe gegenüber anderen Behörden und Gerichten zu leisten, und „Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind“. Zum letzten Punkt ist vor allem § 163 der Strafprozessordnung zu nennen.

Das Aufgabenspektrum der Polizei lässt sich im wesentlichen in die Bereiche *Gefahrenabwehr* und *Strafverfolgung* einteilen. Dabei bedürfen bei der Gefahrenabwehr vor allem die schon genannten Begriffe der „Gefahr“ und der „öffentlichen Ordnung“ einer näheren Definition, da unter diesen Begriffen unterschiedliche Sichtweisen subsumiert werden können (vgl. REINERS-KRÖNCKE 1999: 130).

Gefahr im Sinne des Art. 2 Abs. 1 PAG wird als eine Sachlage definiert,

„die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens im Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung der Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt (konkrete Gefahr), aber auch eine Sachlage, aus der nach allgemeiner Lebenserfahrung konkrete Gefahren im Einzelfall entstehen können (abstrakte Gefahr)“ (SAMPER/HONNACKER 1992: 36).

Die Jugendhilfe ist vorwiegend, zumindest aus polizeilicher Sicht, dem Bereich der abstrakten Gefahr zuzurechnen (vgl. MALCHER 1996: 101).

Die relativen Blankettbegriffe „öffentliche Sicherheit“ und „öffentliche Ordnung“ bedürfen der Ausfüllung durch Wertvorstellungen, die je nach Ort und Zeit verschieden sind, d. h. sie sind abhängig von gesellschaftlichen Faktoren und deshalb durch Definitionen näher zu konkretisieren.

„Öffentliche Sicherheit erfasst die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und sonstiger Träger von Hoheitsgewalt“ (KNEISEL 1996: 45).

Unter *öffentlicher Sicherheit* wird somit die Unversehrtheit von Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit und Vermögen sowie der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen des Staates verstanden. Jedoch bedeutet nicht jeder Bruch der Rechtsordnung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im eigentlich polizeirechtlichen

Sinne. Dies gilt vor allem in Bezug auf das bürgerliche Recht, da der Staat hier den Bürger auf die Möglichkeit verweist, die Gerichte anzurufen (vgl. SAMPER/HONNACKER 1992: 39).

Unter *öffentlicher Ordnung* ist

„die Gesamtheit jener ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des einzelnen in der Öffentlichkeit zu verstehen, deren Beobachtungen nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerläßliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Gemeinschaftslebens betrachtet wird“ (VerfGH nF4, 194ff: 204; zit. n. ebd.).

Der Begriff der Gefahrenabwehr schließt demzufolge die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten ein, d. h. die Polizei kann auch präventiv tätig werden. Insbesondere im Arbeitsfeld der Prävention finden sich größere Überschneidungen mit dem Arbeitsfeld Sozialer Arbeit (vgl. 5.).

Berücksichtigt man die Bandbreite, welche durch vorangegangene Definitionen der „öffentlichen Sicherheit“ und der „öffentlichen Ordnung“ eröffnet wird, ergibt sich praktisch eine polizeiliche Allzuständigkeit zur Gefahrenabwehr. Diese Allzuständigkeit würde jedoch die Polizei übermäßig belasten, weshalb der Gesetzgeber in Art. 3 PAG eine Abgrenzung zwischen polizeilicher Gefahrenabwehr und Gefahrenabwehr durch andere Behörden getroffen hat (vgl. MALCHER 1996: 101). Die Polizei wird nach Art. 3 PAG nur tätig, „soweit ihr die Abwehr der Gefahr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint“.

Soweit also andere Behörden, insbesondere die Sicherheitsbehörden i. S. des Art. 6 LStVG³² (z. B. auch Jugendämter), Gefahrenabwehraufgaben wahrnehmen (z. B. soziale Gefahren) wird die Polizei nur in unaufschiebbaren Fällen tätig (vgl. ebd.). Dies bedeutet, „dass die Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr gesetzlich dem Subsidiaritätsprinzip unterliegt“ (REINERS-KRÖNCKE 1999: 131), d. h. es besteht eine eigentliche gesetzliche Nachrangigkeit der polizeilichen Tätigkeit gegenüber anderen Ordnungsbehörden (Jugendamt, Sozialamt). Eingehender wird das Subsidiaritätsprinzip und dessen Bedeutung für Soziale Arbeit in Punkt 7.2.3. behandelt.

Die **Zielrichtung** polizeilicher Arbeit hat sich inzwischen von reiner Kriminalitätsbekämpfung hin zu einem eher ganzheitlichen Ansatz der nachbarschafts- oder gemeinwesenbezogenen Problemlösung gewandelt. Im Gegensatz zum früher hochzentralisierten und hierarchischen Aufbau des Polizeiapparates bevorzugt die bürgernahe Polizeiarbeit einen dezentralen Ansatz, der sich an den jeweiligen lokalen Bedürfnissen und Besonderheiten orientiert (vgl. FELTES 2001: 1392).

³² Landesstraf- und Verordnungsgesetz

„Gerade dieser (...) neue Ansatz von Polizeiarbeit bietet Raum für bislang zu wenig genutzte Möglichkeiten der Kooperation zwischen den sozialen Diensten und der Polizei, sofern er als echte neue Philosophie und nicht nur als neue Polizeitaktik verstanden wird“ (ebd.)

7.2.2. Arbeitsprinzipien der Polizei

7.2.2.1. Verhältnismäßigkeitsprinzip und Opportunitätsprinzip

Grundlegend für das allgemeine Agieren der Polizei ist das Prinzip der **Verhältnismäßigkeit** (Art. 4 PAG). „Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, aus dem sich das Übermaßverbot ergibt, hat Verfassungsrang. Er ist von überragender Bedeutung“ (SAMPER/HONNACKER 1992: 60; vgl. auch Art. 4 VollzBek). Diesem Grundsatz folgend sind polizeiliche Maßnahmen den drei Ebenen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit unterworfen³³. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip steht dabei in engem Zusammenhang mit den Grundrechten, da das Grundgesetz im Schutz von Menschenwürde und Bürgerfreiheiten den obersten Zweck der Verfassung erkennt (vgl. KNIESEL 1996: 44f).

„Nach ihrer Entstehungsgeschichte sind die Grundrechte als klassische Freiheitsrechte Abwehrrechte in Frontstellung gegen den Staat. In dieser Eigenschaft garantieren sie einen staatsfreien Bereich, in dem der Bürger vor Eingriffen der Staatsgewalt sicher sein kann. Diesem Zweck dient auch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.“ (ebd.: 45)

Die drei Ebenen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wirken dabei als Filter für die Zulässigkeit polizeilicher Maßnahmen. Durch den Grundrechtsbezug erhalten polizeiliche Ermessenserwägungen Struktur und Festigkeit (vgl. ebd.). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt über das Sicherheits- und Polizeirecht hinaus für das gesamte Verwaltungsrecht (vgl. SAMPER/ HONNACKER 1992: 570; VollzBek zu Art. 8 LStVG).

Das allgemeine Polizeirecht ist vom **Opportunitätsprinzip** (Art. 5 Abs. 1 PAG) beherrscht. In Bezug auf das Gebiet der Gefahrenabwehr ist den Polizeibeamten dadurch die Ermessensentscheidung eingeräumt, ob er einschreiten will oder nicht. Dabei handelt es sich um ein pflichtgemäßes Ermessen (vgl. SAMPER/HONNACKER 1992: 66).

„Dabei ist zu beachten, dass die Frage, ob eine Gefahr oder eine erhebliche Gefahr (Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 [PAG]) oder Gefahr im Verzug (Art. 24 Abs. 1 [PAG]) usw. vorliegt, keine Ermessensfrage, sondern eine Rechtsfrage ist. Sie kann nur

³³ Samper/Honnacker benennen die drei Ebenen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes mit dem Grundsatz der geringsten Beeinträchtigung, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne und dem Grundsatz der Maßnahmedauer. Inhaltlich gibt es aber keine gravierenden Abweichungen.

richtig oder falsch beurteilt und entschieden werden, während zum Wesen der Ermessensentscheidung die Möglichkeit einer Wahl zwischen mindestens zwei Möglichkeiten gehört.“ (ebd.)

Ermessens und Rechtsfragen sind allerdings oft eng verquickt. Der Ermessensspielraum kann sich in bestimmten Fällen so verengen, dass er praktisch Null wird. Die Ermessensentscheidung ist indessen auch durch den Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 3 GG, Art. 118 BV³⁴) eingeeengt (ebd.: 67). Darüber hinaus macht eine „Ermessensverletzung (...) die Maßnahmen rechtswidrig“ (ebd.: 68). Hierbei stellt auch eine Entschlusslosigkeit eine Ermessensunterschreitung und somit eine Ermessensverletzung dar.

7.2.2.2. Legalitätsprinzip

Den Gegensatz zum Opportunitätsprinzip bildet das **Legalitätsprinzip**. Es bedeutet, dass die Polizei einschreiten muss, wenn die Voraussetzungen vorliegen, an welche das Gesetz die Verpflichtung zum Einschreiten knüpft. Der für diese Arbeit wichtigste Fall, der dem Legalitätsprinzip unterliegenden polizeilichen Tätigkeit, ist die Strafverfolgung, d. h. der sich daraus ergebende Strafverfolgungszwang (vgl. SAMPER/HONNACKER 1992: 70).

Über Art. 2 Abs. 4 PAG i. V. m. § 53 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) ergibt sich für die Polizei die Aufgabe, festgestellte Ordnungswidrigkeiten³⁵ im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu verfolgen.

Die Verpflichtung zur Strafverfolgung von Straftaten hat seine rechtliche Grundlage in Art. 2 Abs. 4 PAG i. V. m. § 163 Abs. 1 StPO³⁶ (vgl. MALCHER 1996: 102).

„Das Legalitätsprinzip bedeutet für die Polizei, dass sie bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Straftat begründen, alle zur Aufklärung und Beweissicherung erforderlichen und zulässigen Maßnahmen zu treffen hat.“ (ebd.)

Die Polizei ist demzufolge im Übrigen unterschiedslos verpflichtet, „den ihr bekannt werdenden Straftaten nachzugehen, unabhängig davon, ob Straftaten von strafmündigen oder strafunmündigen Personen ausgeführt worden sind“ (HEßLER 2002: 68).

Das Legalitätsprinzip wird strafrechtlich „abgesichert“ durch den Tatbestand der Strafvereitelung im Amt nach den §§ 258 u. 258a StGB³⁷, d. h. gesetzt den Fall,

³⁴ Bayerische Verfassung

³⁵ Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (§ 1 OWiG).

³⁶ Strafprozessordnung

dass ein Beamter/eine Beamtin absichtlich oder wissentlich seine/ihre Strafverfolgungspflichten verletzt, ist eine Strafandrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen. Schon allein auf Grund der Strafandrohung wird verständlich, warum das Legalitätsprinzip für Polizeibedienstete einen hohen Stellenwert besitzt und darum genau beachtet werden muss (vgl. MALCHER 1996: 103).

Zur Erfüllung der Ermittlungsaufgaben des Legalitätsprinzips sind der Polizei in der StPO eine Reihe von Befugnissen eingeräumt. Diese reichen von Festnahme-, Durchsuchungs- und Beschlagnahmerechten bis zur Anordnung der körperlichen Untersuchung von Personen (vgl. ebd.).

Nach SAMPER/HONNACKER (1992: 70f) sind Grundformen polizeilicher Maßnahmen:

- die *Anordnung*, z. B. Platzverweisung (nach Art 11 Abs.2 Nr. 1PAG)
- die *unmittelbare Vollzugsmaßnahme*, z. B. Ingewahrsamnahme (nach Art. 17 PAG)
- die *mittelbare Maßnahme*, die nicht dem unmittelbaren Zweck dient, sondern erst eine andere Maßnahme ermöglicht, die ihrerseits auf den Zweck zielt, z. B. Durchsuchung (nach Art. 21, 22, 23 PAG)
- die *einfache Polizeihandlung*, z. B. das Betreten einer Wohnung (nach Art. 23 PAG)
- die *Vollstreckungs- oder Durchsetzungsmaßnahme* (nach Art. 53ff, Art. 60ff PAG).

7.2.3. Subsidiarität der Polizei

Ein wichtiger Punkt im rechtlichen Verhältnis, der oft nicht bekannt ist oder in der Praxis strukturell umgangen wird, ist die eigentliche Subsidiarität (Nachrangigkeit) der Polizei. Alle Polizeigesetze der Länder bestimmen wörtlich oder sinngemäß, dass die Polizei nur tätig wird, soweit die Abwehr der Gefahr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint (vgl. BEHRENDEN 1996: 174). Für Bayern ist dies im Art. 3 PAG festgelegt.

Diese Subsidiarität polizeilichen Eingreifens gilt für alle Bereiche der Gefahrenabwehr; mit Ausnahme der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten und Vorbereitung für die Hilfeleistungen in Gefahrenfällen (vgl. SCHMITT-ZIMMERMANN 2000: 105).

„Bei diesen auf den ersten Blick „klaren Aussagen“ erscheint es zunächst (im krasen Gegensatz zur Realität) rechtstheoretisch fraglich, wie und wann sich die subsidiäre Präventivzuständigkeit der Polizei [im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung] überhaupt entfalten kann!“ (BEHRENDEN 1996: 174)

Das Subsidiaritätsprinzip ist aber beispielsweise nicht verbindlich bei (zeitlichen) Eilfällen, wenn das gebotene, zeitlich unaufschiebbare Handeln der Ordnungsbehörde (Jugendamt, Sozialamt) nicht so schnell möglich ist, wie das der Polizei. Die klassische Eilfallzuständigkeit wird dabei traditionell erklärt aus der Tatsache, dass die Ordnungsbehörden nicht Rund-um-die-Uhr erreichbar und vor Ort präsent sind (vgl. SCHMITT-ZIMMERMANN 2000: 105f). Die Pflicht des „ersten Zugriffs“ macht „die Polizei [daher] zu einer Instanz sozialer Krisenintervention, weil sie mit ihrer ständigen Präsenz in der Regel auch die einzig erreichbare Stelle ist“ (WIEBEN 2001: 212). In diesem Zusammenhang spricht BEHRENDES (1996: 175f) von der „Inkompetenz-Kompetenz“ der Polizei“, d. h. ihr werden per „Eilfallkompetenz“ bzw. durch eine faktische „Inkompetenz der Ordnungsbehörden“ (ebd.) Aufgaben übertragen, für die sie originär nicht zuständig und auch nicht ausgebildet ist.

„Dieser Ist-Zustand wird (...) relativ unreflektiert akzeptiert (...). Nur vereinzelt wird die „revolutionäre“ Überlegung angestellt, dass die allgemeine Präventivzuständigkeit der Polizei gänzlich entfallen könnte, wenn die Ordnungsbehörden (wie es einige Gesetze ausdrücklich fordern) wirklich eigene Vollzugskräfte und Mittel vorhielten“ (ebd.: 174).

Die Ordnungsbehörden Jugendamt und Sozialamt nehmen folglich die gesetzliche Aufgabenzuweisung nicht so konsequent in Anspruch, wie es möglich wäre. Dadurch kommt es u. U. zu einer „Vernachlässigung der Schutzpflichten, die den Behörden auferlegt sind“ (SCHMITT-ZIMMERMANN 2000: 107). Die Ordnungsbehörden haben sich nach WIEBEN (2001: 212) aber „bislang erfolgreich und beharrlich (...) gegen jeden Versuch gewehrt, einen „Rund-um-die-Uhr-Dienst“ für Kriseninterventionen einzurichten“. Somit ist festzuhalten, dass die „generellen gesetzlichen Vorgaben zur originären Gefahrenabwehrzuständigkeit in der Aufbau- und Ablauforganisation der Ordnungsbehörden nicht umgesetzt worden sind“ (BEHRENDES 1996: 176).

„Es kann [hingegen] aus Rechtsgründen nicht hingenommen werden, dass die mit einer originären Zuständigkeit betrauten Behörden durch Nichtpräsenz bzw. Nichterreichbarkeit den „ständigen Eilfall“ für die Polizei definieren und damit die gesetzliche Aufgabenzuweisung faktisch unterlaufen.“ (ebd.: 175)

Darüber hinaus wird hier deutlich, „dass die Ordnungsbehörden möglicherweise mehr Einfluss auf polizeiliche Entscheidungen nehmen können, als es zur Zeit geschieht“ (SCHMITT-ZIMMERMANN 2000: 107). Dazu bedürfte es aber natürlich einer organisatorischen Mindestausstattung und ebenso eines größeren personellen und finanziellen Ressourcenaufbaus innerhalb der Ordnungsbehörden sowie maßgeblichen strukturellen Veränderungen.

Der Grundsatz der Subsidiarität polizeilicher gegenüber sozialpädagogischer Prävention würde indessen

"von Seiten der Polizei die Akzeptanz [erfordern], bestehende Angebote der Sozialarbeit (...) als generell „polizeifreie Räume“³⁸ anzusehen. Da hier Spezialisten zielgruppenorientierte Präventionsarbeit leisten, ist schon rechtlich kein Platz für allgemeine polizeiliche Präventionsarbeit aus eigenem Entschluß“ (BEHRENDES 1996: 181).

Inwieweit allgemein die Schräglage zwischen gesetzlicher Vorgabe und Praxis vielleicht einem staatlichen Ordnungsinteresse oder auch der Steuerung seitens der Landesregierung geschuldet ist, kann an dieser Stelle nicht näher untersucht werden.

Arbeitsgrundlagen der Polizei	
Gesetzlicher Auftrag/Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • staatliche Exekutive • Schutz der Sicherheit aller Bürger
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahrenabwehr für öffentliche Sicherheit und Ordnung • Strafverfolgung • Schutz privater Rechte
Arbeitsprinzipien	<ul style="list-style-type: none"> • Legalitätsprinzip (Strafverfolgungszwang) • Verhältnismäßigkeitsprinzip • Opportunitätsprinzip
Arbeitsweisen	<ul style="list-style-type: none"> • meist ad hoc Entscheidungen, längerfristige Maßnahmen der Prävention und Repression möglich

Abb. 21 Arbeitsgrundlagen der Polizei im Überblick³⁹

7.3. Fazit und Vergleich

Ein Vergleich beider Berufsgruppen zeigt auf, dass Soziale Arbeit und Polizei im gleichen Feld mit teils identischen Zielgruppen, jedoch mit konträren gesetzlichen Aufträgen, berufsspezifischen Aufgaben, Zielen und Arbeitsprinzipien operieren. Pointiert könnte man sagen, dass die Polizei als staatliche Exekutive der Legalität, Soziale Arbeit als gesellschaftliche Exekutive der Egalität agiert.

Aufgrund dieser divergenten Grundvoraussetzungen ist eine Kooperation - im Sinne eines zielgerichteten und aufeinander abgestimmten Handelns auf Grundlage einer gemeinsamen Strategie - nicht möglich. Allein die gesetzlichen Aufträge sind (völlig) konträr.

Hieraus jedoch zu folgern, dass antagonistische Ausgangspunkte vorliegen und deshalb „u. U. nicht einmal ein Dialog“ möglich ist – wie es eine Arbeitsgruppe von Streetworkern in einer Fachtagung konstatierte (GANGWAY 1996: 288) - wäre fatal

³⁸ Polizeifreie Räume sind nicht mißzuverstehen mit rechtsfreien Räumen (vgl. Behrendes 1996: 181)

³⁹ Vgl. hierzu ähnlich: Zwischenbericht 2000: 44 u. LAG BW 1997: 111

und unprofessionell. Vielmehr ist aus dieser Tatsache und den dargelegten Schnittstellen zu folgern, dass es genau darum eine Kommunikation geben *muss*.

Eine Verweigerung würde keinen Schritt nach vorne bedeuten. Durch eine Verweigerung von Kommunikation kann keine positive Beeinflussung der Polizei und somit auch keine Verbesserung der Gesamtsituation stattfinden. Eine verbesserte Kommunikation mit der Polizei ist auch im Sinne der AdressatInnen anzustreben, da so ihre Interessen gegenüber den Sicherheitsbehörden vertreten werden können.

Soziale Arbeit auf der Straße ist lebensweltorientiert, d. h. sie agiert im Alltag partiell mit und für die AdressatInnen. Hierbei begegnen sich Soziale Arbeit und Polizei im gleichen Arbeitsfeld mit den gleichen AdressatInnen. Somit ist die „Polizei Bestandteil der Lebenswelt (...) der Jugendlichen (...), deren Beziehungswelt die Straße ist“ (BECKER/BERNDT 1996: 294). In der Triade Soziale Arbeit, Polizei, AdressatInnen finden also zwischen allen Beteiligten im lebensweltlichen bzw. beruflichen Alltag Austauschprozesse statt.

Eine professionelle lebensweltorientierte Soziale Arbeit agiert u. a. in den Dimensionen der erfahrenen Zeit, des Raums, der sozialen Beziehungen und der gesellschaftlichen Bedingungen. Diese Dimensionen konkretisieren in den Strukturmaximen Prävention, Alltagsnähe und Integration. Eine solche professionstheoretische Grundhaltung kann den Austauschpartner Polizei, der ebenfalls in diesen Dimensionen und Strukturen agiert - und der zudem als Subsystem der sozialen Kontrolle innerhalb der strukturellen Verflechtungen von StreetworkerInnen handelt (vgl. WERNER 1988: 145ff) - im Sinne der AdressatInnen nicht ignorieren. Zudem ist auch infolge der Handlungsmaximen der kooperativen Transparenz, die belastbare Absprachen zu anderen Institutionen einfordert, eine Kommunikation erforderlich.

Weiterhin ist das Aufeinandertreffen zwischen den Professionen zumeist problembehaftet (vgl. 4.3.). Vorrangig werden dabei als Hauptursachen Vorurteile, gegensätzliche Interessen und Aufgabengebiete wie auch Kommunikationsschwierigkeiten genannt. Da dieses konfliktbehaftete Zusammentreffen relativ häufig geschieht, sind die dabei stattfindenden Austauschprozesse nach Möglichkeit positiv zu beeinflussen um eine reibungslosere Kommunikation zu gewährleisten und um unnötigen Ressourcenverschleiß durch vermeidbare Konflikte zu umgehen. Eine Negation von Kommunikation würde diese veränderbaren Bedingungen in ihrer gegenwärtigen Starrheit und Vorurteilsbehaftetheit belassen und keinen Fortschritt bedeuten.

Wie eine Kommunikation inhaltlich ausgestaltet sein kann, wie sie strukturell verankert und institutionalisiert werden kann wird in Punkt 11.2. erörtert.

Übersicht über die Arbeitsgrundlagen beider Professionen:

	Niedrigschwellige Soziale Arbeit	Polizei
Gesetzlicher Auftrag/Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung • Schaffung positiver Lebensbedingungen • Abbau von Benachteiligungen 	<ul style="list-style-type: none"> • staatliche Exekutive • Schutz der Sicherheit aller Bürger
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau und Pflege eines vertrauensvollen und tragfähigen Kontaktes • Hilfen zur Lebensbewältigung • Unterstützung bei der Inanspruchnahme garantierter Rechte und gesetzlicher Leistungen • Information, Beratung, Begleitung • Vertretung der Interessen der AdressatInnen • Erhaltung und Schaffung von (sozialen) Räumen • Förderung des gesellschaftlichen Dialogs 	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahrenabwehr für öffentliche Sicherheit und Ordnung • Strafverfolgung • Schutz privater Rechte
Arbeitsprinzipien	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensweltorientierung • Freiwilligkeit • Akzeptierende Haltung • Parteilichkeit • Vertrauensschutz 	<ul style="list-style-type: none"> • Legalitätsprinzip (Strafverfolgungszwang) • Verhältnismäßigkeitsprinzip • Opportunitätsprinzip
Arbeitsweisen	<ul style="list-style-type: none"> • Langfristig und dauerhaft 	<ul style="list-style-type: none"> • meist ad hoc Entscheidungen, längerfristige Maßnahmen der Prävention und Repression möglich

Abb. 22 Übersicht der Arbeitsgrundlagen von Sozialer Arbeit und Polizei

8. Problematik infolge inkongruenten Termini

Die jeweils unterschiedlichen Aufgaben und Ziele der Berufsgruppen niedrighschweiliger Sozialer Arbeit und Polizei prägen auch die inhaltlichen Auffassungen und Definitionen bestimmter Begriffsweisen. In den Kontexten von Prävention, Daten- und Vertrauensschutz, die für den Schnittstellenbereich von zentraler Bedeutung sind, kommt es deshalb aufgrund von unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben und inhaltlichen Ausprägungen, die aber in gleichen Begrifflichkeiten beschrieben werden, immer wieder zu Irritationen, gesetzlichen Kollisionen und Zielkonflikten. Im Folgenden werden deshalb die Inkongruenzen gleicher Begriffe, aber unterschiedlicher gesetzlicher Vorgaben und inhaltlicher Interpretationen, zwischen Sozialer Arbeit und Polizei, zu den genannten Punkten dargelegt.

8.1. Der Präventionsbegriff⁴⁰

Prävention ist ein vager, ungenauer Begriff, unter dem sich höchst unterschiedliche Vorstellungen und Arbeitsansätze subsumieren können. Er ist vornehmlich ein Terminus aus der Rechtsprechung und der Kriminalpolitik (vgl. SCHILLING 1997: 91). Unter Prävention versteht man allgemein „die Gesamtheit der in einer konkreten Gesellschaft auffindbaren Anstrengungen, der Entstehung sozialer Fälle und abweichender Karrieren entgegenzuwirken“ (HERRIGER 1986: 5).

Schwerpunktmäßig, da für den Bereich Soziale Arbeit und Polizei im niedrighschweiligen Bereich wesentlich, wird in dieser Arbeit vor allem der Begriff der (Jugend-) Kriminalitätsprävention verhandelt. In der kriminologischen Perspektive stellt „Kriminalprävention (...) die Gesamtheit aller staatlichen und privaten Bemühungen zur Verhütung von Straftaten dar“ (KUBE/KOCH 1992: 8; zit. n. HÜBNER 1997: 240).

Ausgangspunkt der häufigsten Kategorisierungen von Prävention ist die zeitliche Differenzierung von Präventionsmaßnahmen. Allgemein können dieser Einteilung folgend Präventionskonzepte nach primären, sekundären oder tertiären Formen unterschieden werden.

Als primäre Prävention werden alle Versuche bezeichnet, die „tieferen“ Ursachen von Kriminalität zu beseitigen (vgl. HOHMEYER 2001: 39). „Aufklärung, Anleitung und Beratung sind die zentralen Angebotsformen der primären Prävention, die dazu

⁴⁰ Prävention, von Prävenire = das Zuvorkommen: Vorbeugung, Verhütung; besonders im Gesundheitswesen, in der Verbrechensbekämpfung (Duden, Fremdwörterbuch 1997).

befähigen sollen, potentiell abweichendes Verhalten ohne die Zuhilfenahme von Angeboten staatlicher Instanzen zu bewältigen“ (BÖLLERT 1995: 109). In der kriminologischen Diskussion wird darunter die Verbrechensverhütung und der Abbau von Kriminalitätsfurcht durch Einflussnahme auf die Gesellschaft verstanden. Zielgruppe sind z. B. noch nicht straffällig gewordene Kinder und Jugendliche. Ziel ist es zu verhindern, dass diese zukünftig straffällig werden (vgl. DJI 1998: 9).

Sekundäre Präventionsmaßnahmen richten sich an solche Personengruppen, „deren normabweichendes Verhalten noch nicht manifest ist und wo durch frühzeitige beratende, behandelnde und betreuende Angebote die Verfestigung abweichenden Verhaltens verhindert werden soll“ (BÖLLERT 1995: 108). Die Arbeitsansätze sekundärer Kriminalprävention wenden sich überwiegend an „auffällige, sozial gefährdete“ Kinder und Jugendliche, die gegenüber Altersgleichen sozial, schulisch, familiär und/oder ökonomisch benachteiligt sind (vgl. DJI 1998: 36). Adressaten sind also alle Zielgruppen, die bereits spezifische Gefährdungen aufweisen (vgl. SCHILLING 1997: 91).

Unter Tertiäre Prävention fallen Interventionen, die zur Beseitigung bereits eingetretener Schäden mit dem Ziel der Vermeidung eines Dauerschadens (vgl. SCHILLING 1997: 91). Tertiäre Prävention ist die Betreuung und der Versuch der Wiedereingliederung bereits straffällig gewordener Täter (vgl. HOHMEYER 2001: 39). Unter ihr werden solche Maßnahmen verstanden, „die der Besserung, Nacherziehung und der Resozialisierung mit dem Zweck dienen, zukünftige Normverstöße zu vermeiden“ (BÖLLERT 1995: 108). Die Zielgruppe ist hier, genauso wie die Zielsetzung, im Gegensatz zum primären und sekundären Bereich klar definiert. Darüber hinaus ist hier die Justiz involviert und die Teilnahme an den Angeboten (besser: Maßnahmen) allenfalls bedingt freiwillig (vgl. DJI 1998: 87).

8.1.1. Präventionsverständnis niedrigschwelliger Sozialer Arbeit

Im Kontext der Kriminalprävention sei an dieser Stelle vorab explizit darauf hingewiesen, dass „das KJHG (...) ganz eindeutig nicht kriminalpräventiv angelegt ist“ (DJI 1998: 9). Die Schwerpunkte der Angebote liegen nicht im kriminalpräventiven Handeln; Aufgaben und Zielgruppen sind deutlich weiter gefasst (vgl. ebd.).

Nichtsdestoweniger ist es keineswegs zu bestreiten, dass Jugendhilfe notwendig „auch einen kriminalpräventiven Auftrag ein[schließt], *sofern* dieser aus dem grund-

legenden Mandat Förderung der Entwicklung und Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit abzuleiten ist“ (SCHERR 2000: 71; zit. n. ZIEGLER 2001: 547). Soziale Arbeit kann dabei durchaus kriminalpräventiv wirken. Dies ist kein Widerspruch. Kriminalprävention ist für die Jugendhilfe ein möglicher, nicht notwendiger Nebeneffekt von Maßnahmen, die den Zielen des § 1 SGB VIII entsprechen (vgl. ZIEGLER 2001: 547).

Allgemeine Prävention als Strukturmaxime einer lebensweltorientierten Sozialen Arbeit im niedrighschwelligem Bereich zielt auf die „Stabilisierung und Inszenierung belastbarer und unterstützender Infrastrukturen und auf die Bildung und Stabilisierung allgemeiner Kompetenzen zur Lebensbewältigung“ (THIERSCH/GRUNWALD/KÖNGETER 2002: 173).

Spezielle sozialarbeiterische lebensweltorientierte Prävention versucht nicht erst zu helfen, wenn Schwierigkeiten sich dramatisieren und verhärten, sondern versucht rechtzeitig und vorausschauend bereits dann zu agieren, wenn sie zu erwarten sind (vgl. ebd.).

„Prävention ist sinnvoll, wenn spezielle Prävention eingebettet bleibt in primäre Prävention und wenn sie, in der Vermittlung mit den immer auch gegebenen lebensweltlichen Ressourcen, gleichsam als Organ einer erfahrungsgestützten sozialen Sensibilität praktiziert wird“ (GRUNWALD/THIERSCH 2001: 1143).

Prävention darf außerdem nicht dahingehend missverstanden werden, dass Lebensverhältnisse nur im Zeichen ihrer Gefährdung gesehen werden, oder dass Lebensschwierigkeiten überdramatisiert werden (vgl. ebd.).

In dem Maße, wie sich die Lebensbedingungen der AdressatInnen sozialer Arbeit immer stärker verändern (Flexibilisierung, Pluralisierung), kann nicht mehr der Zeitpunkt der Interventionen den zentralen Ansatzpunkt bilden, sondern sind die ihnen zugrundeliegenden Problem- und Zieldefinitionen die entscheidenden Kriterien, die die Adäquanz von Angeboten und Maßnahmen bestimmen (vgl. BÖLLERT 1995: 109).

Grundsätzlich müssen präventive Ansätze lebensweltorientierter Sozialer Arbeit gewährleisten, dass in ihnen unterschiedliche Normalitätsannahmen anerkannt und verschiedenartige Problembearbeitungsformen ermöglicht werden, d. h. Prävention hat die Aufgabe Spielräume für „divergierende Lebbarkeit“ bereitzustellen. Die relative Konstanz alter sozialer Ungleichheiten sollte indes bei der Problembearbeitung mitgedacht werden (vgl. ebd.: 147).

BÖLLERT (1995: 148) fordert in ihrem präventiven Ansatz, dass die verschiedenen Bezugsebenen – der Struktur-, Subjekt- und Kontextbezug - in sozialarbeiterischen Präventionskonzepten in einem Ansatz vermittelt werden sollten, da von einer „Wechselbeziehung zwischen allen drei Ebenen von Prävention ausgegangen wird“. Der gesellschaftlich anerkannte Normenkontext in den hinein vorbeugend integriert werden soll, ist dabei zu hinterfragen und auch als zu problematisierende Zielkategorie anzusehen (vgl. ebd.: 109).

Ansatzpunkt *strukturbezogener Prävention* ist „nicht das unerwünschte Verhalten einzelner Kinder und Jugendlicher, sondern vielmehr die sozialstrukturell geprägten Lebensverhältnisse von Familien“ (HERRIGER 1986: 10).

Weitergehende Definitionen beziehen sich auf gesamtgesellschaftliche Verursachungsfaktoren sozialer Problemlagen. Soziale Arbeit muss hier einerseits ihre strukturellen Grenzen der Beeinflussung von Lebensbedingungen wahrnehmen. Auf der anderen Seite darf sie ihre strukturbildenden Momente nicht verkennen. Es geht bei struktureller Prävention nicht (nur) um die Rechtzeitigkeit der Wahrnehmung möglicher Problemlagen, sondern vor allem auch um die Inhalte, mit denen Problembearbeitungsstrategien institutionalisiert werden. Von daher ist hier vor allem der Politikgehalt der entsprechenden Interventionen von Bedeutung (vgl. BÖLLERT 1995: 149).

Die institutionellen Vorbeugungsmaßnahmen im *Subjektbezug* beziehen sich direkt auf die besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls (vgl. SCHILLING 1997: 92). Der Subjektbezug ist durch Aspekte der sozialen Integration und als Herausbildung und Vergesellschaftung personaler Identität zu bestimmen, d. h. es müssen systemische und personenbezogene Elemente (Binnen- und Außenperspektive) enthalten sein. Für subjektbezogene präventive Sozialarbeit folgt daraus, dass sie an der Ganzheitlichkeit des Lebenslaufes ihrer AdressatInnen orientiert sein muss (vgl. BÖLLERT 1995: 150).

Subjektbezogene Prävention impliziert, „die verborgenen Regeln lebensweltlichen Handelns aufzudecken und so die „Durchsichtigkeit“ des Handelns für den Handelnden selbst zu erhöhen“ (BERGMANN 1981; zit. n. ebd.: 151).

Die Konfrontation mit divergierenden Normen und Werten ist dabei im Interaktionsprozess mit den AdressatInnen eindeutig gegeben. Im Gegensatz zu normierenden Problembearbeitungsstrategien ist aber die gegenseitige Akzeptanz heterogener Vorstellungen ausschlaggebend. Solche Strategien müssen allerdings aufbauen

können auf das Vorhandensein oder die Herstellung von Interaktionskompetenz (vgl. BÖLLERT 1995: 151f).

Im *Kontextbezug* (Person-Umwelt) von Prävention sollen solche Ressourcen begründet werden, die den AdressatInnen Optionen für die Realisierung selbstbestimmter Lebensentwürfe bzw. Unterstützungsleistungen gegenüber Identitätsbildungsprozessen zur Verfügung stellen. Kontextbezogene Prävention muss die „ökologischen Bedingungen und Lebensräume, die vom Handeln der Akteure geprägt werden und diese wiederum prägen, als weitere Zielgröße definieren“ (NESTMANN 1990: 309; zit. n. ebd.). Im Rahmen des Kontextbezuges von Prävention sollen die AdressatInnen zu einer konstruktiven, selbsttätigen Auseinandersetzung mit und in ihren Problemumwelten befähigt werden (vgl. BÖLLERT 1995: 152). Sozialarbeiterische „Prävention bedeutet [also auch], den öffentlichen Raum (...) zurückzugewinnen und nicht nur „sicherer“ zu machen“ (DEINET 2002: 294).

8.1.2. Präventionsverständnis der Polizei

Im Unterschied zur pädagogischen Prävention bezieht sich die polizeiliche Prävention auf die Wahrung der öffentlichen Sicherheit. Dies ist beispielsweise in den „LEITLINIEN POLIZEILICHE KRIMINALPRÄVENTION“ (1998: 6; [www-Dokument]) benannt:

„Präventive und repressive Tätigkeit der Polizei sind integrale Bestandteile ihres Gesamtauftrages, der insbesondere die Gewährleistung der Sicherheit und die Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung zum Ziel hat.“

Dabei ist die täterorientierte Präventionsarbeit der Polizei weitgehend Abschreckungsarbeit, d. h. der potentielle Täter kann durch negative Prävention – Abschreckung – von der Tat zurückgehalten werden oder aber auch durch positive Prävention (Beratung) Einsicht erfahren (vgl. MÜCKE 2001: 59). Die polizeiliche Prävention soll dazu beitragen, „durch eine „Stabilisierung des Rechtsbewusstseins und die Verdeutlichung der positiven Wirkung normativen Verhaltens eine soziokulturelle Atmosphäre zu schaffen, in der sich abweichendes Verhalten nicht lohnt“ (MÜCKE/BERNDT 1997: 13). Als Abschreckung werden Maßnahmen verstanden, bei der die Täter die Gewissheit haben, wirklich als Täter erkannt zu werden und unverzüglich Reaktion zu erleben (vgl. ebd.).

Die für den Schnittstellenbereich zu Sozialer Arbeit bedeutsamen Formen polizeilicher Prävention, welche in den „LEITLINIEN POLIZEILICHE KRIMINALPRÄVENTION“ (1998: 6; [www-Dokument]) formuliert sind, sollen nachstehend kurz dargestellt werden (vgl. auch HOHMEYER 2001: 40ff):

- *Präventive Öffentlichkeitsarbeit:* Aufklärung erfolgt anonym über verschiedene Medien, z. B. Broschüren, Internetseiten, Bilderbücher etc. Diese Form bleibt in ihren Effekten recht vage, hat aber den Vorteil, dass diese Beratung nicht unmittelbar in die Lebensräume der Jugendlichen eingreift, also wenig Nebenwirkungen produziert.
- *Verhaltensorientierte Beratung:* Beratungsstellen der Polizei erreichen durch ihre „Komm-Struktur“ in der Regel kaum Jugendliche. Aus diesem Grund wird die Beratung zunehmend auch in Schulklassen oder andere Einrichtungen getragen. Ein weitere Form der Prävention, die in den Leitlinien nicht erwähnt werden, sind Sport- und Freizeitveranstaltungen, welche in den letzten Jahren immer häufiger von der Polizei ausgeübt werden. Problematisch dabei ist, dass der/die jeweilige Beamte/in „trotz der präventiven Rolle [dem] Legalitätsprinzip verpflichtet“ bleibt und somit möglicherweise „von der beratenden in die strafverfolgende Rolle gedrängt“ (HOHMEYER 2001: 42) wird.
- *Lageangepasste Präsenz:* Vorwiegend hier treffen Soziale Arbeit auf der Straße und Polizei aufeinander.
 - „Diese Form der Prävention ist ausdrücklich an bestimmte, verdächtige Jugendgruppen gerichtet. (...) Prävention bedeutet dann oft eine Überwachung der einschlägigen Treffpunkte, eine Zerschlagung der Gruppenstruktur sowie die „Verunsicherung der Szene durch ständige Präsenz“ (ebd.: 42f).

Da es vordergründig nicht um Straftaten geht, bleiben die Kriterien, wer als verdächtig oder auffällig gilt, unklar. So werden unter der Devise der Prävention einzelne Jugendgruppen verdächtig. Gegenstand der polizeilichen Arbeit wird somit das „Sicherheitsrisiko Jugend“ (RICHTER 2001: 6).

Weiterhin dringt die Polizei in ihrem Bereich der „lageangepassten Präsenz“ in das Arbeitsgebiet von StreetworkerInnen ein. Dabei muss befürchtet werden, dass ein Vertrauensverhältnis der Jugendlichen zu StreetworkerInnen behindert oder zerstört wird. Darüber hinaus „übersteigen alle Formen der pädagogischen Arbeit Auftrag und Kompetenz der Polizei“ (HOHMEYER 2001: 43).

8.1.2.1. Kritik an polizeilicher Prävention

Die Hauptstoßrichtung der Kritik an der Ausweitung polizeilicher Zuständigkeiten durch polizeiliche Prävention richtet sich gegen eine damit verbundene „Vorverlagerung der Kontrollmöglichkeiten der Polizei in den Alltag und auf individuelles Verhalten“ (HUMMEL/KRAUS 1989: 13). LESSING/LIEBEL (1979: 238) betonten zu diesem Punkt schon 1979, dass polizeiliche Prävention „die Form des polizeilichen Zugriffs

auf den Alltag“ darstellt. Der präventive Anspruch der Polizei ist „insofern mehr als nur eine Ergänzung ihrer repressiven Funktionen, weil seine Realisierung bedeutet, dass die Polizei zum permanenten Kontrolleur potentiell jeder Lebensäußerung wird“ (ebd.).

Auch HOHMEYER (2001: 50) befindet, dass die Polizei „ein Interesse an erweiterten präventiven Befugnissen [hat], da diese auch zur Strafverfolgung genutzt werden können und ihren Handlungsspielraum insgesamt erweitern“.

Insgesamt kann die Polizei nicht als Instanz für ursachenorientierte Prävention gelten. Ihr hauptsächliches Handlungsfeld ist die sekundäre Prävention, die Verhinderung von Tatgelegenheiten. Wenn diese Form der Prävention allgemein beratend an alle gerichtet wird, dient sie der Vermeidung von gefährlichen Situationen. Richtet sie ihre Präventionsmaßnahmen jedoch spezifisch an verdächtige Gruppen, so sind damit Stigmatisierungsprozesse verbunden, die einer tiefer ansetzenden Form von Prävention zuwider laufen (vgl. ebd.: 43).

„Prävention darf (...) nicht dazu führen, junge Menschen umfassend zu kontrollieren, reglementieren und somit wichtig Erfahrungsräume einzuschränken. Prävention bedeutet auch, junge Menschen in ihrer Autonomie und ihren Lernprozessen zu unterstützen“ (MÜCKE 2001: 55f).

Die zunehmende Verstärkung polizeilicher Vorfelddarbeit bleibt auch nicht ohne Auswirkungen auf Jugendgruppen.

„Verunsichert und irritiert, aber auch verärgert über dauerhafte Überwachung, ziehen sie sich immer häufiger aus den von ihnen besetzten gesellschaftlichen Räumen zurück und verlagern ihre Aktivitäten in neue Umgebungen. Selbstregulierungsmechanismen, wesentlicher Bestandteil jeder Jugendkultur und darüber hinaus verbindendes Element der unterschiedlichen Stilausprägungen, können dabei verloren gehen. Wichtige informelle Strukturen innerhalb der Jugendgruppen können außer Kraft gesetzt werden, mit einer Zerstörung innerer Ordnungsmuster. So gesehen **kann unter Umständen polizeiliche Prävention sogar eine Radikalisierung von Jugendgruppen fördern und (...) [der] Sozialpädagogik Zugangsmöglichkeiten erschweren.**“ (BOTH/KLOSE 1991: 9; zit. n. MÜCKE/BERNDT 1997: 14; Hervorh. v. Verf.)

8.1.3. Fazit:

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Soziale Arbeit und Polizei inhaltlich sehr unterschiedliche Auffassungen von (Kriminal-)Prävention haben. Handlungsstrategien und inhaltliche Definitionen sind konträr. „Polizeiliche und pädagogische Prävention [sind deshalb] nicht miteinander vergleichbar“ (MÜCKE/BERNDT 1997: 13).

Präventive Soziale Arbeit zielt auf die Stabilisierung und Inszenierung von belastbaren und unterstützenden Infrastrukturen sowie die Ausbildung von Lebensbewälti-

gungskompetenzen. Sie verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, der wenig normierend die Interdependenzen zwischen den Ebenen Struktur-, Subjekt- und Kontextbezug berücksichtigt. Unterschiedliche Normalitätsannahmen werden dabei anerkannt. Überdies ist die gesetzliche Grundlage, das KJHG, eindeutig nicht kriminalpräventiv ausgelegt.

Dagegen zielt Polizeiliche Prävention auf die Wahrung der öffentlichen Sicherheit. Im Rahmen der „lageangepassten Präsenz“ praktiziert sie vornehmlich täter- und gruppenorientierte Abschreckungs- und Überwachungsarbeit. Polizeiliche Prävention ist dabei normierend und zielt auf die Stabilisierung des Rechtsbewusstseins.

Hieraus ergibt sich auch, dass beide Berufsgruppen im Präventionsbereich notwendig unterschiedliche Erfolgskriterien haben. Beim Präventions- und Interventionsprojekt in Dresden wurde z. B. allgemein deutlich,

„dass Polizei ganz andere Erfolgskriterien hat als Sozialarbeit. Wenn Polizei Haftbefehle, Strafe, Verurteilungen als Kriterien einer guten Ermittlungsarbeit ansieht, dann ist es fast unvermeidbar, dass Sozialarbeit und Polizei in kaum überwindbare Rollenkonflikte geraten.“ (GABRIEL/FERSE 2001: 44).

Dies lässt sich auch auf präventive niedrigschwellige Soziale Arbeit und deren Verhältnis zur Polizei transferieren:

„Erfolgskriterien für den Jugendarbeiter sind: Eröffnung gesellschaftliche Integrationsschancen für den Jugendlichen, die Entwicklung von eigenständiger Identität, von Konflikt- und Handlungsfähigkeit, Verhinderung eines weitergehenden Kriminalisierungsprozesses mit der Folge der Reduktion von Entwicklungsmöglichkeiten und dem eventuellen totalen Absturz in die Kriminalität.“ (MÜCKE/BERNDT 1997: 13; Schreibfehler übernommen)⁴¹

Hier wird zwar der Unterschied zwischen den Zielen sozialarbeiterischer Prävention und deren Erfolgskriterien nicht wirklich klar, aber es kann festgehalten werden, dass im Gegensatz zu den JugendarbeiterInnen „Erfolgskriterien für die Polizei (...) der Ermittlungserfolg und die Verhinderung konkreter Straftaten“ (ebd.) sind.

Soziale Arbeit läuft hierbei aber Gefahr – „gerade auch im Rahmen einer forcierten Outcomeorientierung - unter kriminalpolitische Erfolgswänge“ (vgl. LÜDERS 2000: 24; zit. n. Ziegler 2001: 552) zu geraten (vgl. 9.).

Im Zusammenhang mit den Erfolgskriterien ist anzumerken, dass „Pädagogik und Sozialarbeit, Erfolge und Mißerfolge sozialer Dienstleistungen (...) nicht nach „har-

⁴¹ MÜCKE/BERNDT meinen damit wohl die Reduktion eines weitergehenden Kriminalisierungsprozesses, der die angegebenen Folgen bewirken könnte und nicht – wie missverständlich formuliert - die Reduktion von Entwicklungsmöglichkeiten.

ten“ Kriterien messbar“ (SIMON 1995a: 84) sind. Wie kann z. B. „das Nichteingetreten eines Ereignisses gemessen werden?“ (SCHÄFER 2000: 22). Weiterhin lassen „die große Zahl der Einflussfaktoren und der Mangel an Kontrollgruppen (...) eindeutige Aussagen nur schwer zu“ (ebd.).

Um die Fachlichkeit und Wirksamkeit sozialarbeiterischer Prävention darstellen zu können wären deshalb eine „solide und präzise Prozessevaluationen für die Entwicklung und Qualifizierung des Praxisfeldes hilfreich“ (ebd.).

Als Folge für das Verhältnis zwischen niedrigschwelliger Sozialer Arbeit und Polizei ist festzuhalten, dass pädagogische Prävention Vorrang vor polizeilicher Vorfeldarbeit haben muss.

Persönliche Helfermotivationen und soziales Engagement gerade bei jungen PolizistInnen sind eine durchaus erfreuliche Entwicklung (vgl. Mücke/Berndt 1997: 14). „Dieses Engagement darf aber nicht in direkte polizeiliche Betreuungsarbeit münden, sondern muss im Interesse der Jugendlichen auf anderen Ebenen zur Wirkung kommen“ (ebd.).

Unterschiedliche Präventionsverständnisse im Überblick		
	niedrigschwellige Soziale Arbeit	Polizei
Bereiche	• primär, sekundär und tertiär	• hauptsächlich sekundär
Ansatz	• ganzheitlicher Ansatz (Subjekt-/Struktur- und Kontextbezug) • KJHG nicht kriminalpräventiv angelegt • positive Sanktionen	• täterorientiert • kriminalpräventiv angelegt • negative Sanktionen
Ausrichtung	• wenig normierend, Akzeptanz divergierender Normvorstellungen, Normhinterfragend	• normierend
Ziele	• Stabilisierung und Inszenierung belastbarer und unterstützender Infrastrukturen • Bildung und Stabilisierung von Lebensbewältigungskompetenzen	• Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung • hauptsächlich Abschreckungsarbeit • Stabilisierung des Rechtsbewusstseins
Erfolgskriterien	• Müssen entwickelt werden	• Ermittlungserfolg • Verhinderung konkreter Straftaten

Abb. 23 Unterschiedliche Präventionsverständnisse von Sozialer Arbeit und Polizei

8.2. Vertrauensschutz und Datenschutz von niedrigschwelliger Sozialer Arbeit und Polizei

In diesem Kapitel werden vor allem rechtliche Regelungen bezüglich Vertrauensschutz und Datenschutz sowohl aus sozialarbeiterischer, wie auch polizeilicher Sicht behandelt. Hier ergeben sich strukturelle Ungleichgewichte, die bei Unkenntnis zu Unverständnis und Spannungen oder aber auch zu rechtlichen Konflikten führen

können. Als weiterer wichtiger Aspekt werden, über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus, die unterschiedlichen Interpretationen von Vertrauensschutz beleuchtet.

8.2.1. Vertrauensschutz niedrighschwelliger Sozialer Arbeit

Um die vielberufene Vertrauensbeziehung zum Klienten aufbauen zu können, muss sich der Klient/die Klientin darauf verlassen können, dass seine persönlichen Angaben vor unbefugten Zugriff geschützt sind. Dieser Schutz wird im wesentlichen durch die Vorschriften zur beruflichen Schweigepflicht und zum Sozialgeheimnis (vgl. 8.2.) geregelt. „Er ist umso notwendiger, als Datenwissen mit Hilfe der vielfältigen Datenverarbeitungstechniken schneller und umfassender erschlossen und somit zum Machtinstrument missbraucht werden kann“ (HAGER 1991: 89).

Vertrauensschutz bedeutet aber gerade für niedrighschwellige Soziale Arbeit weitaus mehr als „nur“ den reinen Schutz von Datenmaterial.

„Vertrauensschutz meint den Schutz einer bestimmten Qualität von Hilfebeziehung, in der es nicht allein um den Schutz von „Daten“, „Geheimnissen“ und von „persönlichen Angaben“ geht, sondern um den Schutz und die Gewährleistung einer gewissen Vertraulichkeit, Offenheit und Durchsichtigkeit in einer Hilfebeziehung, welche von *Respekt für die Eigenständigkeit* des Klienten oder der Klientin geprägt ist.“ (ebd.: 90f)

Die gesetzliche Vorschrift des Vertrauensschutz (§ 65 KJHG) „trägt der besonderen Sensibilität von Jugendhilfedaten und der spezifischen beruflichen Situation der in der Jugendhilfe tätigen Mitarbeiter-/innen Rechnung“ (GREF 1998: 80). § 65 KJHG verdeutlicht, dass die den einzelnen Mitarbeitern anvertrauten Informationen rechtlich nicht so behandelt werden dürfen, als seien sie zugleich anderen Dienststellen oder Behörden bekannt geworden.

„Sinn ist es, die Vertrauensbeziehung, die zwischen Betroffenen und der Beratungsperson entsteht und die den Betroffenen veranlasst, sich dieser Person anzuvertrauen, umfassend zu schützen. Damit sind nicht nur Informationen gemeint, die ausdrücklich unter dem Siegel der Verschwiegenheit gegeben werden, sondern alle Daten, die im Rahmen des Beratungsverhältnis mitgeteilt werden“ (ebd.).

Für den Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe besteht aus diesem Grunde ein besonders starker Vertrauensschutz. Das Gesetz verbietet allen im Jugendamt tätigen Angehörigen der sozialen Berufe in der Regel die Weitergabe von anvertrauten personenbezogenen Daten, die zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe mitgeteilt werden (§ 65 SGB VIII). Das Verbot gilt auch für die innerdienstliche Weitergabe (vgl. PAPPENHEIM/BALTES/TIEMANN 1998: 162).

Sozialdaten die einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfen anvertraut worden sind, dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen bzw. in den Fällen des § 50 Abs. 3 KJHG, wenn die Gefährdung des Wohls eines Kindes abzuwenden ist, weitergegeben werden. Dies bedeutet, dass fallspezifische Informationen nicht an die Polizei weitergegeben werden können.

8.2.1.1. Strafrechtliche Schweigepflicht

Von besonderer Bedeutung für den in der Sozialen Arbeit Tätigen ist in Zusammenhang mit dem Vertrauensschutz die strafrechtliche Schweigepflicht des § 203 StGB, die 1975 auch auf die Beratungsberufe des sozialen Bereichs ausgedehnt wurde.

§ 203 StGB. Verletzung von Privatgeheimnissen. (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis (...), offenbart, das ihm als (...) 4. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen (...) anvertraut worden oder sonstwie bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Sie wurde damit der ärztlichen Schweigepflicht oder der Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwälte gleichgestellt. Geschützt werden soll damit das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Sozialarbeiter und Klient (vgl. HAGER 1991: 9). „Der Hilfesuchende muss sich absolut darauf verlassen können, dass seine Rat- und Hilfesuche vertraulich behandelt und nicht gesellschaftlichen Ansprüchen auf Ächtung und Strafverfolgung geopfert wird“ (ebd.).

Auf Grund dieser Vorschrift können sich SozialarbeiterInnen – aber auch SachbearbeiterInnen mit Verwaltungsausbildung - strafbar machen, wenn sie Tatsachen unbefugt offenbaren, die ihnen persönlich anvertraut worden sind. Auch MitarbeiterInnen in Bereichen der öffentlichen Verwaltung, die nicht vom Sozialgesetzbuch erfasst werden, müssen stets das verfassungsrechtlich geschützte informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen beachten (vgl. PAPPENHEIM/BALTES/TIEMANN 1998: 162).

8.2.2. Datenschutz niedrigschwelliger Sozialer Arbeit

Ähnlich dem Bank- oder Steuergeheimnis ist auch der Sozialleistungsbereich, in welchen oft umfangreiche Angaben für staatliche Sozialleistungen notwendig sind, unter einen besonderen Geheimnisschutz gestellt worden (vgl. HAGER 1991: 24).

8.2.2.1. Das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I)

Das **Sozialgeheimnis** des Sozialgesetzbuches (§ 35 SGB I) stellt Sozialdaten unter besonderen Schutz. Sozialdaten sind dabei nach § 67 Abs. 1 SGB X „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener)“.

Der/Die Betroffene muss sich darauf verlassen können, dass diese empfindlichen Informationen nicht in falsche Hände geraten und zu Stigmatisierung und Diskriminierung führen können. Infolge dessen gibt es keine unverfänglichen Daten. Auch eine besondere Adresse, z. B. die eines psychiatrischen Krankenhauses oder einer sogenannten Obdachlosensiedlung, würde eine Fülle von Rückschlüssen zulassen (vgl. ebd.)⁴².

§ 35 Abs. 3 SGB I regelt die grundsätzliche Vorfahrt für das Sozialgeheimnis. Gesetzlichen Mitteilungspflichten kann der Sozialleistungsträger in Ausnahmefällen nur dann nachkommen, wenn Übermittlungsbefugnisse (vgl. 8.2.2.2.) die Geheimhaltungssperre aufheben. Ohne Übermittlungsbefugnis darf der Sozialleistungsträger weder Auskunft geben noch Akten vorlegen (vgl. KUNKEL 2000: 1f; [www-Dokument]). „Es besteht nicht nur ein Weigerungsrecht des Sozialleistungsträgers, sondern auch eine Weigerungspflicht, weil der Sozialleistungsträger gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 SGB I verpflichtet ist, die Sozialdaten nicht zu übermitteln.“ (ebd.)

Im Zusammenhang mit dem Sozialgeheimnis ist vor allem der Begriff der Zweckbindung (§ 64 KJHG) von Bedeutung. Der Grundsatz der Zweckbindung bedeutet, dass personen- oder gruppenbezogene Daten grundsätzlich nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden. Die Betroffenen müssen wissen und darauf vertrauen können, dass die ihre Person betreffende Information nicht an Dritte weitergegeben werden (vgl. GREF 1998: 80).

Nach § 67d Abs. 1 SGB X ist eine Übermittlung von Sozialdaten nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 SGB X oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch vorliegt.

⁴² Aus diesem Grund sind Sozialämter z. B. dazu übergegangen, bei Überweisungen von Sozialhilfeleistungen den Zweck der Überweisungen zu verschlüsseln, damit die Bank daraus keine Rückschlüsse auf die Kreditwürdigkeit eines Kunden ziehen kann (vgl. HAGER 1991: 25).

8.2.2.2. Übermittlung von Sozialdaten

In Ausnahmefällen ist eine Übermittlung von Daten von der Sozialen Arbeit an die Polizei zulässig oder sogar Pflicht. Im Folgenden werden die für die Praxis von Sozialer Arbeit und Polizei wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen abgehandelt.

Nach § 68 Abs. 1 SGB X ist es zulässig, zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden Name, Vorname, Geburtsort, aktuelle Anschrift des Betroffenen sowie Name und Anschrift seines Arbeitgebers zu übermitteln, soweit schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

Die genannten Grunddaten dürften allerdings der Polizei aus ihrer eigenen Tätigkeit regelmäßig bekannt sein. Der Informationsaustausch zwischen Sozialer Arbeit und Polizei bezweckt vor allem, etwas über die persönliche Situation des Betroffenen, in diesem Fall dem Jugendlichen, zu erfahren. Dies ermöglicht diese Vorschrift wegen der inhaltlichen Beschränkung der Daten nur in einem sehr begrenztem Umfang (vgl. LANDESZENTRUM FÜR DATENSCHUTZ 2000 [www-Dokument]). Wie schon erwähnt darf hierbei z. B. auch eine besondere Adresse nicht weitergeben werden.

Diesbezügliche Anfragen der Polizei müssen über den Datenschutzbeauftragten der Polizei erfolgen, der die Angemessenheit der Anfrage prüft. Insbesondere ist zu prüfen ob schutzwürdige Interessen beeinträchtigt werden. Auskunftsberechtigt ist aber jeweils nur der Leiter der ersuchten Stelle. Die ersuchte Behörde braucht nach § 3 SGB X Amtshilfe nicht zu leisten, wenn sie unter Berücksichtigung der Aufgaben der entsprechenden Behörde durch die Hilfeleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernsthaft gefährden würde (vgl. ZWISCHENBERICHT 2000: 40).

§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X erlaubt die Datenübermittlung für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe des Jugendamts. Dies bedeutet, dass es im fachlichen Ermessen des Jugendamtes steht, ob mit der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden dem Wohl des Kindes gedient ist.

„Kommt man bei der Abwägung aller Tatsachen zur Überzeugung, dass die Einleitung eines Strafverfahrens dem Wohl des Kindes dienlicher ist als andere Maßnahmen, so kann gem. § 50 Abs. 3 SGB VIII auch eine Mitteilung an die Strafverfolgungsorgane ergehen, die von § 69 Abs. 1 Nr. 1 gedeckt ist“ (ebd.)

Insofern kommt grundsätzlich auch eine Übermittlung von Sozialdaten an die Polizei in Betracht, wenn die Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch X bzw. VIII, nur unter

Einschaltung der Polizei erfüllbar ist. Dabei ist Rücksicht auf den/die Betroffene/n zu nehmen. Insgesamt ist dies aber wohl nur in Ausnahmefällen nötig.

§ 71 SGB X, der die Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse regelt, ist hinsichtlich der Mitteilungspflicht nach § 138 Abs. 1 Nr. 1 StGB von Bedeutung. Letztgenannter Paragraph regelt, dass z. B. der geplante Raub und die geplante Straftat gegenüber der persönlichen Freiheit anzeigepflichtig sind, dies gilt auch für Privatpersonen. Für die Praxis der Jugendhilfe hat jene Bestimmung jedoch nur vereinzelt Bedeutung

§ 73 SGB X regelt die Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens. Seine Anwendung ist zulässig bei der Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung. SozialpädagogInnen können auf richterliche Anordnung als Zeugen benannt werden (vgl. ZWISCHENBERICHT 2000: 41). Näheres hierzu unter dem Punkt Zeugnisverweigerungsrecht 8.3.

Nach § 76 SGB X dürfen keine Sozialdaten zugänglich gemacht werden, die von einem Arzt oder einer Person zugänglich gemacht wurden, die der Schweigepflicht des § 203 StGB unterliegen.

Als letzter relevanter Paragraph ist noch die Bestimmung des § 34 StGB, Rechtfertigender Notstand, zu erwähnen. Dieser besagt, dass bei einer gegenwärtigen Gefährdung eines Kindes, die nicht anders abgewendet werden kann, alle Informationen, die zur Abwendung der Gefahr notwendig sind, weitergegeben werden müssen.

8.2.3. Fazit

Vertrauensschutz, vor allem in der niedrigschwelligen Sozialen Arbeit, meint den Schutz einer bestimmten Beziehung und nicht nur den reinen Schutz von Daten (vgl. HAGER 1991: 90f). Der Gesetzgeber hat deshalb in der Vorschrift des Vertrauensschutzes (§ 65 KJHG) der besondern Sensibilität von Jugendhilfedaten und der spezifischen beruflichen Situation Rechnung getragen (vgl. GREF 1998: 80). Dies wird durch die strafrechtliche Schweigepflicht (§ 203 StGB), die ein unbefugtes Offenbaren von diesbezüglichen Daten unter Strafe stellt, gestützt.

Sozialdaten sind substantiell durch den § 35 SGB I unter besonderen Schutz gestellt und unterliegen der Zweckbindung (§ 64 KJHG). Eine Weitergabe von Sozialdaten kann nur unter den strengen Bestimmungen der Übermittlungsbefugnisse erfolgen.

8.2.4. Vertrauensschutz der Polizei

Als exemplarisch für das Verständnis, das die Polizei ihrerseits vom Vertrauensschutz hat, soll hier das Bild wiedergegeben werden, welches MALCHER (1996: 100ff) auf der Tagung „Jugend HILFE Polizei“ 1996 gezeichnet hat. Er bringt (zu recht) vor, dass es auch im persönlichen Umgang zwischen den Betroffenen und dem Polizeibeamten einen gewissen Vertrauensschutz geben muss. Kennzeichnend für das Vertrauensverhältnis der Polizei ist für ihn folgendes:

„Der Betroffene kann erwarten, dass der Polizeibeamte ehrlich zu ihm ist, ihm nichts verspricht, was er nicht halten kann und ihm nichts verschweigt, was sich später negativ für ihn auswirken kann. Der Beamte soll die besondere Situation nicht zu dessen Nachteil ausnutzen. (...) Ein Polizeibeamter, der seine Aufgaben korrekt erfüllt, dabei menschlich auftritt, die Persönlichkeit seines Gegenübers achtet, keine Vorurteile oder Pauschalurteile zum Ausdruck bringt, die Notwendigkeit seiner Maßnahme erklärt und den Betroffenen nicht zum Kriminellen „stempelt“, wird auch dadurch dem Vertrauensschutz gerecht“ (MALCHER 1996: 104) .

Das Bild, das Malcher hier vom Polizeibeamten in Bezug auf Vertrauensschutz zeichnet, mag vorbildlich und für nicht wenige Betroffene, die einen anderen Umgang mit der Polizei erlebt haben, durchaus wünschenswert sein. Nichtsdestotrotz findet sich hier eher das Bild eines humanen, vorurteilsfreien Polizisten wieder - der seinen Rechten, wie auch seinen Pflichten folgt, wie man es eigentlich allgemein erwarten könnte. Dies korreliert jedoch kaum mit den inhaltlichen Ansprüchen, die Soziale Arbeit an ein Vertrauensverhältnis hat (vgl. 8.2.1.).

Weit wichtiger noch steht einem authentischen Vertrauensverhältnis von PolizistInnen das für ihren Beruf prägende Legalitätsprinzip (vgl. 7.2.2.2.) im Wege. Allein auf Grund der Tatsache, des für die Polizeiarbeit bestimmenden Strafverfolgungszwanges, können PolizistInnen, so viel persönliches Engagement sie möglicherweise auch haben wollen, keine wirkliche Vertrauensarbeit leisten. Spätestens bei Bekanntwerden einer Straftat, werden hier die Grenzen im Verhältnis zu den AdressatInnen aufgezeigt.

Des Weiteren ist eine weitergehende Vertrauensarbeit nicht wünschenswert, da ansonsten die Grenzen zur Sozialen Arbeit verwischt werden, AdressatInnen keine

klare Einordnung mehr vornehmen können und durch ein so produziertes Misstrauen den SozialarbeiterInnen der Zugang erschwert wird.

Insofern ist das Bild vom Vertrauensschutz der Polizei, welches MALCHER (1996; s. o.) gezeichnet hat, durchaus wünschenswert, sollte aber aus genannten Gründen nicht darüber hinausgehen.

8.2.5. Datenschutz der Polizei

Im Umgang mit Behörden hat der betroffene Bürger Anspruch darauf, dass Behörden mit seinen personenbezogenen Daten nur aufgabenbezogen umgehen. Durch die Schaffung konkreter Voraussetzungen für den Umgang mit Daten soll ein „Datenwildwuchs“ innerhalb des öffentlichen Bereichs vermieden werden (vgl. MALCHER 1996: 105).

Allgemein sind nach Art. 9 Abs. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) die Dienststellen der bayerischen Polizei verpflichtet mit anderen Stellen, denen die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung obliegt, zusammen zu arbeiten und die Sicherheitsbehörden über den Sicherheitsstand zu unterrichten. Diese Informationspflicht umfasst dabei Aussagen zur Kriminalitätslage, Konzentration bestimmter Straftaten, Feststellung neuer Begehungsarten sowie die Entwicklung der Jugendkriminalität, sowohl in allgemeiner Form als auch hinsichtlich bestimmter Problembereiche und –gruppen (vgl. ABSCHLUSSBERICHT 2003, Nr. 1: 27).

Von den insgesamt 78 Artikeln des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG) befassen sich allein 19 spezielle Bestimmungen mit datenschutzrechtlichen Vorgaben und Regelungen. Aus diesem weiten Bereich sollen hier nur die Regelungen der Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs herausgegriffen werden (vgl. MALCHER 1996: 105).

- Nach Art. 40 Abs. 2 PAG kann die Polizei von sich aus, also ohne gezieltes Ersuchen, personenbezogene Daten an Behörden (z. B. das Jugendamt) oder öffentliche Stellen (z. B. den Jugendhilfeausschuss) übermitteln – die sogenannte Initiativübermittlung -, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben i. S. Art. 2 PAG erforderlich ist.
- Ist die Polizei der Auffassung, dass eine andere Behörde oder öffentliche Stelle diese Daten zur Erfüllung ihrer eigenen Gefahrenabwehraufgabe benötigt, kann sie

gemäß Art 40 Abs. 3 PAG von sich aus dieser Behörde oder Stelle personenbezogene Daten übermitteln.

- Schließlich lässt Art. 40 Abs. 4 PAG die Übermittlung personenbezogener Daten auf Ersuchen einer Behörde oder öffentlichen Stelle unter bestimmten Voraussetzungen zu (vgl. SAMPER/HONNACKER 1992: 385f).

- Die Befugnis zur Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches ist der Polizei in Art. 41 PAG gegeben. Sie kann von sich aus

„personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln, soweit die erforderlich ist (...) 3. zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner und kein Grund zur Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß zur Übermittlung hat“ (Art. 41 PAG Abs. 1 Nr. 3).

Bei der Datenübermittlung sind die allgemeinen Regelungen, die sich aus Art. 39 Abs. 1 PAG ergeben, zu beachten. So hat demzufolge die Polizei die Zulässigkeit der Datenübermittlung zu prüfen. Sollen Daten auf Ersuchen einer anderen Behörde oder öffentlichen Stelle übermittelt werden, hat diese Stelle die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Die Prüfung durch die Polizei beschränkt sich jedoch darauf, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt (vgl. MALCHER 1996: 106).

Nach Art. 38 Abs. 2 PAG darf die Polizei personenbezogene Daten, die sie im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen gewonnen hat, auch zur Gefahrenabwehr nutzen. Mit dem Ziel der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten dürfen also auch solche Daten im Rahmen des Art. 40 PAG (s. o.) an das Jugendamt weitergegeben werden.

Zusammenfassend formuliert, kann die Polizei also von sich aus (Initiativübermittlung), wenn sie der Auffassung ist, dass eine andere Behörde Daten zur Gefahrenabwehr benötigt oder auf Ersuchen einer anderen Behörde, personenbezogene Daten weiterleiten. Dabei hat die Polizei die Datenübermittlung zwar zu prüfen, dies beschränkt sich jedoch darauf, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt.

8.2.6. Fazit

Im Unterschied zum Datenschutz Sozialer Arbeit unterliegt der Transfer von personenbezogenen Informationen von der Polizei zur Sozialen Arbeit weniger restriktiven Regelungen. Der Datenschutz steht „zumindest aus polizeilicher Sicht einem

notwendigen und ausreichenden Informationsaustausch von der Polizei an das Jugendamt nicht im Wege“ (MALCHER 1996:106). Dies ist oft auch sinnvoll, da die Polizei „durch ihre Präsenz rund um die Uhr auf der Straße, an entsprechenden gefährdenden Örtlichkeiten usw. teilweise einen Erkenntnisvorsprung gegenüber dem Jugendamt“ hat (ebd.: 110).

Es wurde in diesem Bereich aber vom Gesetzgeber sozusagen ein sinnvolles Ungleichgewicht in den Befugnissen zur Datenübermittlung festgelegt, da das Vertrauensverhältnis in der Sozialen Arbeit, besonders in der Kinder- und Jugendarbeit, als äußerst schutzwürdig erachtet wurde. Die oft angeführte informative Einbahnstraße, d. h. der Weitergabe von Informationen nur von der Polizei an die Soziale Arbeit - aber nicht umgekehrt, hat ihren Ursprung also in den datenschutzrechtlichen Regelungen der jeweiligen Berufsgruppen.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen im Sozialdatenschutz ergeben sich für das Verhältnis von niedrigschwelliger Sozialer Arbeit und Polizei klare Grenzen in der Kommunikation. Personen- und gruppenbezogene Daten können von SozialarbeiterInnen grundsätzlich nicht weitergegeben werden. (vgl. GREF: 81)

„Eine Datenweitergabe an Dritte muss (...) in (...) Beziehungsprozessen dann einer deutlichen Einschränkung unterliegen, wenn der Erfolg einer Leistung nach dem KJHG in Frage gestellt wird bzw. wenn die Gefahr besteht, dass das Vertrauensverhältnis durch die Weitergabe der vertraulichen Informationen gestört wird.“ (KLOSE 1996: 121)

Festzuhalten bleibt, „dass auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der sich aus dem jeweiligen gesetzlichen Auftrag abzuleitenden unterschiedlichen Aufgabenstellungen ein Ungleichgewicht im Rahmen der gegenseitigen Informationsweitergabe vorhanden ist“ (vgl. GREF 1998: 81), dieses aber sinnvoll ist, da es die inhaltliche und praktische Ausübung von niedrigschwelliger Arbeit und vor allem das Vertrauensverhältnis, das oft das „einzige Kapital von Jugendarbeit“ (MÜCKE/BERNDT 1997: 14) ist, schützt.

In Bezug auf das Vertrauensverhältnis ist - auch wenn die Vorwürfe an die Polizei, sie könne auf Grund des Legalitätsprinzips keine authentische Beziehungs-/Vertrauensarbeit leisten, weiterhin bestehen (und wohl weiterhin bestehen bleiben), - eine Aufweichung oder Ausdifferenzierung des Legalitätsprinzips dennoch nicht wünschenswert. Eher führt eine solche Entwicklung zu einer Aufweichung der polizeilichen Rolle. Es sollte bei einer deutlichen Trennschärfe in diesem Bereich bleiben, da ansonsten die Gefahr besteht,

„dass die Beziehungsarbeit auch in der Polizeitätigkeit in den Vordergrund rückt und es zu einer rechtlichen „Verwischung“ der Polizeirole führt. **Eine gesetzliche Berechenbarkeit und Einschätzung eines Berufsstandes, insbesondere der Strafverfolgungsbehörden muss gegeben sein**“ (KLOSE 1996: 123; Hervorh. v. Verf.).

StreetworkerInnen wird der Vertrauensbildungsprozess zu Jugendlichen teilweise verstärkt dadurch erschwert, dass sie gegen das Bild des Zivilpolizisten, mit dem sie anfangs oftmals etikettiert werden, ankämpfen müssen (vgl. ebd.).

In Berlin sprachen beispielsweise junge Polizisten in Zivil eine Jugendgruppe an und stellten sich mit den Worten vor: „Wir arbeiten wie bewaffnete Streetworker“. Wenige Wochen später lernten die tatsächlichen StreetworkerInnen diese Gruppe kennen und trafen dabei auf eine Mauer aus Misstrauen und Enttäuschung (vgl. MÜCKE/BERNDT 1997: 14).

Dies ist möglicherweise ein Einzelfall, zeigt aber auf, wie schnell die Grenzen zwischen niedrigschwelliger Sozialer Arbeit und Polizei, besonders in der Wahrnehmung der AdressatInnen, verwischen können.

Polizeiliche Vorfeldarbeit sollte deshalb, besonders in Jugendgruppen, in denen SozialarbeiterInnen tätig sind und keine schweren Straftatbestände bekannt bzw. vermutet werden, deutlich zurückgenommen werden (vgl. KLOSE 1996: 123).

8.3. Unzureichendes Zeugnisverweigerungsrecht Sozialer Arbeit

Das Recht der Zeugnisverweigerung ist allgemein in den Gerichtsverfahrensgesetzen geregelt. Es betrifft ausschließlich die Aussage in Gerichtsverfahren und ist von der Schweigepflicht (§ 203 StGB) zu unterscheiden. Mit dieser besteht keine Deckungsgleichheit (PAPENHEIM/BALTES/TIEMANN 1998 193).

Die Legislative hat, um die Beweisaufnahme zu ermöglichen oder zu erleichtern, grundsätzlich jeder Person innerhalb der deutschen Gerichtshoheit zur Aussage vor Gericht und der Staatsanwaltschaft – nicht gegenüber der Polizei - verpflichtet. Bei einer Weigerung können dem Zeugen/der Zeugin Ordnungsmittel wie Ordnungsgeld oder Ordnungshaft (Beugehaft) auferlegt werden. Auch kann der Zeuge/die Zeugin zwangsweise vorgeführt werden (vgl. SAHLINGER 1998: 494).

Die Zeugnispflicht entfällt, wenn im Ausnahmefall ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht, das auf persönlichen (Verwandtschaft, Ehegatte/in, Verlobte/r) oder beruflichen Gründen beruht. Im Strafprozess sind, nach § 53 StPO, z. B. Rechtsanwälte, Ärzte, Geistliche, Steuerberater über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft anvertraut oder sonst wie bekannt geworden ist, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt.

ErzieherInnen, PädagogInnen, SozialarbeiterInnen sind in dieser Vorschrift nicht erwähnt, so dass ihnen ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht nicht zu- steht (vgl. ebd.).

„Lediglich die Mitarbeiter/innen in anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und Berater für Betäubungsmittelabhängigkeit in anerkannten Beratungsstellen haben ein Zeugnisverweigerungsrecht über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist.“ (PAPENHEIM/BALTES/TIEMANN 1998: 196)

Im Zivilprozessrecht steht SozialarbeiterInnen dagegen ein Zeugnisverweigerungsrecht zu⁴³, da ihnen durch ihren Beruf Tatsachen anvertraut werden, auf welche sich die Pflicht der Verschwiegenheit bezieht (§ 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO). Nachdem für SozialarbeiterInnen aufgrund des § 203 StGB eine Geheimhaltung geboten ist, können sie sich in einem Zivilprozess auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen (vgl. SAHLINGER 1998: 495).

Da in der Strafprozessordnung bei der Aufzählung der Zeugnisverweigerungsberechtigten SozialarbeiterInnen nicht genannt sind hat daraus das Bundesverfassungsgericht abgeleitet, dass SozialarbeiterInnen im Dienst freier Träger grundsätzlich kein Zeugnisverweigerungsrecht haben. Nur bei Bagatellestrafsachen könne aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ein Zeugnisverweigerungsrecht direkt aus der Verfassung abgeleitet werden (vgl. PAPENHEIM/BALTES/TIEMANN 1998: 196).

„Gegen diese Rechtssprechung bestehen stärkste verfassungsrechtliche Bedenken; denn es verstößt u. a. gegen den Gleichheitssatz, dass der Staat seine Bediensteten durch das Sozialdatenschutzrecht weitgehend von der Zeugnispflicht befreit (...), aber die Mitarbeiter freier Träger zwingt, entgegen deren Selbstverständnis bei der staatlichen Aufgabe der Strafverfolgung mitzuwirken und dadurch die Vertrauensbasis für die soziale Arbeit zu zerstören“ (ebd.).⁴⁴

MitarbeiterInnen öffentlicher und kirchlicher freier Träger dürfen vor Gericht nur aussagen, wenn ihnen von der zuständigen Stelle eine Aussagegenehmigung erteilt worden ist. In § 376 ZPO und § 54 StPO ist zwar nur der öffentliche Dienst genannt, jedoch umfasst dieser Begriff auch den Dienst bei Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts (vgl. ebd.). Ferner bedürfen die MitarbeiterInnen jeden freien Trägers der Aussagegenehmigung dann, wenn der freie Träger nicht originär, son-

⁴³ I. V. m. § 15 der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) besteht auch ein in der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltendes Zeugnisverweigerungsrecht sowie i. V. m. § 98 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ebenso auch ein verwaltungsprozessuales.

⁴⁴ „Außerdem liegt ein Verstoß gegen das Willkürverbot darin, dass Ärzten vom Gesetz ein Zeugnisverweigerungsrecht zuerkannt wird, dieses aber vom Bundesverfassungsgericht Psychologen, Sozialarbeitern und Sozialpädagogen versagt wird, obwohl dieses Gericht selbst festgestellt hat, dass psychologische und psychosoziale Daten der Intimsphäre näher stehen und deshalb stärker zu schützen sind als rein medizinische Daten (...). Das verstehe wer kann.“ (Papenheim/Baltes/Tiemann 1998: 196)

dem derivativ, d. h. im Auftrag des öffentlichen Trägers, tätig wird (vgl. KUNKEL 2000: 4 [www-Dokument]).

SozialarbeiterInnen können demzufolge rechtlich also nur eine Schweigepflicht einfordern bzw. müssen sich darauf verlassen, als Angestellte im öffentlichen Dienst (oder kirchlicher freier Träger) von ihrem Arbeitgeber keine Aussagegenehmigung zu erhalten (vgl. BECKER/BERNDT 1996: 299).

Wenn jedoch zu befürchten ist, dass durch die Erzwingung der Aussage der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters die Fortführung sozialer Arbeit in einer Familie oder in einem Wohnbezirk gefährdet oder unmöglich wird, kann sich eine Begrenzung der Aussagepflicht unmittelbar aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergeben (PAPENHEIM/BALTES/TIEMANN 1998: 196).

Die Nichterteilung einer Aussagegenehmigung vom Dienstherrn ist für SozialarbeiterInnen der einzige Weg in Strafprozessen Zeugnis vor Gericht ohne Konsequenzen verweigern zu können. Für Angestellte freier Träger gilt dies – wie gesagt, mit Einschränkungen - nicht. Im Extremfall droht einem Sozialarbeiter/einer Sozialarbeiterin sogar Beugehaft. „Das Vertrauensverhältnis zwischen StreetworkerInnen und Jugendlichen ist [somit] rechtlich unzureichend geschützt, da Jugendarbeiter kein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht haben“ (MÜCKE/BERNDT 1997: 13).

Das Vertrauensverhältnis und die Nähe zu Jugendlichen in der niedrigschwelligen Sozialen Arbeit hat aber nicht selten zur Konsequenz, dass JugendarbeiterInnen über strafrelevante Tatbestände informiert sind. Dabei ist zu befürchten, dass die Weitergabe dieser Informationen an andere Instanzen – insbesondere an polizeiliche und gerichtliche Instanzen – das Vertrauensverhältnis zwischen Jugendlichen und Pädagogen und somit die Grundlage für eine erfolgreiche Sozialarbeit zerstören würde (vgl. ebd.).

StreetworkerInnen sind daher zurückhaltend, Außenstehenden zu signalisieren, wie viel sie über strafrelevante Fragen von Jugendlichen wissen, da sie ansonsten eine justitielle Vorladung befürchten müssen (ebd.).

WURR/DIETRICH (1997: 128) dokumentieren dieses Dilemma in denen sich vor allem StraßensozialarbeiterInnen in einigen Fällen befanden und berichten von der eigentümlichen Praxis, „dass man zugunsten der Anbahnung eines Vertrauensver-

hältnisses zu Beginn einer Beziehung „weggehört“ hat“ (ebd.). Nur aufgrund dieses aktiven Weghörens, „nur unter der Voraussetzung des „Ertragens der Illegalität“ über einen gewissen Zeitraum“ (ebd.), war für manche SozialarbeiterInnen ihre Arbeit zu leisten. Zudem hat hier auch das Nichtführen von Akten im Streetworkbereich seine Begründung.

Das Legalitätsprinzip der Polizei und das nichtvorhandene strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht für die Streetworkarbeit führt ergo dazu, „dass das Verhältnis zwischen Polizei und Streetwork für die Streetworkarbeit immer mit Risiken verbunden ist“ (MÜCKE/BERND 1997: 13).

Um die letztendliche Wirksamkeit des Vertrauensschutzes - über die Schweigepflicht hinaus - zu gewährleisten, ist es unbedingt notwendig, SozialarbeiterInnen ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht einzuräumen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass „Sozialarbeiter/innen einer zunehmenden Gefährdung ausgesetzt sind, wenn sie verstärkt mit Gruppen arbeiten sollen, die auch vor Gewalttaten nicht zurückschrecken, wenn ihr Vertrauen verletzt wird“ (KLOSE 1996: 121)⁴⁵.

Dieser allgemeinen Auffassung der Nichtexistenz eines strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechts hält KUNKEL (2000: 3) eine anderweitige Auslegung entgegen, da für ihn nach § 35 Abs. 3 SGB I „ein Zeugnisverweigerungsrecht [besteht], das gleichsam im Verborgenen blüht“.

„Gegen die Anerkennung eines Zeugnisverweigerungsrechts wird geltend gemacht, § 35 SGB I richte sich an die Behörde als Normadressaten und nicht an den einzelnen Mitarbeiter. Daher könne sich für ihn kein Zeugnisverweigerungsrecht ergeben. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass § 35 Abs. 3 regelt, dass „keine Zeugnispflicht“ besteht; eine Zeugnispflicht hat ihrer Natur nach immer nur eine Person, nicht eine Institution. Dabei wird nicht verkannt, dass es sich nicht um ein selbständiges Recht des Mitarbeiters handelt, sondern um eines, das aus dem des Trägers als Normadressat abgeleitet ist. Der Ableitungscharakter ändert aber nichts daran, dass es ein persönliches Recht bleibt.

Auch das strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht wird zur Zeugnisverweigerungspflicht über § 35 Abs. 1 S. 1 SGB I. Da Normadressat des § 35 Abs. 1 SGB I unmittelbar nur öffentliche Träger sind, bestehen Zeugnisverweigerungsrecht und -pflicht nur für deren Mitarbeiter, nicht aber für die freien Träger der Sozial- und Jugendhilfe, anders bei mittelbarer (vermittelter) Geltung des § 35 SGB I.“ (ebd. 3f)

Besteht diese Zeugnisverweigerungspflicht, kann sie nicht etwa durch eine Aussagegenehmigung für einen Angehörigen des öffentlichen Dienstes aufgehoben werden. Nur wenn keine Zeugnisverweigerungspflicht besteht, ist eine Aussagegeneh-

⁴⁵ Beispiele sind zerstoebene Autoreifen, eingeworfene Wohnungsfenster, körperliche Angriffe etc. (vgl. KLOSE 1996: 121).

migung nach § 54 StPO bzw. § 376 ZPO notwendig um die Zeugnispflicht auszulösen (vgl. ebd.: 4). „Die Aussagegenehmigung könnte dann versagt werden, wenn die Erfüllung öffentlicher Aufgaben dadurch gefährdet ist, dass das Vertrauen in die Geheimhaltung personenbezogener Daten erschüttert wird“ (ebd.). In diesem Falle liegt allerdings schon eine Zeugnisverweigerungspflicht vor, so dass es der Aussagegenehmigung nicht mehr bedarf.

Nach Kunkels Auffassung ist also für SozialarbeiterInnen durchaus ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht nach § 35 Abs. 3 SGB I gegeben.

8.3.1. Fazit

Im Falle des strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechts gibt es als Resultat des Erörterten unterschiedliche Auslegungen. Nach gängiger Sicht existiert kein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht für SozialarbeiterInnen, was von Fachleuten oft kritisiert wird und in der Praxis zu erhebliche Risiken für SozialarbeiterInnen und deren AdressatInnen führen kann (KLOSE 1996; BECKER/BERNDT 1996; MÜCKE/BERNDT 1997; PAPANHEIM/BALTES/TIEMANN 1998).

Nach Auslegung von KUNKEL (2000; [www-Dokument]) ergibt sich dem entgegen jedoch über § 35 Abs. 3 SGB I ein ebensolcher Anspruch. HAGER (1991: 56ff) sieht dieses Dilemma eher unentschieden. Jedoch weist er darauf hin, dass

„Sozialarbeitern und Sozialpädagogen generell eben *kein* Zeugnisverweigerungsrecht zugebilligt wird (...) [was] eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.1988 [bestätigt], in der der 2. Senat eine Verfassungsbeschwerde mangels hinreichender Erfolgsaussicht nicht zur Entscheidung angenommen hat“ (ebd.: 57).

Da zu dieser Thematik keine entsprechenden aktuellen Gerichtsurteile recherchiert werden konnten ist nicht klar inwieweit die Auslegung von Kunkel auch von den Gerichten anerkannt wird. Folglich bleibt das strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht für SozialarbeiterInnen in einer rechtlichen Grauzone, d. h. es gibt keine Rechtssicherheit in dieser Thematik. Es ist aber davon auszugehen, dass SozialarbeiterInnen generell ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht verwehrt bleibt. SozialarbeiterInnen müssen deshalb befürchten in einen rechtlichen, wie auch in einen Vertrauenskonflikt gegenüber den AdressatInnen, zu geraten.

Dieser fragwürdige rechtliche Zwischenzustand produziert unnötige Unsicherheiten und Gefährdungen sowohl für die SozialarbeiterInnen im niedrigschwelligen Bereich als auch für die AdressatInnen und das in diesem Zusammenhang unabdingbare Vertrauensverhältnis. Aus diesem Grunde wäre zumindest für diesen Bereich der Sozialen Arbeit ein rechtlich abgesichertes, strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht vonnöten und ist somit einzufordern.

9. Risiken im Verhältnis

9.1. Risiko der Definitionsverschiebung von Prävention

In den zahlreichen öffentlichen Debatten der letzten Jahre, die sich um Kinder- und Jugendliche als Straftäter drehten und die angemessene Präventionsstrategien zum Thema hatten, lag der zentrale Fokus in der Regel eher auf den sicherheitspolitischen als auf den pädagogischen Aspekten (vgl. SCHÄFER: 2000: 12).

„Es scheint (...) fast so, als ob in der derzeitigen Gewaltpräventionsdebatte Jugendarbeit zunehmend deutlicher in die Gefahr gerät, die Definitionsgewalt über ihre Aufgaben und Tätigkeitsfelder an die Sicherheits- und Ordnungsbehörden zu verlieren“ (KLOSE 1996: 121).

ZIEGLER (2001: 548) stellt hierbei rekurrierend auf PEASE (1994: 688) für die Präventionsprogramme fest: In „zwei von drei in den Programmen formulierten Zielen geht es nicht um Kriminalprävention per se, sondern vielmehr darum, die Kriminalitätsfurcht zu senken und die Sicherheit in der Stadt zu gewährleisten“. Dabei, so konstatiert er weiter, findet durch den Bedeutungsgewinn der Aspekte des subjektiven Sicherheitsgefühls und der Kriminalitätsangst

„zusehends eine Abkopplung der Abweichungsdefinitionen von strafrechtlichen Normen statt. An deren Stelle treten zunehmend eher diffuse Vorstellungen von Normalität und lokalspezifische (...) Ordnungs- und Sauberkeitsvorstellungen“ (ebd.: 548f).

In gleicher Weise betont BEHRENDEN⁴⁶ (1998: 42) in diesem Zusammenhang, dass nicht die „Abwehr realer Gefahren, sondern die Abwehr fiktiver Gefahren (...) zur neuen Zielprojektion [wird] – obwohl man weiß, daß die (subjektive) Kriminalitätsfurcht mit der (objektiven) Kriminalitätsbelastung in den seltensten Fällen übereinstimmt“. Er verweist dabei auf das Kriminalitäts-Furcht-Paradox, d. h. es fürchten sich die falschen Leute an den falschen Orten. Alte Frauen z. B. weisen die geringste Viktimisierungsrate bei Gewaltdelikten auf, fürchten sich aber am meisten. Demgegenüber haben junge Männer nur vergleichsweise geringe Ängste, sind jedoch die häufigsten Opfer von Gewalttaten (vgl. ebd.: 46f).

Dadurch, dass nicht mehr konkrete Straftaten sondern subjektive Befindlichkeiten zum Gegenstand politischer Intervention werden, „findet eine Vermischung von sozialpolitischen, ordnungspolitischen und polizeilich-strafrechtlichen Bereichen statt,

⁴⁶ Polizeioberrat und Dozent an der FH für öffentliche Verwaltung NRW.

die vor allem auf eine Intensivierung der sozialen Kontrolle⁴⁷ zielen“ (RONNEBERGER 1998: 49).

Das Strafrecht verliert angesichts der Wende zur Prävention jedoch nicht etwa an Bedeutung. Es besteht dabei eher die Gefahr, dass es sich auf Umwegen selbst in ein Art präventives Instrument verwandeln könnte (vgl. SCHEERER 1997: 18). Oder wie COHEN (1993: 220; zit. n. ebd.) es prägnant ausdrückt: „Soziale Kontrolle entwickelt sich von dem bislang üblichen *reaktiven* Modus – indem sie nur aktiviert wird, wenn Regeln verletzt wurden – in den proaktiven: Antizipation, Vorhersage, Kalkulation im voraus“. Auf diesem Wege transformiert die neue Prävention „ein reaktives Strafrecht in ein proaktives System strafrechtlicher Sozialkontrolle“ (SACK 1995: 54).⁴⁸

Darüber hinaus kann, wenn Kriminalität von zwei Seiten ins Blickfeld genommen wird - der Repression und der Prävention - dies zu einer übersteigerten Problembeurteilung, zu einer Sicherheitshysterie anleiten. Auch werden Bedürfnislagen und Interessen mit Kriminalprävention über Kriminalität definiert und nicht als solche berücksichtigt. In diesem Zusammenhang kann auch die bereits genannte Dominanz der Polizei bei kriminalpräventiven Räten einen unangemessenen Stellenwert bei dieser gesellschaftlichen Aufgabe erhalten (vgl. OSTENDORF 2000: 14; [www-Dokument]). Vor diesem Hintergrund äußerten einige bei HAUSTEIN/SCHENDEL (1998: 31) befragte SozialarbeiterInnen den Präventivräten gegenüber Skepsis, da diese „rasch zu Bürgerwehren uminterpretiert werden könnten“.

Im schlimmsten Falle kann sich über eine umfassende Prävention eine totalitäre Gesinnung der Ausmerzungen von Kriminalität breit machen (vgl. OSTENDORF 2000: 14; [www-Dokument]).

Für Soziale Arbeit bedeutet das, dass sie inhaltlich droht zur Gefahrenabwehr zu tendieren. Nicht mehr die individuelle Lebensbewältigung der AdressatInnen, sondern die Normanpassung steht dann im Vordergrund (vgl. HOHMEYER 2001: 49).

⁴⁷ Zur sozialen Kontrolle vgl. 9.4.

⁴⁸ Eine überzeichnete aber erschreckende Fiktion von proaktiver Sozialkontrolle zeigt der Film „Minority Report“. In diesem werden mittels hochspezialisierter, fortgeschrittener Technik potentielle Mörder noch vor ihrer Tat aufgespürt, in ein gefängnisähnliches Institut abgeführt und dort in einen komatösen Zustand versetzt.

9.2. Risiko von Instrumentalisierungen

9.2.1. Sicherheitspolitische Instrumentalisierungen

Soziale Arbeit läuft im Hinblick auf die Kriminalprävention Gefahr „in ihrem professionellen Handeln zum Erfüllungsgehilfen sicherheitspolitischer Konzepte, die in Abstimmung mit den Ordnungsbehörden entwickelt werden“ (TRUBE/WOHLFAHRT 2000: 12; zit. n. ZIEGLER 2001: 546), zu avancieren. Die Weinheimer Polizei z. B. rekrutierte 1998 gar arbeitslose SozialpädagogInnen, welche auf 630 DM Basis Streifengänge um Spielplätze, Kindergärten und Schulen durchführten (vgl. FAZ vom 08.06.1999; zit. n. ZIEGLER 2001: 546).

Die Polizei hat darüber hinaus an die Mitarbeiter der Mobilien Jugendarbeit häufig die Erwartung, bei der Aufklärung von Straftaten mitzuhelfen. Kenntnisse über Jugendliche, deren Umgang, ihre Freunde und Gewohnheiten sollen an sie mitgeteilt werden, um so jugendliche Täter zu überführen oder bei Untergetauchten deren Aufenthalt zu ermitteln (siehe auch...). Solche Erwartungen kann und darf Mobile Jugendarbeit nicht erfüllen, will sie ihre Glaubwürdigkeit gegenüber den Jugendlichen bewahren und den Sozialdatenschutz achten (vgl. SCHMITT 1997: 109).

Vergessen werden sollte in diesem Zusammenhang nicht, dass auch die staatliche Polizei in Gefahr gerät, im Rahmen rechtlich fraglicher kommunaler Konzepte als Ordnungsmacht instrumentalisiert zu werden bzw. sich instrumentalisieren lässt, indem z. B. mit ihrer Hilfe die Optik der Bahnhöfe und Fußgängerzonen „einkaufsbummelfreundlich“ von Randgruppen „gesäubert“ wird (vgl. BEHRENDEN 1998: 44). „Auf Mehrheitsanschauungen gestützte Verhaltensverbote für ungefährliche Verhaltensweisen von Minderheiten sind mit dem Grundgesetz nicht vereinbar“ (vgl. HECKER 1997: 3ff; zit. n. ebd.: 43). „Die Polizei wird dabei (wieder einmal) dazu benutzt, die immer deutlicher zu Tage tretende Kluft zwischen Arm und Reich und dabei insbesondere die Symptome sozialer Verelendung zu kaschieren“ (BEHRENDEN 1998: 44).⁴⁹

⁴⁹ Ein besonders unsoziales Beispiel ist z. B. Köln. Hier erhielten (nach BEHRENDEN 1998: 43) *passive* Bettler einen Bußgeldbescheid über 75,00 DM. Das erbettelte Geld wurde darüber hinaus beschlagnahmt. Ob dies auch heute noch so praktiziert wird, ist dem Verfasser nicht bekannt.

9.2.2. Selbstinstrumentalisierungen

Abgesehen von den möglichen Versuchen der Instrumentalisierung von sicherheitspolitischer Seite her – seien sie bewusst oder unbewusst gewählt – ist die zunehmende Tendenz einer Art *Selbstinstrumentalisierung* Sozialer Arbeit wahrzunehmen.

Nach JONKMANN/SCHÄFER (2002: 10) existieren inzwischen immer mehr Projekte, die das Label Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention tragen und in Wirklichkeit aber anderes tun. So werden Mittel genutzt um z. B. die Weiterexistenz eines sinnvollen Projekts der Jugendarbeit abzusichern. Wenn es daher leichter ist, Geld für Kriminalitätsprävention als für normale Jugendarbeit zu bekommen dann findet sich das neue Label eben in vielen Anträgen wieder. Einerseits lassen sich so vernünftige Projekte einfacher finanzieren, andererseits lässt sich auch mit „dem Verweis auf die kriminalpräventive Wirkung (...) eine Aufwertung, eine Legitimation der eigenen Arbeit erhoffen“ (vgl. HOHMEYER 2001: 50).

Soziale Arbeit läuft so Gefahr sich in diesem Bereich zum Müßel schwerpunktmäßig polizeilicher bzw. sicherheitspolitischer Prävention zu machen und sie leistet dabei der inhaltlichen Verschiebung der eigenen Strukturmaxime Vorschub.

Obendrein gerät der ganzheitliche Auftrag Sozialer Arbeit aus dem Blickfeld, wenn sie ihre Arbeit primär unter das Image der Kriminalprävention stellt. Für Soziale Arbeit im niedrighwelligen Bereich ist es wesentlich „sich nicht freiwillig ordnungs- und kriminalpolitische Fesseln anzulegen, sondern sich von ihnen zu lösen, und d. h. Gestaltungsmacht zu fordern, zumindest insoweit ihr Aktionsfeld – das Feld des Sozialen – involviert ist.“ (ZIEGLER 2001: 554). Sozialarbeit sollte „nicht nur den Weisungen der Tagespolitik folgen (...), sondern sich in diese auch einmischen“ (HOHMEYER 2001: 52).

9.2.3. Instrumentalisierung von AdressatInnen

Neben Fremd- und Selbstinstrumentalisierungen im präventiven Feld besteht über den präventiven Kontext hinausgehend auch die Gefahr der *Instrumentalisierung von AdressatInnen*.

Beim bereits erwähnten Interventions- und Präventionsprojekt Dresden wurde z. B. das Phänomen der „Konkurrenz um Krisensituationen“ beobachtet. Der polizeiliche Vernehmer nutzt dabei den Leidensdruck des Täters/der Täterin, um eine Aussage

zu bekommen. Aber auch SozialarbeiterInnen setzen auf die Krisensituation, weil dann Hilfe am ehesten angenommen wird (vgl. GABRIEL/FERSE 2001: 44). Dies bedeutet, dass „die Krise des Täters (...) von zwei Berufsgruppen für unterschiedliche Ziele funktionalisiert [wird]: Hilfe-Aussage“ (ebd.).

AdressatInnen werden auf diesem Wege möglicherweise von der Polizei wie auch von Sozialer Arbeit instrumentalisiert, um deren eigene Arbeit aufzuwerten und zu legitimieren. Die Polizei nutzt und funktionalisiert so Krisen von AdressatInnen um ihre Statistiken aufzuwerten und vermehrt Ermittlungserfolge verbuchen zu können. Niedrigschwellige Soziale Arbeit gerät in Gefahr unnötige (emotionale) Abhängigkeiten zu produzieren, was vor allem der postulierten und vertretenen Freiwilligkeit widerspricht.

9.3. Risiko des Datenschutzmissbrauchs

Von der Polizei werden StraßensozialarbeiterInnen immer wieder, z. B. mit dem Hinweis auf die Schwere des Straftatbestandes aufgefordert, strafrelevante Informationen über einzelne Jugendliche als auch über einzelne Gruppen zu machen (vgl. BECKER ET AL 1996: 303).

„Insbesondere in Gesprächsrunden (sog. Runde Tische) wird zum einen mit dem Hinweis auf das gemeinsame Ziel („wir ziehen doch alle an einem Strang“) als auch mit der moralischen Aufforderung („wie weit wollt ihr noch gehen, Straftaten zu decken“) von den Streetworkern mehr informative Kooperationsbereitschaft eingefordert.“

Auch GREF (1998: 82) berichtet von beziehungsorientierten Versuchen der Polizei „im Vertrauen ein paar Informationen“ zu erhalten, welche die PolizistInnen versuchen, dann „auch vertraulich zu behandeln“. Ebenso schildern MÜCKE/BERNDT(1997: 13), dass „Polizisten (...) wenig zurückhaltend [sind], Informationen über strafrelevante Tatbestände zu erhalten“.

Erschreckend unreflektiert befasst sich der Abschlußbericht des Nürnberger PJS Modells (ABSCHLUSSBERICHT 2002: 52) mit dieser Problematik. In diesem ist wörtlich zu lesen: „Auf informeller Ebene lassen sich sogar Probleme beim Informationsaustausch aufgrund von Daten- und Vertrauensschutz beheben“.

Hier werden anscheinend durch „Kumpanei“ zwischen SozialarbeiterInnen und PolizistInnen Prinzipien der Jugendarbeit und datenschutzrechtliche Grundlagen (vgl. 8.2.2.) eklatant verletzt, was so nicht geduldet werden kann und darf.⁵⁰

⁵⁰ Der sogenannte „Nürnberger Weg“, der bezüglich des Datenschutzes in diesem Projekt verabredet wurde, wird im ZWISCHENBERICHT (2000: 40) zwar kurz erwähnt, aber nicht näher ausgeführt.

Die Weitergabe von nichtpersonenbezogenen Daten ist SozialarbeiterInnen erstens aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich, d. h. nur in stark eingegrenzten Ausnahmefällen (vgl. 8.2.2.2.). Zweitens haben SozialarbeiterInnen das Vertrauensverhältnis gegenüber den AdressatInnen und somit eine der Grundlagen ihre Arbeit zu wahren. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und deshalb unter besonderen Schutz gestellt (vgl. 8.2.1.). Drittens ist es PolizeibeamtInnen auf Grund des Legalitätsprinzips (vgl. 7.2.2.2.) nicht möglich strafrelevante Informationen vertraulich zu behandeln, wenn sie sich nicht der Strafvereitelung im Dienst schuldig machen wollen. Daher können auf Grund von gesetzlichen Vorgaben und Arbeitsprinzipien „Pädagogen kein[en] Informationspool für polizeiliche Ermittlungstätigkeiten (...) darstellen“ (MÜCKE/BERNDT 1997: 13).

9.4. Risiko der Ausweitung sozialer Kontrolle⁵¹

In Bezug auf die bereits erwähnte soziale Kontrolle (vgl. 9.1.) sind auch neue Praxisformen Sozialer Arbeit kritisch zu betrachten. In seiner Funktion übt der Sozialarbeiter „oft auch soziale Kontrolle aus“, auch wenn dies keine „selbständige Funktion der Sozialarbeit“ darstellt (LÜSSI 1998: 122). Vielmehr sind „Hilfe *und* Kontrolle als Elemente eines beruflichen Handelns in der sozialen Arbeit zu begreifen“ (KNIESCHEWSKI 1978: 165; zit. n. ebd.), d. h. die Kontrollfunktion ist immanenter Bestandteil sozialarbeiterischen Handelns.

In den letzten Dekaden ist dabei nach HUMMEL/KRAUS (1989: 13f) eine „Ausweitung dieser Kontrollfunktion durch die Schaffung neuer Instrumente und Praxisfelder in immer neue Zusammenhänge hinein sowie das kritiklose Umgehen mit dieser Gefahr“ zu beobachten. Insbesondere unter dem systemischen Paradigma wird das gesamte soziale Umfeld in die sozialarbeiterische Praxis miteinbezogen. Damit aber „wird das gesamtsoziale Umfeld der sozialarbeiterischen Exploration anheimgegeben“ (ebd.: 14). Die Erkenntnisgewinne und die gesammelten Datenmengen beschränken sich nicht nur auf Erkenntnisse, die im engen Zusammenhang mit sozial auffälligem Verhalten stehen. Sie umfassen ebenso

„die gesamten sozialen Beziehungen und dadurch werden auch Erkenntnisse über Nachbarn, Freunde und Beziehungen erhoben und miteinander in Bezug gesetzt. Die totale Erfassung der gesamten Person und deren Beziehungen zur Gesellschaft

⁵¹ In der aktuellen Entwicklung wird „soziale Kontrolle“ als Summe der Prozesse und Mechanismen definiert, mit denen die Gesellschaft die Befolgung von Normen bewirkt. Damit schließt soziale Kontrolle auch den Prozess der Sozialisation ein. Nicht eingeschlossen sind unbeabsichtigte soziale Prozesse. Früher wurde soziale Kontrolle als „beabsichtigte Herrschaft der Gesellschaft über das Individuum“ definiert. Diese Definition geht auf den amerikanischen Soziologen Ross, der den Terminus „social control“ prägte, zurück (vgl. MÖLLERS/BORSBORFF 2001: 1488).

ist damit vollendet. Diese Erfassung ist (...) den sich neu ausgebildeten Praxisfeldern eigentümlich. Er ist konstituierendes Merkmal und kann dementsprechend auch nicht individuell ausgeblendet werden“ (ebd.)

Angesichts der immer größeren (Daten)Menge von Erkenntnissen über das Individuum und dessen Umfeld, gewinnen der Daten- und Vertrauensschutz sowie das fehlende strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht (vgl. 8.2. u. 8.3.) für SozialarbeiterInnen eine immer größere Relevanz.

Auch wenn Hummel und Kraus ihre Kritik recht drastisch formulieren, so ist doch zu überdenken inwieweit das systemische Paradigma sozialer Kontrolle Vorschub leistet bzw. inwieweit es funktionalistisch missbraucht werden kann. In gleicher Weise sind aber auch Lebensweltorientierung bzw. neue Formen der aufsuchenden Arbeit kritisch zu beäugen, d. h. es ist zu fragen, ob man sich nicht von einer „Lebensweltorientierung“ hin zu einer „Lebensweltdurchdringung“ der AdressatInnen bewegt. THIERSCH (2000: 303) bemerkt zu diesem Punkt selbstkritisch:

„Indem Sozialarbeit sich auf den Alltag des Adressaten einläßt rückt sie ihm nahe. Der in aller sozialen Arbeit gegebene Auftrag von Kontrolle und Disziplinierung dringt gleichsam in Bereiche, in Poren des Lebens, die ihr sonst verschlossen oder verheimlicht blieben. Wenn so aber im Zeichen der Alltagsorientierung Formen sublimier Kontrolle wachsen, dann stellt sich das Problem des Respekts vor gegebenen Verhältnissen neu“

In diesem Zusammenhang sollte auch nicht übersehen werden, dass sozialarbeiterische Praxis immer ein Teilaspekt staatlichen Handelns bleibt. Dabei wächst in der Praxis die Gefahr, dass sozialarbeiterisches Handeln nicht nur an gesellschaftlichen Normen ausgerichtet wird, sondern dass auch Erwartungshaltungen der Polizei darauf Einfluss nehmen.

10. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass niedrigschwellige Soziale Arbeit und Polizei im beruflichen Alltag häufig aufeinandertreffen und mitunter identische Zielgruppen haben. Dabei ist der Blick von Sozialer Arbeit auf die AdressatInnen personorientiert, der Blick der Polizei jedoch fall- und täterorientiert (vgl. 5.).

Polizei ist folglich auch zum Alltag der Klienten zugehörend und somit kann diese, in einer niedrigschwelligen lebensweltorientierten Sozialen Arbeit auf der Straße, als immanenter Bestandteil des Alltags der AdressatInnen, nicht ausgeklammert werden (vgl. 7.3.).

Die Begegnung im Feld ist jedoch oft konflikthaft (vgl. 4.3.). Die Gründe hierfür liegen zum einen in den verschiedenartigen Selbst- und Fremdbildern und den daraus resultierenden Fehl- und Vorurteilen gegenüber der jeweils anderen Profession (vgl. 6.). Zum anderen sind Selbstverständnis und Aufgaben niedrigschwelliger Sozialer Arbeit und der Polizei von starken Ungleichheiten geprägt. Gesetzlicher und gesellschaftlicher Auftrag, Aufgaben, Ziele und Arbeitsprinzipien differieren erheblich und führen daher oft zu Spannungen, gesetzlichen Kontroversen und Zielkonflikten. Insgesamt sind die Arbeitsweisen der Professionen geprägt von unterschiedlichen Erfolgskriterien, Interventionsstrategien und Zeitstrukturen zur Problemlösung (vgl. 7.). Neben den allgemeinen gesetzlichen und arbeitstheoretischen Grundlagen gibt es unterschiedliche Interpretationen und rechtliche Ausgangspunkte von Prävention, Daten- und Vertrauensschutz. Zentrale Problematik hierbei ist, dass gleiche Termini bei ungleichen, d. h. inkongruenten, Inhalten verwendet werden (vgl. 8.).

Insbesondere im Datenschutz ist ein strukturelles Ungleichgewicht gegeben, da die Weitergabe personengebundener Daten an die Polizei strikten Regelungen unterliegt. Von daher kann es nur einen monolateralen Informationsfluss von der Polizei zur Sozialen Arbeit geben. Das durch den Sozialdatenschutz so gesicherte Vertrauensverhältnis zwischen Sozialer Arbeit und AdressatInnen ist jedoch durch ein nichtvorhandenes strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiterinnen unzureichend geschützt.

Das Präventionsverständnis Sozialer Arbeit ist geleitet vom Anspruch der Herstellung stabilisierender und belastbarer Infrastrukturen, der Ausbildung von Lebensbewältigungskompetenzen und der Anerkennung unterschiedlicher Normalitätsannahmen. Polizeilich Prävention im Bereich niedrigschwelliger Arbeit dagegen ist, im Zusammenhang mit der praktizierten lageangepassten Präsenz, vornehmlich Abschreckungs- und Überwachungsarbeit.

Risiken im Verhältnis von Sozialer Arbeit und Polizei (vgl. 9.) liegen vor allem in möglichen Instrumentalisierungsversuchen von Seiten der Polizei, wenn diese versucht strafrelevante Daten bezüglich der AdressatInnen von SozialarbeiterInnen zu erhalten, was einem Missbrauch des gesetzlichen Datenschutzes gleichkommt.. Aber auch Selbstinstrumentalisierungen Sozialer Arbeit sind möglich, falls die eigene Arbeit vermehrt unter dem Label der Kriminalprävention präsentiert wird.

Hier besteht die Gefahr, dass Soziale Arbeit, deren Handeln immer auch staatliches Handeln und soziale Kontrolle impliziert, inhaltlich vermehrt von sicherheits- und ordnungspolitischen Gedankengut geprägt wird. Im Zuge der vermehrten Konzentration auf kriminalpräventive Aspekte allerdings, beginnt das reaktive Strafrecht sich langsam in ein proaktives System zu verwandeln, dass Verurteilungen allein durch Antizipation zumindest ausspricht und so bereits im Vorfeld noch nicht begangener Straftaten, Stigmatisierungsprozesse in Gang setzt.

Die genannten Kontroversen, Konflikte und vor allem rechtlichen Divergenzen sollten in einem Dialog thematisiert werden um diesen entgegenzuwirken und Auseinandersetzungen zwischen den Professionen – auch im Sinne der AdressatInnen – abzubauen. Potentiale einer Kommunikation liegen also einerseits in einer Spannungsreduktion im Verhältnis, andererseits birgt er auch Möglichkeiten der positiven Beeinflussung polizeilichen Verhaltens und Verstehens sowie gesellschaftspolitischen Chancen. Die Potentiale einer institutionalisierten Kommunikation mit monolateralem Informationsfluss werden im nachstehenden Kapitel abgehandelt.

11. Potentiale

Auffallend in der Diskussion zum Verhältnis von Sozialer Arbeit und Polizei ist, dass Unterschiede und Problematiken stark diskutiert werden, was natürlich eine notwendige und wichtige Auseinandersetzung darstellt. Die Potentiale im Verhältnis sind jedoch weniger erkennbar oder werden nur randständig thematisiert. Das Verhältnis von niedrigschwelliger Sozialer Arbeit und Polizei ist aber nicht nur problembehaftet. Das Aufeinandertreffen im Feld, die gemeinsame Zielgruppe und das zumindest partiell gleiche Ziel der Hilfestellung bergen auch diverse Potentiale in sich, welche in diesem Kapitel dargelegt werden sollen.

Betont werden soll an dieser Stelle noch einmal, dass es „in der Praxis kein gemeinsames Handeln in Bezug auf (...) Klienten geben kann. Eine Kooperation mit der Polizei würde einen Verlust an Vertrauen [bei den] Klienten bedeuten und [ist] aufgrund der unterschiedlichen Berufsziele nicht praktikierbar“ (STÜWE/OBERMANN 1998: 22). Kooperation, die ein gemeinsames zielgerichtetes Handeln zum Inhalt hat (vgl. 2.4.), ist im niedrigschwelligen Bereich daher nicht vorstellbar oder wünschenswert. Divergierende gesetzliche Ziele und Aufgaben sowie unterschiedliche Arbeitsprinzipien stehen einer Kooperation in diesem Sinne im Weg (vgl. 7.).

„Die Unvereinbarkeit der (...) Handlungsmaximen im gleichzeitigen Kontakt mit den Klienten bedeutet [aber] keinesfalls, dass Kooperation nicht in anderen Bereichen möglich wäre, wie z. B. Absprachen über inhaltliche Schwerpunktsetzungen“ (STOFFERS 1984: 68). Praktikierbar scheint eine Kommunikation. Soziale Arbeit und Polizei sollten, um Spannungen abzubauen und die Potentiale des gemeinsamen Feldes bzw. der Schnittstelle zu nutzen, dem Leitgedanken der „Kooperation durch Kommunikation“ folgen. Dabei ist auf Grund der hohen Fluktuation von MitarbeiterInnen in beiden Bereichen eine Institutionalisierung der Kommunikationsbeziehungen anzustreben. Ein rein personengebundener Austausch zwischen beiden Berufsgruppen ist nicht wünschenswert, da ohne eine Institutionalisierung der Kommunikationsstrukturen eine Dauerhaftigkeit des Kontaktes kaum gewährleistet werden kann und die Gefahr eines „Versandens“ der Dialogbeziehungen besteht.

Welche Kommunikationsformen zwischen niedrigschwelliger Sozialer Arbeit und Polizei aber gibt es und welche institutionellen Formen sind praktikierbar? Welche Inhalte sollen dabei transportiert werden und welche Vorteile hat ein Dialog mit der Polizei? Diese Fragen, die in der Beziehung zwischen niedrigschwelliger Sozialer Arbeit und Polizei im Raum stehen, werden nachfolgend behandelt.

Anfänglich werden Erfahrungen von bereits bestehenden Kommunikations- und Kooperationsformen bzw. –projekten dargestellt. Im Anschluss daran werden die Idee der institutionalisierten Kommunikation und ihre Kennzeichen kurz erläutert. Diesem folgen Möglichkeiten, wie von sozialarbeiterischer Seite Einfluss auf polizeiliche Entscheidungen genommen werden kann. Hieran schließt sich die modellhafte Darstellung der institutionalisierten Kommunikation mit ihren Grenzen, Prämissen, Ebenen und Vorteilen.

11.1. Erfahrungen von Kommunikations- und Kooperationsprojekten

Im Verhältnis von Sozialer Arbeit und Polizei existieren seit längerer Zeit bereits Kommunikations- und/oder Kooperationsformen (vgl. 3.3.3.). Da es für den niedrigschwelligen Bereich bzw. für reine Kommunikationsbeziehungen noch wenig recherchierbare Erfahrungen gibt, fließen in der nachstehenden Darstellung auch Erfahrungen von Kooperationsprojekten mit ein, welche vor allem zwischen Jugendamt/Allgemeiner Sozialdienst (ASD) und Polizei bestehen. Dies soll vor allem der Verdeutlichung von Erfahrungen mit dem Austauschpartner Polizei dienen.

Allgemein gesehen gestaltete sich der Dialog zwischen Straßensozialarbeitern und der Polizei

„unproblematischer als vermutet. Beide Seiten schätzten die Zusammenarbeit als sinnvoll und nützlich ein. Die Polizeien an den verschiedenen Orten bekundeten deutlich, dass man die Arbeit von und den Kontakt zu den Streetworkern als gewinnbringend einschätzte“ (WURR/DIETRICH 1997: 124).

In Bezug auf einen Dialog sieht es die Polizeiseite dabei „als positiv an, dass es überhaupt Straßensozialarbeiter als Ansprechpartner gibt, dass sie Jugendliche an diese „weitergeben“ und indirekt so zur persönlichen Stabilisierung der Betroffenen beitragen können“ (ebd.: 125).

Entscheidend für angehende Kommunikationsbeziehungen sind nach GABRIEL/FERSE (2001: 43) zunächst „vor allem persönliche, spontane Kontakte (...). Nur so konnten anfängliche Berührungängste abgebaut werden“ Dabei war aber festzustellen, „dass die Aversionen der Beamten gegenüber den Sozialarbeitern nicht so ausgeprägt waren wie umgekehrt“ (ebd.). Diese Abneigungen beruhen allerdings oft auf schlechten persönlichen Erfahrungen mit PolizistInnen (vgl. 6.).

Als besonders positiv haben sich in diesem Zusammenhang gemeinsame Treffen der beiden Berufssparten im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen herausgestellt. „Dadurch können Berührungängste abgebaut werden und in Gesprächen ein gegenseitiges Kennenlernen erfolgen. Durch die Konfrontation mit der anderen Berufssparte konnte auch manch einer zu einer Reflexion mit seiner Arbeit gebracht

werden“ (BURCK 1996: 159). Ähnlich sehen es auch WURR/DIETRICH (1997: 124), die betonen, dass der Vorteil des Dialogs nicht nur an Fällen und Ergebnissen zu messen ist. Letztere werden allenthalben positiv beurteilt.

„Vielleicht ebenso bedeutsam ist die Erfahrung, dass *sich Straßensozialarbeiter wie Polizisten gegenseitig* als Personen, ungeachtet unterschiedlicher Arbeitsaufträge und Rollen, *akzeptierten oder zu akzeptieren gelernt haben*. Wenn es Vorurteile gab, hat der persönliche Kontakt in den meisten Fällen dazu beigetragen, diese abzubauen.“ (ebd.)

In ähnlicher Weise betont der ABSCHLUßBERICHT (2002: 56) des PJS-Projektes in Nürnberg⁵², dass sich

„ein positiver Zusammenhang zwischen vermehrten Wissen über Aufgaben und Strukturen des jeweils anderen Dienstes und einer höheren Akzeptanz für seine Arbeitsweise feststellen [lässt]. Dies bestätigt die Annahme, dass eine Verbesserung des Kenntnisstandes zugleich auch das wechselseitige Verständnis der KooperationspartnerInnen über die Ebene der sachlichen Kommunikation hinaus fördert.“ (ebd.).

In Befragung von allen Beteiligten im PJS-Projekt betonen im Gesamtergebnis 63 % eine Verbesserung der Beziehungen, d. h. es gibt mehr Akzeptanz für Handlungsweisen und Argumente der anderen Dienste. Bei Trennung der Umfrageergebnisse nach den Diensten heben bei der Polizei zumindest 57 % eine teilweise verbesserte Akzeptanz gegenüber den Handlungsweisen und Argumenten der SozialarbeiterInnen hervor. Auf Seiten der SozialarbeiterInnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind dies gegenüber der Polizei sogar 67 %.

Gesamt: Allgemeiner Sozialdienst, Offene Kinder u. Jugendarbeit, Polizei			
Mehr Akzeptanz für Handlungsweisen und Argumente der anderen Dienste			
Ja	Nein	Teilweise	Keine Antwort
21 %	23 %	42 %	14 %
Polizei			
Mehr Akzeptanz für Handlungsweisen und Argumente der Sozialarbeiter			
Ja	Nein	Teilweise	Keine Antwort
12 %	25 %	45 %	18 %
J/5 (= offene Kinder- und Jugendarbeit)			
Mehr Akzeptanz für Handlungsweisen und Argumente der Polizei			
Ja	Nein	Teilweise	Keine Antwort
16 %	31 %	51 %	2 %

Abb. 24 Verbesserte Akzeptanz für Handlungsweisen und Argumente des jeweils anderen Dienstes

Im Resümee des PJS-Abschlussberichts 2003 wird die positive Entwicklung im Verhältnis von Jugendarbeit und Polizei nochmals betont:

„Nach fünf Jahren systematischer und kontinuierlicher Kooperation zwischen Jugendarbeit und Polizei (...) ist ein positives Fazit zu ziehen. Zwischen beiden Ar-

⁵² Modellprojekt „Kooperation Polizei-Jugendarbeit-Sozialarbeit“, Nürnberg.

beitsfeldern findet eine sachorientierte und professionelle Kooperation statt. (...) Darüber hinaus ist im Vergleich zu Anfang und Mitte der 90er Jahre eine deutliche Klimaverbesserung festzustellen; das "Verhältnis" ist stabil und weit weniger störanfällig als zu Beginn der Kooperation." (ABSCHLUSSBERICHT 2003, Nr. 4: 31)

Auch GREF (1998: 92f) zieht nach drei Jahren intensiver Kooperation zwischen Jugendamt und Polizei eine positive Zwischenbilanz. Die Kommunikation hat sich demzufolge deutlich verbessert und zu mehr Klarheit, Verbindlichkeit und Berechenbarkeit geführt.

„Der Kommunikationsprozess läuft insgesamt schneller, ist flexibler, intensiver und – bei allen Meinungsverschiedenheiten – weniger störanfällig als in früheren Zeiten. Fehlinterpretationen, Missverständnisse und Irritationen sind deutlich zurückgegangen. Positionen, Rollen, Strukturen und Organisationsabläufe der anderen Seite sind klarer und transparenter geworden“ (ebd.).

Um das wechselseitige Verständnis zu fördern, sind also vor allem zwei Faktoren vonnöten. Einerseits das persönliche Kennen lernen und andererseits die Wissensvermittlung, d. h. vor allem die Aufklärung über unterschiedliche gesetzliche Grundlagen, Aufgaben und Zielsetzungen.

11.2. Institutionalisierte Kommunikation – Kooperation durch Kommunikation

Problematiken im Verhältnis von niedrigschwelliger Sozialer Arbeit und Polizei ergeben sich vor allem aus den unterschiedlichen gesetzlichen Aufgaben, Zielen und Arbeitsprinzipien sowie den inkongruenten Inhalten der von beiden Seiten genutzten Fachtermini Prävention, Vertrauens- und Datenschutz.

Um diesen Problematiken zu begegnen und die Potentiale im Verhältnis nutzen zu können, soll nachfolgend ein flexibles Dialogmodell für das Verhältnis von niedrigschwelliger Sozialer Arbeit und Polizei entworfen werden. Wie auch ROTHSCUH (1997: 10) meint, soll man sich „vor den großen und illusionären Gemeinsamkeitsentwürfen hüten“ und deshalb soll hier – vor allem auf inhaltlich-fachlicher Ebene - ein Modell der leistbaren Schritte dargelegt werden. „Die Zielprojektion kann deshalb in aller Regel auch nicht Problemlösung lauten, sondern allenfalls Problemminimierung“ (BEHRENDES 1998: 47).

Grundlage für die Austauschbeziehungen zwischen niedrigschwelliger Sozialer Arbeit und Polizei sollte eine institutionalisierte Kommunikation sein – eine „Kooperation durch Kommunikation“. Eine institutionalisierte Kommunikation, im Sinne dieser Arbeit, zeichnet sich dabei aus durch:

- eine Regelmäßigkeit und Dauerhaftigkeit der Kommunikation. Nur so lassen sich auch nachhaltige und längerfristige Veränderungen im Verhältnis erzielen
- das Implementieren der Austauschbeziehungen in die vorhandenen Strukturen von Sozialer Arbeit und Polizei. Auf Grund der hohen Fluktuation von MitarbeiterInnen in beiden Bereichen erscheint eine rein personengebundene Kommunikation nicht erfolgversprechend. Darüber hinaus gewährleistet eine strukturelle Verankerung die Regelmäßigkeit und Dauerhaftigkeit.
- die Reflexion und Evaluation der Austauschbeziehungen. Dies ermöglicht eine regelmäßige Bewertung und Verbesserung der Interaktionen und schafft Raum für eventuell notwendige Konfliktaufarbeitungen im Kontakt.

Die Organisation des Dialogs sollte dabei nicht über zentrale Strukturen erfolgen. Dies scheint nicht erfolgversprechend, da eine erfolgreiche Kommunikation, auch wenn sie implementiert ist, immer sehr stark abhängig ist von den agierenden Personen und lokalspezifischen Politikformen. Es sollten daher vielmehr in den einzelnen Direktionen und lokalen Formen von niedrigschwelliger Sozialer Arbeit Strukturen geschaffen werden. In diesen können Absprachen getroffen und Verbindlichkeiten im Umfang geregelt werden, welche somit auch beim Aufeinandertreffen im Feld eingefordert werden können (vgl. HAUSTEIN/SCHENDEL 1998: 27).⁵³ Der Dialog muss die Wertvorstellungen der Akteure berücksichtigen und sollte einem Erkenntnisinteresse dienen und nicht z. B. dem methodischen Aufbau von Strafverfolgungsmaßnahmen.

11.3. Formen institutionalisierter Kommunikation

Um eine Nachhaltigkeit der Dialogbeziehungen gewährleisten zu können, sollten diese strukturell verankert werden. Dabei müssen je nach lokalspezifischen Gegebenheiten und sozialräumlichen Problemlagen geeignete Formen des Informationsaustausches gefunden werden. Institutionelle Formen der Kommunikation können sein:

- gemeinsame Lehrgänge und Seminare
- Allgemeiner Erfahrungs- und Informationsaustausch auf Leitungs- und MitarbeiterInnenebene
- Absprachen auf Leitungsebene
- Teilnahme bzw. Wissensvermittlung im Dienstunterricht der Polizei

- Runde Tische
- Präventivräte
- Teilnahme an Fachkonferenzen, Sitzungen fachpolitischer Ausschüsse und Gremien
- Clearinggespräche (in Krisensituationen)
- Ausbildung der Polizei positiv unterstützen
- Implementieren von Austauschbeziehungen in die jeweiligen Curricula der Studiengänge.

Die Einstellungen zu den verschiedenen möglichen Formen einer Kommunikation mit der Polizei verteilen sich nach der Gangway-Umfrage unter Streetworkern wie folgt (vgl. GANGWAY 1996: 386). Diese Tabelle spiegelt nicht unbedingt Erfahrungswerte wieder. Sie stellt die Einstellungen zu vorstellbaren Kommunikationsformen dar.

Wie sollte eine eventuelle Zusammenarbeit gestaltet sein?	
Runder Tisch in Krisensituationen	58,7 %
Informationsaustausch (allgemeiner/grundsätzlicher Art)	56,5 %
Absprache auf Leitungsebene	52,2 %
Gemeinsame Lehrgänge und Seminare	41,3 %
Absprache auf Mitarbeiterebene	39,1 %
Runder Tisch	36,9 %
Erfahrungsaustausch	34,8 %
am Einzelfall orientierte Absprachen (Clearinggespräche)	32,6 %

Abb.25 Mögliche Formen der Kooperation/Kommunikation zwischen Streetwork und Polizei (vgl. GANGWAY 1996: 386).

Wenn im Dialog Absprachen getroffen werden, muss darauf geachtet werden, dass diese immer auf gleicher Ebene getroffen werden. Bei der Polizei verfügen nur Revierleiter über Entscheidungsbefugnisse. In der niedrighwelligen Sozialen Arbeit dagegen liegen die Entscheidungsbefugnisse oft beim Sozialarbeiter/bei der Sozialarbeiterin selbst (vgl. SCHMITT-ZIMMERMANN 2000: 122). Absprachen sind auch nur dann sinnvoll, „wenn sie die Basis der jeweiligen Institutionen erreichen“ (vgl. BECKER/BERNDT 1996: 294).

Für ein besseres Kennen lernen der beiden Arbeitsbereiche wurden oft Hospitationen vorgeschlagen oder auch schon praktiziert. Dies ist allein auf Grund der beson-

⁵³ Vgl. Strukturmaxime „Dezentralisierung/Regionalisierung“ Lebensweltorientierter Sozialer Arbeit.

deren Sensibilität und der Bedeutung des Vertrauensverhältnisses im niedrigschwelligen Bereich abzulehnen.

11.4. Einflussnahme auf polizeiliche Entscheidungen

Durch eine differenzierte Darstellung ihrer Arbeitsweise/-inhalte und ihrer Erfolge kann niedrigschwellige Soziale Arbeit die Chance nutzen und in den genannten Kommunikationsformen polizeiliche Strategien beeinflussen. Dies könnte auch dazu beitragen, dass die Polizei SozialarbeiterInnen mit ihren professionellen Fähigkeiten als gleichberechtigte Prozessbeteiligte ansieht, da dies nach einer Untersuchung von STÜWE/OBERMANN (1998: 25) immer noch nicht der Fall ist, und PolizistInnen SozialarbeiterInnen nicht als gleichwertige „PartnerInnen“ ansehen.

Wenn die Polizei Formen der Präsenz oder des polizeilichen Handelns zeigt, die in den Augen von niedrigschwelliger Sozialer Arbeit kontraproduktiv sind, „hat die Sozialarbeit die Aufgabe, dies in Zusammenarbeit mit der Polizei zu ändern. Der Sozialarbeiter vor Ort wird das in der Regel nicht leisten können, aber die Sozialbehörden können es sehr wohl.“ (SCHMITT 1996: 7)

SCHMITT-ZIMMERMANN (2000: 107f) zeigt in diesem Zusammenhang vier Formen auf, wie SozialarbeiterInnen in „Koproduktion“ mit den Sozialbehörden Einfluss auf polizeiliche Entscheidungen nehmen können:

- *Prognose*: Die Sozialbehörden verfügen über Informationen und wissenschaftliche Erkenntnisse, welche die Prognose der Polizeibehörde beeinflussen können. Der Gefahrenprognose der Polizei, die ein Ausgangspunkt von polizeilichen Entscheidungen ist, müssen bestimmte Erkenntnisse zugrunde liegen. Diese müssen abgesichert und kontrollierbar sein, sonst ist das behördliche Handeln rechtswidrig. Da diese Gefahrenprognosen wohl in überwiegendem Maße auch soziale Gefahrenlagen sein werden, sind die Erkenntnisse der ExpertInnen, also auch der SozialarbeiterInnen, hinzuzuziehen. Gerade im Bereich sozialer Gefahrenlagen ist also das ExpertInnenwissen von sozialarbeiterischen Fachleuten mit erforderlich (vgl. SCHMITT-ZIMMERMANN 2000: 111).
- *Ermessensspielraum*: Die Ordnungsbehörden können durch sachgerechte Informationen andere Möglichkeiten der Gefahrenabwehr verdeutlichen. Von entscheidender Bedeutung ist dabei der pflichtgemäße Ermessensgrundsatz der Polizei, der von ihr immer angewandt werden muss (vgl. ebd.: 108).

„Es müssen die durch die Rechtsnorm eingeräumten Alternativen erkannt werden und die für und gegen sie sprechenden Argumente gesammelt und bewertet werden. Dabei sind die effektive Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung zu beachten und die verschiedenen Interessen abzuwägen. Die Effektivität ist dabei nur gegeben, wenn alle praktisch beteiligten Ordnungsbehörden ihre Argumente gegeneinander abwägen können.“ (ebd.: 111)

- *Verhältnismäßigkeit der Mittel*: Durch Information und Darlegung der Auswirkungen von polizeilichen Maßnahmen können diese in Verhältnis gesetzt werden zu den Auswirkungen auf die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen wie auch die Schutzpflichten des Staates (vgl. ebd.: 108). Auf diesem Wege kann auf unverhältnismäßig repressive und somit auch stigmatisierende Handlungsformen der Polizei eingewirkt werden.
- *Subsidiaritätsprinzip*: Die Polizei hat im Rahmen der Prävention keine originäre Zuständigkeit, d. h. die Sozialbehörden sind primär für diesen Bereich zuständig. Die gesetzliche Subsidiarität der polizeilichen Maßnahmen gegenüber den ordnungsamtlichen Maßnahmen sollte nicht verkannt oder unterschätzt werden. Diese Nachrangigkeit in Verbindung mit dem Opportunitätsprinzip (vgl. 7.2.2.1.) bietet hinreichende Möglichkeiten, dass die Polizei möglicherweise nicht einschreiten muss (vgl. ebd.).

Diese Formen der möglichen Beeinflussung von polizeilichen Handlungsstrategien und Präsenzformen müssen, um wirksam zu werden, in Zusammenarbeit von SozialarbeiterInnen im niedrighwelligen Bereich und den Sozialbehörden geschehen. Dies ist eine langfristige Aufgabe und auch von den jeweiligen MitarbeiterInnen in beiden Berufssparten und lokalspezifischen Politikformen abhängig.

11.4.1. Beeinflussung von Polizeistrategien am Beispiel „gefährlicher Orte“

Am Beispiel der sogenannten „gefährlichen Orte“ soll hier kurz eine mögliche positive Beeinflussung von polizeilichen Entscheidungen erläutert werden.

Die Polizei kann nach ihrem Ermessen bestimmte Plätze als „gefährliche Orte“ ausweisen. Sie ist dann nach Art. 13 PAG an diesen Örtlichkeiten zur Identitätsfeststellung und Durchsuchung von Personen ohne besonderen Grund berechtigt, wenn diese sich an einem Ort aufhalten, „von dem auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass dort (...) Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, (...) sich Straftäter verbergen, oder (...) an dem Personen der Prostitution nachgehen“ (Art. 13 Abs. 2 PAG). Als „Orte“ kommen dabei „Bahnhöfe, Parkanla-

gen, Gebäudepassagen, bestimmte Straßen und Plätze u. dgl. in Betracht“ (SAMPER/HONNACKER 1992: 135).⁵⁴

SozialarbeiterInnen im niedrighschwelligem Bereich sollten sich daher über ausgewiesene „gefährliche Orte“ informieren bzw. von der Polizei informiert werden, d. h. es sollten Informationswege geschaffen werden, die dies gewährleisten. Dies ist einerseits sinnvoll, um sozialarbeiterisch aktiv werden zu können, falls die Präsenzverlagerung der AdressatInnen noch nicht bekannt sein sollte. Andererseits können durch sozialarbeiterische Interventionen die polizeiliche Präsenz bzw. polizeiliche Aktivitäten und die damit oft verbundene Stigmatisierungsprozesse in einer positiven Weise beeinflusst werden.

Hierbei können StreetworkerInnen, wenn sie im Feld präsent sind, z. B. auch die Subsidiarität der Polizei einfordern. Bei dieser Gelegenheit können sie sich neben dem Polizeiaufgabengesetz (PSG) im Übrigen auf die Polizeidienstverordnung (PDV) berufen, die für die Polizei besagt, dass „auf die Wahrung originärer Zuständigkeiten anderer Behörden (...) hingewirkt werden“ soll (PDV 382, 2.1.1.). Wenn Spezialisten vor Ort sind, hat sich die Polizei auf Grund ihrer gesetzlichen Subsidiarität zurückzuziehen, wenn keine konkreten Straftaten zu erwarten sind.

Aber auch im Vorfeld ist eine sozialarbeiterische Beeinflussung der polizeilichen Intention möglich. Wenn bekannt wird, dass die Polizei eine Örtlichkeit als „gefährliche“ ausweisen will, können Streetworker zusammen mit den Sozialbehörden in ihrem Sinne auf die Polizei einwirken, wenn sie dies für sinnvoll erachten. Es können der Polizei Informationen bzw. fachliche sozialarbeiterische Prognosen zur Verfügung gestellt und Alternativen aufgezeigt werden (z. B. verstärkte sozialarbeiterische Präsenz). Diese müssen im Normalfall von der Polizei aufgrund der Verhältnismäßigkeit der Mittel in deren Entscheidungsprozess miteinbezogen werden. Der Ermessensspielraum von polizeilichen Entscheidungen kann hier nochmals verdeutlicht werden. In diesem Zusammenhang kann auch die Subsidiarität der Polizei betont und somit der originäre Auftrag der Sozialbehörden eingefordert werden.

11.5. Grenzen bestimmen - Transparenz

Das Verhältnis von niedrighschwelliger Arbeit und Polizei muss in ihren klaren Aufgabentrennungen definiert sein, um Missverständnisse zu vermeiden und Verwischungen zu entgehen. Für die AdressatInnen muss immer nachvollziehbar sein wo Sozi-

⁵⁴ Zur Thematik „gefährliche Orte“ vgl. auch SCHMITT-ZIMMERMANN 2000: 109ff und SCHMITT-

alarbeit endet und wo Polizeiarbeit beginnt. Im Mittelpunkt eines Austausches sollten deshalb die Möglichkeiten und Grenzen in der jeweiligen Arbeit stehen.

„Wenn zu den Erwartungen des jeweils anderen offen gesagt wird, was leistbar ist und was nicht, ist [zwar] immer auch ein gewisses Maß an Frustration und Enttäuschung zu verkraften. (...) Allerdings sind diese Enttäuschungen erstens aushaltbar und zweitens tauchen mit ihnen regelmäßig (...) konkrete und realistische Handlungsräume auf.“ (ROTH 1997: 10)

Hierbei sollte immer auch eine klare Aufgabentrennung und Abgrenzung, die sich vor allem aus den gesetzlichen Rahmenbedingungen ergibt, stattfinden. Eine Analyse der Abgrenzungs- und Berührungspunkte ist dabei erforderlich und Dialogformen, die der Sensibilität der Schnittstelle gerecht werden, sind notwendig (vgl. BECKER et al 1996: 303).

„Vor dem Hintergrund von Vertrauensschutz und Legalitätsprinzip bestimmt die Jugendhilfe die Grenzen einer Zusammenarbeit, oder auch nur einer Annäherung. Jugendhilfe muss dabei genau hinschauen, welche Formen des Kontaktes zur Polizei nicht nur sinnvoll, sondern auch den Jugendlichen vermittelbar sind, ohne dass das Vertrauensverhältnis Schaden nimmt“ (KLOSE 1996: 126).

Vor allem die Transparenz des Kontaktes – insbesondere für die AdressatInnen - ist hierbei eine unabdingbare Prämisse in den Kommunikationsbeziehungen zwischen Sozialer Arbeit und Polizei. „Eine Jugendhilfe, die bei Kindern und Jugendlichen den Eindruck erweckt, dass sie vertrauliche Informationen an die Polizei weitergeben könnte, entzieht sich selbst ihrer Arbeitsgrundlage“ (HOLTHUSEN 2001: 22).

Transparenz ist zwar eine notwendige Voraussetzung für eine Vertrauensbasis für die Jugendlichen, daraus sollte man jedoch nicht folgern, dass „eine „Zusammenarbeit“ von Streetwork und Polizei (...) nur auf Wunsch der Jugendlichen stattfinden“ (POSITIONSPAPIER 1996: 59) darf.

Eine Zusammenarbeit bzw. Nichtzusammenarbeit muss erstens immer eine Entscheidung von Fachleuten bleiben (vgl. SCHMITT 1996: 8), zweitens fehlt Jugendlichen „die Erkenntnis und Kompetenz zu solch weitreichenden Entscheidungen“ (SCHMITT 1996: 8; in Sozialmagazin H. 10). Insgesamt ist jedoch immer situationsbezogen abzuwägen. Wenn eine Kommunikation mit der Polizei – sei sie auch noch so transparent – das Vertrauensverhältnis von SozialarbeiterInnen zu den AdressatInnen bedroht, so ist zumindest ein temporäres Aussetzen der Dialogbeziehungen zu bedenken.

11.6. Prämissen einer institutionalisierten Kommunikation

Um die Dialogbeziehungen nachhaltig zu gestalten, Grenzüberschreitungen und Verwischungen in Auftrag und Aufgaben zu vermeiden sowie Klarheit für die AdressatInnen zu erhalten, sollten folgende Prämissen für eine institutionalisierte Kommunikation zwischen niedrigschwelliger Sozialer Arbeit und Polizei gelten:

- Klare Abgrenzungen der Arbeitsbereiche
- Transparenz der Kommunikationsbeziehungen
- Gegenseitige Akzeptanz der unterschiedlichen Arbeitsbereiche und –grundlagen
- Vorrang der Sozialen Arbeit
- Keine Instrumentalisierungen
- Keine polizeiliche Präsenz in Räumlichkeiten niedrigschwelliger Sozialer Arbeit ohne konkreten Ermittlungsgrund
- Parteilichkeit der niedrigschwelligen Sozialen Arbeit für die AdressatInnen muss im Dialog gewährleistet sein
- Achten der informativen Einbahnstraße

Wenn diese Prämissen im Dialog berücksichtigt, regelmäßig reflektiert und evaluiert werden, scheint eine für beide Seiten vorteilhafte Kommunikationsbeziehung möglich. Wie diese aussehen kann, d. h. welche Inhalte, Formen und Vorteile sie haben kann, wird im nächsten Abschnitt dargelegt.

11.7. Ebenen einer institutionalisierten Kommunikation

Für eine institutionalisierte Kommunikation ergeben sich im Verhältnis der Triade niedrigschwellige Soziale Arbeit, Polizei und AdressatInnen drei Dialogebenen: Die inhaltlich-fachliche Ebene, die gesellschaftspolitische Ebene und die parteiliche Ebene. Im Folgenden wird erläutert, welche jeweiligen Inhalte in den entsprechenden Ebenen kommuniziert werden können, welche institutionellen Kommunikationsformen möglich sind und welche Potentiale diese beinhalten.

Die Ebenen sind dabei nicht völlig klar voneinander abgrenzbar. Es entstehen natürliche Grauzonen und Wechselbeziehungen.

11.7.1. Inhaltlich-fachliche Ebene

Auf der inhaltlich-fachlichen Ebene in den anzustrebenden Dialogbeziehungen sollten vornehmlich persönliche Annäherungen zum Abbau von Vorurteilen und eine gezielte Wissensvermittlung im Mittelpunkt stehen, um Spannungen zwischen den Professionen abzubauen, Verständnis zu schaffen und Fehlinterpretationen zu vermeiden.

11.7.1.1. Abbau von Vorurteilen

Die Unterschiede zwischen den Professionen sind prägend für das Verhältnis bzw. den Umgang im Aufeinandertreffen miteinander. Diese Unterschiede haben nicht nur „zu sachlichen Differenzen, sondern zu einer ausgeprägten Vorurteilsbildung und zum gegenseitigen Feindbild-Denken geführt“ (TRENZ 1998: 505).

ROTH (1997: 11) fasst diese Ressentiments kurz zusammen, indem er sich mit dem polizeilichen Vorurteil beschäftigt, welchem zufolge „Sozialarbeiter eher ein bißchen verschroben oder ökomäßig linksabgedreht seien und einer Spezies angehörten, der das Odium einer leichten Weltfremdheit anhaftet.“ Das sozialarbeiterische Pendant dazu ist, Roth folgend, dass „alle Polizisten als rechtslastige, knüppelschwingende Law-and-order-Charaktere klassifiziert werden, deren sozialkritische Reflexionen (...) sich auf dem Niveau von dumpfen Stammtischgeschwätz stabilisiert haben“.

Solcherlei Vorurteile sind natürlich in großen Teilen Platitüden und müssen deshalb thematisiert werden. Es müssen institutionelle Bedingungen hergestellt werden in denen diesen Vorurteilen durch persönlichen Austausch begegnet werden kann, denn „je weniger über (...) Vorurteile gesprochen werden kann, desto weniger sie bewußt sind, desto versteckter und verkleideter sind sie alltäglich im Spiel, und desto stärker stören sie das bewußte Miteinander“ (ROTH 1997: 11).

Wie die Erfahrungen in den Kommunikations- und Kooperationsprojekten gezeigt haben (vgl. 11.1.) sind dabei vor allem persönliche Begegnungen von Vorteil. Hier können sich SozialarbeiterInnen und PolizeibeamtInnen „privat“ kennenlernen und dadurch Berührungängste abgebaut werden. Weiterhin kann der persönliche Austausch auch die Akzeptanz bzw. Tolerierung des jeweils anderen Berufes fördern.

11.7.1.2. Wissensvermittlung

Schwierigkeiten im Verhältnis von niedrigschwelliger Sozialer Arbeit entstehen wie bereits ausgeführt - einerseits durch Vorurteile, andererseits infolge von Kommuni-

kationsschwierigkeiten. Diese haben ihre Basis vor allem in den jeweils unterschiedlichen Selbstverständnissen und Aufgaben (vgl. 7.). Die Erfahrungen von Projekten zeigen dabei, dass „Kommunikationshemmnisse aufgrund einer unzureichenden Kenntnis der Arbeitsgrundlage des jeweils anderen Berufsfeldes entstehen“ (HOLTHUSEN 2001: 22).

Wissensvermittlung zu den jeweiligen unterschiedlichen Inhalten und Selbstverständnissen sowie der gesetzlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen sollten deshalb vorrangiger Inhalt eines inhaltlich-fachlichen Dialogs sein. Die Polizei muss wissen, welche Aufgaben, Ziele und Arbeitsprinzipien Soziale Arbeit hat. Sie muss auch wissen welche Möglichkeiten und Einrichtungen niedrigschwelliger Sozialer Arbeit existieren. Dem gegenüber hat auch die Polizei ihre gesetzlichen Grundlagen und Arbeitsweisen usw. darzustellen.

Insgesamt ist darauf zu achten, dass die Langfristigkeit von niedrigschwelligen sozialarbeiterischen Interventionen - gegenüber häufigen ad-hoc Entscheidungen der Polizei - in ihren Inhalten, Zielen, Ursachenorientierung und Erfolgen ausreichend vermittelt wird.

Einen besonderen Stellenwert sollte dabei einem Dialog zu den inkongruenten Termini wie Prävention, Vertrauensschutz, und Datenschutz eingeräumt werden. Von beiden Professionen werden diese Begrifflichkeiten im fachlichen Alltag gebraucht, sie sind jedoch höchst unterschiedlich besetzt. D. h. niedrigschwellige Soziale Arbeit und Polizei haben teils nahezu konträre Vorstellungen von z. B. Prävention, verwenden aber den gleichen Begriff. Diese „ungleich gleichen“ Termini führen notwendigerweise zu Missverständnissen und Konflikten und sollten daher abgeklärt werden (vgl. 8.).

Im Zuge einer solchen Wissensvermittlung sollten auch die unterschiedlichen rechtlichen Aspekte des Datenschutzes dargestellt werden. Die Polizei muss aus Gründen des Vertrauensschutzes das Sozialgeheimnis respektieren und darf keine Instrumentalisierungsversuche unternehmen. Eine Umgehung des Datenschutzes darf es auch nicht auf informeller persönlicher Ebene durch „Kumpaneie“ zwischen Polizei und Sozialarbeit geben. SozialarbeiterInnen sind ebenso dazu angehalten. Kommunikation darf nicht zur Kollaboration führen.

Auf diesem Wege des inhaltlich-fachlichen Dialogs können Missverständnisse und Vorurteile ausgeräumt werden. Wenn vor allem die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen, Selbstverständnisse, und unterschiedlichen Begriffsdefinitionen kommuniziert werden, wird der „anderen Seite“ deutlich, warum z. B. die Polizei auf Grund des

Legalitätsprinzips Straftaten verfolgen muss, bzw. warum SozialarbeiterInnen um das Vertrauensverhältnis zu den AdressatInnen zu schützen und den Sozialdatenschutz zu gewährleisten, keine Informationen an die Polizei weitergeben können.

11.7.1.3. Formen und Potentiale

Eine gute Möglichkeit persönliche Kontakte aufzubauen und u. a. die Vorurteile thematisieren zu können, sind vor allem gemeinsame Lehrgänge und Seminare, die auch mehrtägig ausfallen können. Aber auch ein allgemeiner Erfahrungs- und Informationsaustausch ist dabei hilfreich, wie er z. B. in den Dienstgruppenunterricht der Polizei erfolgen könnte. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass dieser Austausch auf MitarbeiterInnen sowie Leitungsebene stattfindet, um einen rein punktuellen Transfer zu vermeiden. Ein Austausch muss vor allem an der Basis erfolgen, da hier im Feld die meisten Reibungspunkte entstehen.

Praktische Formen einer institutionalisierten Kommunikation im inhaltlich-fachlichen Bereich können sein:

- Allgemeiner, regelmäßiger Erfahrungs- und Informationsaustausch auf Leitungs- und Mitarbeiterebene
- gemeinsame Lehrgänge und Seminare
- Teilnahme bzw. Wissensvermittlung im Dienstunterricht der Polizei
- Ausbildung der Polizei positiv unterstützen
- Implementieren von Austauschbeziehungen in die jeweiligen Curricula der Studiengänge

Auf der inhaltlich-fachlichen Ebene der Kommunikationsbeziehungen ergeben sich zahlreiche Chancen und Vorteile. Potentiale im Dialog sind:

- Durch einen institutionalisierten Informationsfluss von der Polizei zur niedrigschwelligen Sozialarbeit wird die Möglichkeit für SozialarbeiterInnen erhöht, schneller und direkter mit den AdressatInnen in Kontakt zu treten, um Unterstützungsmaßnahmen einzuleiten (vgl. STÜWE/OBERMANN 1998: 25). AdressatInnen kann so in problematischen Situationen zeitnah Hilfe angeboten werden (vgl. HOLTHUSEN 2001: 22).
- Fehlinterpretationen und daraus resultierende Konflikte können durch gezielte Wissensvermittlung vermieden werden.
- Durch klare Aufgabentrennungen und gegenseitige Akzeptanz können unverhältnismäßige Reaktionen verhindert werden.
- Zugetragene Konflikte zwischen den Professionen können nachbearbeitet und das Verhältnis so verbessert werden.

- Vorteile für die Polizei ihrerseits sind, dass sie allgemeine Berührungspunkte gegenüber ihrem Beruf abbauen und „Überlastungen auf Grund von kontraproduktiven Solitärstrategien“ (STÜWE/OBERMANN 1998: 25) reduzieren kann.
- Wenn ein institutionalisierter Informationsaustausch dazu führt, dass niedrigschwellige Soziale Arbeit „in den Stand versetzt wird, in ihrem eigenen Sinne effektiver zu arbeiten, dann hat die Polizei ihren Nutzen allein schon dadurch, dass der eine oder andere Jugendliche nicht mehr Ziel polizeilicher Maßnahmen werden muss“ (MAIWALD 2001: 124).
- Die Polizei wird auch entlastet durch das Wissen, dass professionelle Hilfe angeboten wird (vgl. HOLTHUSEN 2001: 22).
- Darüber hinaus kann die Sensibilität von PolizeibeamtInnen gegenüber sozialen Problemlagen junger Menschen erhöht werden.
- Beidseitige praktische Berufserfahrungen können „für die Entwicklung innovativer Ideen zur Verbesserung des jugendstrafrechtlichen Verfahrensablaufs und präventiver Maßnahmen genutzt werden“ (REINERS-KRÖNCKE 1999: 180).
- Für die Polizei besteht die Chance durch eine gezielte Unterstützung der Fortbildung von PolizeibeamtInnen die Qualität und daher den Stellenwert polizeilicher Jugendsachbearbeitung innerhalb der Institution Polizei zu erhöhen (vgl. REINERS-KRÖNCKE 1999: 180).

11.7.2. Gesellschaftspolitische Ebene

Neben dem inhaltlich-fachlichen Dialog sollte eine Kommunikation auch auf der gesellschafts- bzw. sozialpolitischen Ebene geführt werden. Auf der gesellschaftspolitischen Ebene des Dialogs mit der Polizei sollten sich SozialarbeiterInnen, in ihrem Interesse und dem ihrer AdressatInnen, „als praxisnahe Spezialisten verstärkt in politische Diskussionen einbringen, strukturbezogene Präventionsstrategien entwickeln und durch den Aufbau einer Lobby versuchen, diese in die Realität umzusetzen“ (REINERS-KRÖNCKE 1999: 140f). Zu einem gleichberechtigten Dialog gehören dabei „nicht nur das Bekenntnis zur Akzeptanz der jeweiligen Berufsfelder, sondern fachlich und politisch fundierter Gestaltungswille auf entscheidender Leitungs- bzw. Kompetenzebene“ (BECKER/BERNDT 1996: 300).

Bei der öffentlichen Interessenvertretung von SozialarbeiterInnen ist jedoch mit Schwierigkeit zu rechnen, wie es die Untersuchung von SCHMITT-ZIMMERMANN (2000: 113ff) zeigt. Vorab sollen hier noch kurz die Probleme aufgezeigt werden, welche in der genannten Untersuchung zu Tage getreten sind. Problematisch war dabei, dass

- es einen hohen professionsfremden Anteil⁵⁵ in der Sozialarbeit (46%) gibt,
- SozialarbeiterInnen offensichtlich Zweifel über die Qualität des eigenen Berufs haben,
- SozialarbeiterInnen zwar ein hohes Maß an Fachlichkeit besitzen, es jedoch Scheu davor besteht, diese gegenüber anderen zu vertreten und diese auch durchzusetzen,
- Unkenntnis des gesetzlichen Auftrages der Gefahrenabwehr für die Jugendämter nach den Sicherheitsgesetzen vorhanden ist.

„Diese Unkenntnis der Aufgaben und Ziele der Sozialarbeit, die mangelnde Auseinandersetzung mit der eigenen und der institutionalisierten Macht sind m. E. eindeutige Hinweise auf eine zu hinterfragende Qualität der Ausbildung und der beruflichen Ausführung innerhalb der Sozialarbeit.“ (SCHMITT-ZIMMERMANN 2000: 115)

In diesem Zusammenhang muss auch allen SozialarbeiterInnen klar werden, „dass die von ihnen nicht genutzte Verantwortung und Macht von anderen genutzt wird (...). Erst durch eine Übernahme der eigenen Verantwortung und Macht wird es möglich sein, Einfluss zu nehmen“ (SCHMITT-ZIMMERMANN 2000: 109).

Wichtige Punkte innerhalb der gesellschaftspolitischen Ebene sind das „Einklagen“ der Subsidiarität, das Erwirken der sozialpolitischen Lobby, das Einfordern des Zeugnisverweigerungsrecht und die Öffentlichkeitsarbeit. Diese vier Bereiche werden im Anschluss verdeutlicht.

11.7.2.1. „Einklagen“ der polizeilichen Subsidiarität

Allgemein sollten, in Bezug auf Präventionsstrategien, langfristige präventive sozialpädagogische Konzepte, im Gegensatz zu kurzfristigem repressivem Eingreifen der Polizei, im Vordergrund stehen. Vorzeitige Stigmatisierungs- und Kriminalisierungsprozesse sollen durch das Zurückdrängen polizeilicher Maßnahmen verhindert wer-

⁵⁵ In der Umfrage haben sich bzw. wurden Philosophen, Mediatoren und Künstler, Kaufmänner, Gastronomen (!), Pädagogen, Psychologen, Erzieherinnen, Soziologen und Zivildienstleistende autorisiert, den an Fachleute für Sozialarbeit gerichteten Fragebogen auszufüllen (vgl. SCHMITT-ZIMMERMANN 2000: 113).

den. „Der Spielraum für präventive sozialpädagogische Maßnahmen erweitert sich mit der Zurückdrängung frühzeitiger und unangemessener repressiver polizeilicher Maßnahmen“ (BECKER ET AL 1996: 310). Insgesamt sollte es eine „deutliche Absage an die Dominanz polizeilicher bzw. strafrechtlicher Lösungsversuche“ (GÖSSER 1996: 233) geben.

Die Forderung der Zurückdrängung der Polizei besonders aus dem präventiven Bereich basiert hauptsächlich auf dem Subsidiaritätsprinzip der Polizei, welchem zufolge sie in diesem Bereich keine originären Zuständigkeiten hat. Darüber hinaus beklagt sich die Polizei selbst, dass sie zur „sozialen Feuerwehr“ geworden ist. Die primären Zuständigkeiten der präventiven Gefahrenabwehr liegen bei den Ordnungsbehörden, was jedoch faktisch aus verschiedenen Gründen nicht realisiert worden ist (vgl. 7.2.3.).

„Der Gedanke der Gefahrenabwehr ist [aber] oft verbunden mit einem repressiven Gedankengut. Dies wird solange sein, bis die Ordnungsbehörden ihre Aufgaben wahrnehmen und dem jeweiligen Gefährdeten und Gefährdenden ihre Hilfe anbieten, was dem eigentlichen Sinn des Schutzgedankens entspricht. Erst dann kann es zu einer Entpolizeilichung der Tätigkeiten kommen und zu einer Minimierung des repressiven Tätigkeit von Staatsorganen auf das notwendige Maß.“ (SCHMITT-ZIMMERMANN 2000: 108; Schreibfehler übernommen)

Somit wäre es, wenn man den gesetzlichen Vorgaben folgt, nur konsequent, wenn man die Subsidiarität der Polizei „einklagen“ würde. Dies kann durchaus gemeinsam mit der Polizei erfolgen, wenn sie ihre rechtlichen Grundlagen ernst nimmt und den Vorgaben folgt.

„[E]in allmähliches Zurückdrängen der Polizei aus ihrer allzu häufig akzeptierten und geforderten „Allzuständigkeit“, aus sozialen und politischen Problem- und Konfliktfeldern ist notwendig und auch verantwortbar, wenn dieses Zurückdrängen verbunden wird mit der parallelen Entwicklung sozialverträglicher Einrichtungen, Initiativen und sozialer Dienste. Angesichts einer Polizeidichte, die zur höchsten der Welt zählt, erfordert dies auch – entgegen dem permanenten Trend – eine Reduzierung der personellen Polizeistärken und der enorm gestiegenen Finanzmittel.“ (GÖSSER 1996: 233)

Soziale Arbeit und die zuständigen Behörden sind in diesem Sinne gefordert, die personellen und finanziellen Ressourcen für einen „24h-Krisenhilfsdienst“⁵⁶ zu realisieren. „Zumindest in Ballungsgebieten sollen Verwaltungskräfte und Sozialarbeiter rund um die Uhr für die Bürger erreichbar sein“, so der Chef der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Hermann Lutz, der sich darüber hinaus beklagt, dass die „Polizei (...) zur sozialen Feuerwehr geworden“ ist (BÖHRET 1995: 18).

Ein Krisendienst würde auch den Strukturmaximen Lebensweltorientierter Sozialer Arbeit, der Dezentralisierung/Regionalisierung und Vernetzung bzw. der Alltagsnähe

⁵⁶ Im Nürnberger PJS-Modell wurde zumindest teilweise das Krisensystem verbessert und ausgebaut. Projektergebnisse in: ABSCHLUSSBERICHT 2003, Nr. 5.

und der Prävention, gerecht werden. Darüber hinaus wäre die Handlungsmaxime der Integration und Flexibilisierung von Hilfen konkret verwirklicht.

Das „Einklagen“ des Subsidiaritätsprinzips und der damit einhergehenden Zurückdrängung der Polizei sowie der systematische Ausbau des Krisensystems ist natürlich ein sehr idealtypisch gezeichnetes Bild. Es sollte aber als langfristige strukturelle Determinante präventiver Maßnahmen nicht verkannt werden.

Zu einer Verwirklichung dieses „Ideals“ ist vor allem eine größere sozialpolitische Lobby für niedrigschwellige Soziale Arbeit vonnöten. Dass auch die Polizei durchaus ein Partner für eine solche Lobby sein kann, wird im nächsten Abschnitt erläutert.

11.7.2.2. Sozialpolitische Lobby

Die Polizei als Partner für eigene sozialpolitische Forderungen mag für viele SozialarbeiterInnen zunächst eher abwegig erscheinen. Zu unterschiedlich erscheinen gesetzliche Aufträge, Ziele und Arbeitsprinzipien der beiden Berufsgruppen (vgl. 7.). Dennoch birgt eine

„maßvolle Vernetzung von Sozialarbeit und Polizei (...) sogar solide Chancen in sich, gemeinsam politischen Druck dort zu erzeugen, wo die sozialen Mängellagen besonders auffällig sind, nämlich im sozialen Nahraum. Diese Mängellagen werden durch die Polizei mindestens genauso früh indiziert wie durch die Sozialarbeit. Insofern haben beide Berufsfelder gleiche Interessenlagen“ (WIEBEN: 2001: 214).

In kommunalen Arbeitskreisen, Jugendhilfeausschüssen oder an runden Tischen „können Polizeibeamte und Jugendarbeiter aufgrund ihrer Kenntnisse der regionalen Kriminalitätsursachen gemeinsam für eine Verbesserung der Infrastruktur eintreten“ (TRENZ 1998: 506).

Dass niedrigschwellige Soziale Arbeit und die Polizei hier durchaus ähnliche Interessen haben können, soll kurz beispielhaft an einer Position der Gewerkschaft der Polizei (GdP) gezeigt werden. Auch diese möchte den „Ursachen von Kriminalität und Gewalt (...) mit sozialpolitische[m] Handeln“ begegnen. In Bezug auf die Verbesserung der sozialen Infrastruktur appellierte z. B. der Vorsitzende der GdP Konrad Freiberg: „Der Rückgang der Drogentoten in den Städten mit so genannten Drogenkonsumräumen, sollte auch die Bundesländer zu einem Versuch ermutigen, die sich bisher nicht für solche Modelle entscheiden konnten“ (GdP 2002; [www-Dokument]). Die GdP würde es auch begrüßen, „wenn mehr Rauschgiftabhängige Zugang zu Substitutionsbehandlungen erhielten“ (ebd.). Die Entscheidung zur Ein-

richtung sogenannter „Fixerstuben“ hatte die GdP bereits nach dem Bundeskabinettsbeschuß vom 28. Juli begrüßt (vgl. GDP 1999 [www-Dokument]).

Insofern gibt es in bestimmten sozialpolitischen Kontexten durchaus Übereinstimmungen mit der Polizei, mit denen gemeinsam infrastrukturelle Veränderungen eingefordert werden können. Niedrigschwellige Soziale Arbeit tritt in ähnlicher Weise für die Verbesserung des Hilfesystems ein. Zumindest in diesem Bereich kann die Polizei durchaus als Partner für eine sozialpolitische Lobby – auch in deren eigenem Interesse – hilfreich sein.

11.7.2.3. Einfordern des strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechts

Wenn Sozialarbeiterinnen im niedrigschwelligen Bereich erfolgreiche Arbeit leisten wollen, müssen sie kontinuierlich und verlässlich im Feld präsent sein (vgl. 7.1.2.2.). Verlässlich im Feld präsent sein heißt dabei auch, ein verlässlich geschütztes Vertrauensverhältnis mit einbringen zu können.

Durch ihre Arbeit im niedrigschwelligen Bereich haben SozialarbeiterInnen oft Kenntnis von Straftaten ihrer AdressatInnen. Jedoch ist das Verhältnis von StraßensozialarbeiterInnen zu den AdressatInnen rechtlich unzureichend geschützt, d. h. es existiert für sie bis dato kein abgesichertes strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht (vgl. 8.3.). Noch gibt es keine Präzedenzfälle, aber es besteht die potentielle Gefahr für SozialarbeiterInnen zwischen die Fronten zu geraten, falls sie zur Aussage verpflichtet werden. Einerseits besteht also die gesetzliche Pflicht zur Aussage und bei Verweigerung der Aussage (im Extremfall) die damit einhergehende Ordnungshaft. Andererseits besteht das zu schützende Vertrauensverhältnis, das nicht gefährdet werden darf. Darüber hinaus sind SozialarbeiterInnen selbst gefährdet wenn sich AdressatInnen in einem solchen Fall „verraten“ fühlen, da in solchen Fällen schon Übergriffe stattgefunden haben (vgl. 8.3.).

Zentrale rechtspolitische Forderung von SozialarbeiterInnen im niedrigschwelligen Bereich sollte daher ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht sein. Ein abgesichertes Zeugnisverweigerungsrecht würde mit Sicherheit auch dazu beitragen, das Verhältnis von niedrigschwelliger Sozialer Arbeit und der Polizei zu entspannen und Misstrauen abzubauen, da in der gegenwärtigen Situation immer die

Gefahr zur Aussagepflicht und damit die Gefährdung des Vertrauensverhältnisses und der eigenen Person im Raum steht.⁵⁷

11.7.2.4. Öffentlichkeitsarbeit:

Sozialpolitische Einmischungsstrategien implizieren in der heutigen ausdifferenzierten Medienwelt immer auch Öffentlichkeitsarbeit. Wie eingangs erwähnt, sollten sich Sozialarbeiterinnen vermehrt in die politische Diskussion einbringen. Eine Einmischung kann wirksam über die öffentlichen Medien oder auch eigene Kanäle erfolgen. Pressearbeit ist nicht der ausschließliche Teil von Öffentlichkeitsarbeit, doch „mit steigendem Einfluß der Medien auf die Gesellschaft wächst naturgemäß auch die Notwendigkeit eines professionellen Umgangs mit ihnen“ (GANGWAY 1996: 128). Eine solche Einmischung ist notwendig um Stammtischparolen und unwahren Mythen über niedrigschwellige Arbeit und deren AdressatInnen wirksam entgegenzutreten zu können. „Dementsprechend wäre die erste Aufgabe (...) einer kritischen Sozialarbeit/Sozialpädagogik, die sich selbst „definitionsmächtig“ machen will, über die Destruktion vorhandener Mythen in ideologiekritischer Weise vorzugehen“ (JANNSEN/PETERS 1997: 13).

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) kann dabei – auch wenn diese selbst in Polizeikreisen umstritten ist – in manchen Fällen durchaus zur Entideologisierung und Destruktion von Mythen beitragen. Die hinsichtlich der Kinderdelinquenz gern aufgestellte Behauptung „immer mehr, immer jünger“ lässt sich z. B. mit polizeilichen Daten nicht belegen. Auch die Behauptung „immer schlimmer“ kann durch die polizeilich registrierte Kinderdelinquenz nicht bestätigt werden (vgl. WIEBKE 1999: 6). „Kinder begehen ihre Taten nach wie vor ganz überwiegend im Bagatellbereich von Ladendiebstählen (60% aller Verdächtigen) und Sachbeschädigungen“ (ebd.). Auch in Bezug auf die Jugendkriminalität ist festzuhalten, dass der überwiegende Teil der Tatverdächtigen Erwachsene über 21 Jahre sind. 1997 waren es 70,8 % (vgl. POSIEGE/STEINSCHULTE-LEIDIG: 88).

Um Mythen über soziale Realitäten von Adressatinnen entgegenzutreten zu können, und um sich „definitionsmächtig“ zu machen muss niedrigschwellige Soziale Arbeit sich verstärkt in den öffentlichen sozialen Diskurs mit einbringen.

⁵⁷ Bei dieser Forderung könnte man durchaus auch auf Parteien zurückgreifen, was das Beispiel der PDS zeigt, welche 1997 eine Gesetzesinitiative zum Thema einbrachte (vgl. PDS 1997; [www-Dokument]).

11.7.2.5. Formen und Potentiale

Institutionelle Formen der Kommunikation auf der gesellschaftspolitischen bzw. sozialpolitischen Ebene können sein:

- Runde Tische,
- Präventivräte,
- Teilnahme an Fachkonferenzen, Sitzungen fachpolitischer Ausschüsse und Gremien.

In den Gremien und anderen Formen auf der gesellschaftspolitischen Ebene ist darauf zu achten, dass die Parteilichkeit zu den AdressatInnen für die SozialarbeiterInnen gewahrt bleibt und der Dialog transparent bleibt. Darüber hinaus darf nicht ordnungspolitischen Instanzen die Definition(smacht) sozialpädagogischer Arbeit überlassen werden (vgl. GANGWAY 1996: 289).

Es wäre auch im Sinne einer demokratischen Teilhabe darauf hinzuwirken, dass Jugendliche in den Präventivräten „Sitz und Stimme“ ermöglicht wird (vgl. HOHMEYER 2001: 49). „Zwar befassen sich nahezu alle kriminalpräventiven Räte mit dem Thema Jugendliche. Diese nehmen aber nur höchst selten an Sitzungen teil“ (ebd.). Diese Jugendlichen könnten z. B. aus Jugendräten rekrutiert/gewählt werden.

Neben den in Punkt 11.7.1.3. genannten Vorteilen der inhaltlich-fachlichen Ebene, die bei einem gemeinsamen Dialog auch auf der Ebene der gesellschaftspolitischen Kommunikation zu tragen kommen, gibt es darüber hinaus weitere Potentiale:

- Soziale Arbeit und Polizei können in bestimmten Bereichen eine gemeinsame sozialpolitische Lobby bilden.
- Es kann gemeinsam auf die primäre Zuständigkeit der Sozialbehörden im Präventivbereich hingewirkt werden.
- Gemeinsam könnten innovative Ideen zur strukturellen Prävention erarbeitet werden.
- Ein durch ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht rechtlich abgesichertes Verhältnis zur Polizei kann dieses erheblich entspannen, Misstrauen abbauen und gibt den SozialarbeiterInnen Handlungssicherheit.
- Durch Aufklärung und Sensibilisierung für die sozialen Problemlagen der AdressatInnen wird dadurch möglicherweise eine weniger kriminalisierende Sichtweise aus der Perspektive der Strafverfolgungsinstanzen entwickelt.

- Mittels einer guten Öffentlichkeitsarbeit kann pauschalen Stigmatisierungen von AdressatInnen und SozialarbeiterInnen im niedrighschwelligem Bereich entgegengetreten werden.

11.7.3. Parteiliche Ebene

Neben den bereits genannten Ebenen ist innerhalb einer institutionalisierten Kommunikation letztlich noch die parteiliche Ebene von Belang. Auf der parteilichen Ebene einer muss die entschiedene Vertretung der eigensinnigen Interessen der Menschen mit denen Soziale Arbeit auf der Straße zu tun hat im Zentrum stehen (vgl. THIERSCH 2001; [www-Dokument]). Ein Dialog findet hier im unmittelbaren Interesse der Zielgruppe in der täglichen Praxis statt (vgl. GANGWAY 1996: 289). Die parteiliche Interessenvertretung umfasst dabei notwendigerweise auch die inhaltlich-fachliche, sowie die gesellschaftspolitische Ebene.

11.7.3.1. Interessenvertretung/ Parteilicher Dialog

Da die Polizei zur Lebenswelt der AdressatInnen gehört, könnte es in besonderen Situationen konkrete fallbezogene Diskussionen mit dieser geben. Im Austausch mit den Sicherheitsbehörden bzw. PolizistInnen sollen dabei die jeweiligen Belange der AdressatInnen vermittelt werden. In solchen Clearinggesprächen muss in jedem Fall der Daten- und Vertrauensschutz geachtet (vgl. 8.2.), die Risiken eines Dialogs (vgl. 9.) berücksichtigt werden. Einen fallbezogenen Dialog könnte es auf eigenen Wunsch auch im Auftrag der Jugendlichen selbst geben, falls diese die anwaltliche Funktion von StreetworkerInnen in ihrem Alltag nutzen wollen.

Im direkten Kontakt mit der Polizei im Arbeitsfeld kann niedrighschwellige Soziale Arbeit helfen, vermeidbare Konflikte zwischen Polizei und AdressatInnen zu verhindern. Hierbei sollen neben einer vorrangigen Deeskalation der spezifischen Situation, die SozialarbeiterInnen in ihrer anwaltlichen Funktion AdressatInnen zur Durchsetzung ihrer Rechte verhelfen, wenn diese das selbst nicht können. Trotz der diesbezüglichen mediatorischen Funktion von SozialarbeiterInnen, muss die Parteilichkeit für die AdressatInnen im Dialog immer gewährleistet bleiben (vgl. 11.6).

Im Interesse der AdressatInnen, und auch in ihrem eigenen, muss niedrighschwellige Soziale Arbeit intervenieren wenn die Polizei, nach Ansicht der StreetworkerInnen kontraproduktive Strategien verfolgt, z. B. wenn die Performanzverhinderung von AdressatInnen durch die Polizei zum Selbstzweck verkommt. Oft wird dadurch den

StreetworkerInnen ein Arbeiten mit der Scene erschwert, da diese sich zersplittert und sich neue Plätze sucht.

In einer Art Öffentlichkeitsarbeit für die „StraßenbewohnerInnen“ müssen in Gremien die sozialen Realitäten der AdressatInnen vermittelt werden, um so eine höhere Sensibilität gegenüber ihren Lebens- und Alltagswelten zu erreichen und eine realistische, entstigmatisierende Problemsicht zu ermöglichen. Parteilicher Dialog umfasst somit auch einen sozialräumlichen Ansatz, der die lokalen Problematiken multifaktoriell thematisieren sollte.

11.7.3.2. Formen und Potentiale

Ein parteiliche Kommunikation im Sinn der AdressatInnen sollte vor allem die Vertretung ihrer eigensinnigen Interessen beinhalten und helfen ihre Rechte durchzusetzen, falls sie dies nicht selbst können. Weiterhin sollten soziale Realitäten der Alltagswelten von AdressatInnen vermittelt werden um eine weniger stigmatisierende Sichtweise zu ermöglichen. Formen eines parteilichen Dialogs können sein:

- Dialog auf Leitungsebene und Mitarbeiterenebene
- Präventivräte
- Runde Tische
- Runde Tische in Krisensituationen
- Dialog in (lokal-/regionalpolitischen) Gremien

Da der parteiliche Dialog, wie eingangs erwähnt, notwendigerweise auch auf der inhaltlich-fachlichen sowie der gesellschaftspolitischen Ebene geführt wird, haben die Potentiale der anderen Ebenen gleichfalls Gültigkeit. Besondere Potentiale eines parteilichen Dialogs sind:

- Die Sensibilität von PolizeibeamtInnen gegenüber sozialen Problemlagen junger Menschen kann erhöht werden.
- Es wird dadurch möglicherweise eine weniger kriminalisierende Sichtweise aus der Perspektive der Strafverfolgungsinstanzen entwickelt.
- Durch eine Vermittlung der sozialen Lebensrealitäten in verschiedenen Gremien kann eine weniger stigmatisierende Sichtweise und eine multifaktorielle Betrachtung sozialräumlicher Problemlagen bei den Beteiligten erreicht werden.
- Konkrete Belange von AdressatInnen können bei Entscheidungsträgern thematisiert und umgesetzt werden.

- Durch eine Anwaltlichkeit wird eine Durchsetzung der persönliche Rechte von AdressatInnen erreicht.
- Kontraproduktive Strategien können beeinflusst und so möglicherweise verhindert werden.
- Sozialräumliche Problemlagen können thematisiert und somit eine infrastrukturelle Verbesserung erreicht werden

11.7.4. Vorteile einer institutionalisierten Kommunikation im Überblick

Die vorgestellte institutionalisierte Kommunikation, die der Devise „Kooperation durch Kommunikation“ folgt, soll als flexibles Modell fungieren, welches natürlich beliebig erweiterbar ist. Zudem ist gelegentlich nicht unbedingt jede Form des Modells anwendbar oder praktikierbar, z. B. wenn bestimmte Gremien regional nicht existent sind. Trotz aller möglichen regionalen oder zwischenmenschlichen Probleme, die im praktischen Austausch auftreten können, birgt ein strukturell verankerter Dialog zwischen niedrigschwelliger Sozialer Arbeit und Polizei diverse Chancen und Möglichkeiten in sich. Diese werden hier zum Schluß noch einmal im Überblick dargestellt:

- Durch einen institutionalisierten Informationsfluss von der Polizei zur niedrigschwelligen Sozialarbeit wird die Möglichkeit letztere erhöht, schneller und direkter mit den AdressatInnen in Kontakt zu treten, und wird so in den Stand versetzt, in problematischen Situationen zeitnah Hilfe anbieten zu können.
- Fehlinterpretationen und daraus resultierende Konflikte können durch gezielte Wissensvermittlung vermieden werden.
- Durch klare Aufgabentrennungen und gegenseitige Akzeptanz können unverhältnismäßige Reaktionen verhindert werden.
- Zugetragene Konflikte zwischen den Professionen können nachbearbeitet und das Verhältnis so verbessert werden.
- Vorteile für die Polizei ihrerseits sind, dass sie allgemeine Berührungängste gegenüber ihrem Beruf abbauen und Überlastungen reduzieren kann.
- Die Polizei hat ihren Nutzen dadurch, dass der eine oder andere Jugendliche möglicherweise nicht mehr Ziel polizeilicher Maßnahmen werden muss.
- Die Polizei wird auch entlastet durch das Wissen, dass professionelle Hilfe angeboten wird.
- Darüber hinaus kann die Sensibilität von PolizeibeamtInnen gegenüber sozialen Problemlagen junger Menschen erhöht werden.

- Beidseitige praktische Berufserfahrungen können zur Entwicklung innovativer Ideen zur Verbesserung des jugendstrafrechtlichen Verfahrensablaufs und präventiver Maßnahmen genutzt werden
- Für die Polizei besteht die Chance durch eine gezielte Unterstützung der Fortbildung von PolizeibeamtInnen die Qualität und daher den Stellenwert polizeilicher Jugendsachbearbeitung innerhalb der Institution Polizei zu erhöhen.
- Soziale Arbeit und Polizei können in bestimmten Bereichen eine gemeinsame sozialpolitische Lobby bilden.
- Gemeinsam können innovative Ideen zur strukturellen Prävention erarbeitet werden.
- Es kann gemeinsam auf die primäre Zuständigkeit der Sozialbehörden im Präventivbereich hingewirkt werden. Die gesetzliche Schiefelage wird so korrigiert, die Polizei entlastet und ein Krisenhilfesystem kann zur Kompensation etabliert werden.
- Ein durch ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht rechtlich abgesichertes Verhältnis zur Polizei kann dieses erheblich entspannen, Misstrauen abbauen und gibt den SozialarbeiterInnen Handlungssicherheit.
- Durch Aufklärung und Sensibilisierung für die sozialen Problemlagen der AdressatInnen wird möglicherweise eine weniger kriminalisierende Sichtweise aus der Perspektive der Strafverfolgungsinstanzen entwickelt.
- Mittels einer guten Öffentlichkeitsarbeit kann pauschalen Stigmatisierungen von AdressatInnen und SozialarbeiterInnen im niedrigschweligen Bereich entgegengetreten werden.
- Durch eine Vermittlung der sozialen Lebensrealitäten in verschiedenen Gremien kann eine weniger stigmatisierende Sichtweise und eine multifaktorielle Betrachtung sozialräumlicher Problemlagen bei den Beteiligten erreicht werden.
- Konkrete Belange von AdressatInnen können bei Entscheidungsträgern thematisiert und umgesetzt werden.
- Durch eine konsequente Anwaltlichkeit von SozialarbeiterInnen kann eine Durchsetzung der persönlichen Rechte von AdressatInnen erreicht werden.
- Kontraproduktive polizeiliche Strategien können beeinflusst und so möglicherweise verhindert werden.
- Sozialräumliche Problemlagen können thematisiert und somit eine infrastrukturelle Verbesserung erreicht werden

12. Schlussbemerkungen

Abschließend soll die Blickrichtung im Verhältnis von Sozialer Arbeit und Polizei noch auf einen Punkt gelenkt werden, der für weitere Untersuchungen von Interesse sein kann. Ein Aspekt, der in dieser Arbeit ausgeklammert wurde und auch in der Literatur zum Verhältnis von Sozialer Arbeit und Polizei nur marginal Beachtung findet ist die Gender-Frage. Soziale Arbeit ist nach wie vor ein überwiegend weiblicher Beruf, die Polizei dagegen ist männlich dominiert. Hier wäre interessant zu untersuchen inwieweit eventuell neben den Rollenkonflikten, die durch die unterschiedlichen Aufgaben; Zielen etc. im Arbeitsfeld geprägt sind, auch Genderkonflikte eine Rolle spielen, d. h. ob möglicherweise eine Geschlechterdynamik mit in den Austauschprozessen zum Tragen kommt.

In die Gender-Frage spielen darüber hinaus auch noch Aspekte der unterschiedlichen Ausbildung der Berufsgruppen hinein. Im Studium Sozialer Arbeit – um hier exemplarisch einen Vergleich herauszugreifen – wird Wert gelegt auf die Vermittlung von vertrauensbildenden Maßnahmen zwischen AdressatInnen und SozialarbeiterInnen. PolizeibeamtInnen werden dem entgegen jedoch in ihrer Ausbildung systematisch zu Misstrauen angehalten (vgl. REINERS-KRÖNCKE 1999: 175). Darüber hinausgehend legt MAIBACH (1996) in ihrem Buch „Polizisten und Gewalt“ auch interne gewalttätige Strukturen in Polizeidienststellen dar, d. h. PolizistInnen werden mittels eines gewissen Aggressionspotentials sozialisiert. Bei der Polizei lassen sich, Maibach folgend, Strukturen erkennen, die die Gefahr von Vorurteilsbildungen über das polizeiliche Gegenüber befördern und auch Übergriffe begünstigen. Solche Übergriffe und Fehlverhalten von PolizistInnen stellt z. B. GÖSSER (1996) dar. Dies steht der Ausbildung und beruflichen Sozialisation von SozialarbeiterInnen möglicherweise diametral entgegen, was jedoch Vermutungen bleiben müssen und näherer wissenschaftlicher Erforschung bedarf.

Ein weiterer diffiziler Punkt ist das unterschiedliche Bildungsniveau zwischen SozialarbeiterInnen und PolizistInnen, die im Feld aufeinandertreffen. Dies bezieht sich nicht auf die Leitungsebene der Polizei, welche ein Fachhochschulstudium absolviert hat, sondern insbesondere auf die Bereitschaftspolizei. Die häufigsten Begegnungen im Feld finden zwischen StreifenpolizistInnen, welche kein Studium durchlaufen haben, und diplomierten SozialarbeiterInnen statt. Letztere weisen also allgemein einen schulisch wesentlich höheren Bildungsgrad auf als die Bereitschaftspolizei. Kritische Frage bleibt also, in Zusammenhang mit der Gender-Frage, inwie-

weit es zu (unbewussten) Konflikten kommt wenn schulisch niedriger gebildete, männlich-aggressiv sozialisierte Polizeibeamte auf ein wesentlich höher gebildetes, sehr weiblich sozialisiertes Gegenüber treffen.

An dieser Stelle soll aber das Feld der reinen Spekulationen verlassen werden. Abschließend ist noch anzumerken, dass die Polizei einen Austausch mit anderen Berufsgruppen positiv annehmen und auch als Chance für eine interne Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen sehen sollte. Bei der Polizei besteht beispielsweise keine Möglichkeit zur Supervision. Auch eine Nachbearbeitung von Konflikten oder persönlichen Problemen ist in ihrem Arbeitsalltag nicht gegeben. Zwar besteht die Möglichkeit, einen Polizeipsychologen aufzusuchen. Diese wird aber kaum genutzt.

Allgemein ist – schlussendlich - gegen eine gewisse Pädagogisierung der Polizei grundsätzlich nichts einzuwenden, und ist eher als positive Entwicklung zu betrachten, solange die Grenzen zur Sozialen Arbeit gewahrt werden und keine Verwischungen der Arbeitsbereiche stattfinden.

Literaturverzeichnis:

ABSCHLUSSBERICHT 2002. Modellprojekt „Kooperation Polizei – Jugendhilfe – Sozialarbeit“ (PJS) in Nürnberg. Abschlußbericht der wissenschaftlichen Begleitung. Prof. Dr. Sylvia Greiffenhagen, Evangelische Fachhochschule Nürnberg, Fachbereich Sozialwesen, Bärenschanzstr. 4, 90429 Nürnberg.

ABSCHLUSSBERICHT 2003, Nr. 1. Abschlussbericht. Grundlagen der Kooperation. Teil 1 des 7-teiligen Abschlussberichts zum Modellprojekt PJS in Nürnberg. Kontakt: Stadt Nürnberg, Jugendamt Tel. 0911/231-2433; Polizeidirektion Nürnberg 0911/211-2373; Stadt Nürnberg, ASD 0911/231-2313.

ABSCHLUSSBERICHT 2003, Nr. 4. Abschlussbericht. Kooperation Polizei und kommunale Jugendarbeit Teil 4 des 7-teiligen Abschlußberichts zum Modellprojekt PJS in Nürnberg. Kontakt: Stadt Nürnberg, Jugendamt Tel. 0911/231-2433; Polizeidirektion Nürnberg 0911/211-2373; Stadt Nürnberg, ASD 0911/231-2313.

ABSCHLUSSBERICHT 2003, Nr. 5. Abschlussbericht. Verbesserung des Krisenhilfesystems für Erwachsene. Teil 5 des 7-teiligen Abschlussberichts zum Modellprojekt PJS in Nürnberg. Kontakt: Stadt Nürnberg, Jugendamt Tel. 0911/231-2433; Polizeidirektion Nürnberg 0911/211-2373; Stadt Nürnberg, ASD 0911/231-2313.

APPEL, WOLFGANG 1979. Offene Jugendarbeit und Strafverfolgung von Arbeiterjugendlichen. Erfahrungen und Handlungsstrategien. In: BROCKMANN, ANNA-DOROTHEA/LIEBEL, MANFRED/RABATSCH, MANFRED (Hrsg.) 1979. Jahrbuch der Sozialarbeit 3. S. 173-182.

BAG 1999 [www-Dokument]. Bundesarbeitsgemeinschaft Streetwork/Mobile Jugendarbeit. Fachliche Standards für Streetwork und Mobile Jugendarbeit 1999. In: Online-Archiv von „SMIP- Streetwork/Mobile Jugendarbeit Infopool“ FH Potsdam. <http://www.fh-potsdam.de/~Sozwes/projekte/steffan/final/frames.htm> (Stand 06.05.03).

BECK, ULRICH 1986. Risikogesellschaft. Frankfurt am Main.

BECKER, JAN ET AL 1996. Thesen zum Verhältnis von Jugendsozialarbeit und Polizei (aus Sicht von Straßensozialarbeit). In: GANGWAY E. V. 1996 (Hrsg.). Streetwork und Professionalität. Dokumentation einer Fachtagung zu Leistungsprofilen von Streetwork. Berlin. S. 302-317.

BECKER JAN/BERNDT ELVIRA 1996. Vorbemerkungen zum Verhältnis von Sozialarbeit und Polizei. In: GANGWAY E. V. 1996 (Hrsg.). Streetwork und Professionalität. Dokumentation einer Fachtagung zu Leistungsprofilen von Streetwork. Berlin. S. 291-301.

BECKER, W. 1974. Polizei und Jugendhilfe. In: DIE POLIZEI. Bd. 9, 1974. S. 273ff.

BEHRENDEN, UDO 1996. Polizeiliche Zusammenarbeit mit Ordnungsbehörden und sozialen Diensten im Rahmen der Gefahrenabwehr und eines ganzheitlichen Präventionsansatzes. In: KNIESEL, MICHAEL/KUBE, EDWIN/MURCK, MANFRED (Hrsg.) 1996. Handbuch für Führungskräfte der Polizei. Wissenschaft und Praxis. Lübeck. 169-199.

BEHRENDEN, UDO 1998. Kooperation zwischen Polizei und Sozialarbeit in Sicherheits- und Ordnungspartnerschaften? In: WOHNUNGSLOS 02/1998. S. 41-48.

BERGMANN, W. 1981. Lebenswelt, Lebenswelt des Alltags oder Alltagswelt. In: KZfSS. S. 50-72. (Angaben nach BÖLLERT a. a. O.; Anm. d. Verf.)

BETTMER, FRANZ 1995. Strafrecht und Sozialarbeit. Neuwied.

BEVERUNGEN, ERIKA/KROMBACH, UWE 1983. Klare Linie und aufrechter Gang. In: EXTRA SOZIALARBEIT 06/1983. 7. Jahrgang. S. 34-38.

BÖHRET, BIRGIT 1995. „Polizei ist zur sozialen Feuerwehr geworden“. Demo-Gespräch mit GdP-Chef Hermann Lutz. In: DEMOKRATISCHE GEMEINDE 01/1995. S. 18f.

- BÖLLERT, KARIN 1995. Zwischen Intervention und Prävention. Berlin
- BOTH, DIETER/KLOSE, ANDREAS 1991. Polizisten sind keine Hilfspädagogen. In: SOZIAL EXTRA 06/1991.
- BREITHAUPT, ANITA 1977. Zur Diskussion um die Einrichtung einer Institution „Jugendpolizei“ in Frankfurt am Main. In: NEUE PRAXIS 7, 1977/2. S. 172-175.
- BRUSTEN, MANFRED 1981. Auf dem Weg zur „Jugendpolizei“? Anmerkungen zur Entwicklung und Diskussion der letzten zehn Jahre. In: JORDAN, ERWIN 1981. Sozialarbeit und Polizei. Positionen und Diskussionen zu einem aktuellen Thema. Institut für soziale Arbeit e. V. (Hrsg.) Münster. S. 12-30.
- BURCK, CHRISTINE 1996. Einfluß von Organisationsformen auf die Kooperation von Jugendhilfe und Polizei. In: BYSTRICH, HERBERT/FUCHS, ULRIKE/LEIBERMANN, BRUNO (Hrsg.) 1996. Jugend – HILFE – Polizei. Konflikte, Schnittstellen, Kooperation zwischen Jugendhilfe und Polizei. Institut für soziale und kulturelle Arbeit (ISKA) Nürnberg. S. 157-160.
- BYSTRICH, HERBERT/FUCHS, ULRIKE/LEIBERMANN, BRUNO (Hrsg.) 1996. Jugend – HILFE – Polizei. Konflikte, Schnittstellen, Kooperation zwischen Jugendhilfe und Polizei. Institut für soziale und kulturelle Arbeit (ISKA) Nürnberg.
- CLEARINGSTELLE JUGENDHILFE/POLIZEI (Hrsg.) 2001. Sozialarbeit und Polizei zwischen Dialog und Abgrenzung. Dokumentation einer Fachtagung. Stiftung SPI. Sozialpädagogisches Institut Berlin „Walter May“.
- COHEN, ST. 1993. Soziale Kontrolle und die Politik der Rekonstruktion. In: FREHSEE, D./LÖPSCHER, G./SCHUHMAN, K. F. (Hrsg.) 1993. Strafrecht, soziale Kontrolle, soziale Disziplinierung. Opladen. S. 209-237.
- DEINET, ULRICH 2002. Der „sozialräumliche Blick“ der Jugendarbeit – ein Beitrag zur Sozialraumdebatte. In: NEUE PRAXIS 03/2002. S. 285-296.
- DENNINGER, ERHARD 2001. In: LISKEN, HANS/BÄUMLER, HELMUT 2001. Handbuch des Polizeirechts. 3. neubearbeitete und erweiterte Auflage. München. S. 263ff.
- DJI 1998. Deutsches Jugendinstitut e. V. ARBEITSSTELLE KINDER – UND JUGENDKRIMINALITÄTSPRÄVENTION (Hrsg.). Literaturdokumentation von Arbeitsansätzen der Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention. München. Buch kostenfrei zu bestellen oder als Download unter www.dji.de/jugendkriminalitaet (Stand 06.05.03).
- ENDRUWEIT GÜNTER (Hrsg.) 1989. Wörterbuch der Soziologie. Bd. 2. Ich-Rückkopplung. Stuttgart.
- ENGELKE, ERNST 1998. Theorien der Sozialen Arbeit: Eine Einführung. Freiburg im Breisgau.
- FACHLEXIKON DER SOZIALEN ARBEIT 2002. Herausgegeben vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge. 5. Aufl. Stuttgart.
- FELTES, THOMAS 1996. Effizienz bei der Straftatenbekämpfung. In: KNIESEL, MICHAEL/KUBE, EDWIN/MURCK, MANFRED (Hrsg.) 1996. Handbuch für Führungskräfte der Polizei. Wissenschaft und Praxis. Lübeck. S. 573-602.
- FELTES, THOMAS 1997. Kriminalität, Polizei und soziale Kontrolle – aktuelle Bemerkungen zu zukünftigen Entwicklungen. In: WIDERSPRÜCHE 1997. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich. Heft 63, März 1997. S. 51-63.
- FELTES, THOMAS 1999. Hilfe und/oder/durch Kontrolle? Polizei und Sozialarbeit vor dem Hintergrund postmoderner struktureller und neoliberaler individueller Lebenswelten. In: BEWÄHRUNGSHILFE 03/1999. S. 287-297.

FELTES, THOMAS 2001. Polizei. In: HANDBUCH DER SOZIALARBEIT/SOZIALPÄDAGOGIK. Hrsg. von Hans-Uwe Otto und Hans Thiersch. 2., völlig neu überarb. und aktualisierte Auflage. Neuwied. S. 1389-1393.

FOLBERTH, RENATE. Neue Aufgaben der Polizei im jugendrechtlichen Vorverfahren. In: DVJJ-JOURNAL, 3-4/1994, Nr. 147. S. 327-339.

GABRIEL, GABRIELE/FERSE, KRISTIN 2001. Workshop 3. Risiko Kriminalprävention – zwischen Stigmatisierung und Hilfe. In: DISKURS 03/2001. 11. Jahrgang. Studien zu Kindheit, Jugend, Familie und Gesellschaft. Thema: Sicherheitsrisiko Jugend? München. S. 40-44

GALUSKE MICHAEL/MÜLLER C. WOLFGANG 2002. Handlungsformen in der Sozialen Arbeit. Geschichte und Entwicklung. In: THOLE, WERNER (Hrsg.) 2002. Grundriß Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. Opladen. S. 485-508.

GANGWAY E. V. 1996 (Hrsg.). Streetwork und Professionalität. Dokumentation einer Fachtagung zu Leistungsprofilen von Streetwork. Berlin. Homepage: www.gangway.de (Stand 06.05.03).

GdP 1999 [www-Dokument]. Ja zu Fixerräumen. Betreiber in die Pflicht nehmen. Pressenachricht der Gewerkschaft der Polizei vom 28.07.1999. In: <http://www.gdp.de>

GdP 2002 [www-Dokument]. GdP: Hilfen für Drogenabhängige weiter verbessern. Rückgang der Todesopfer spricht für Drogen-konsumräume. Pressenachricht der Gewerkschaft der Polizei vom 08.08.2002. In: <http://www.gdp.de>

GERMAIN/GITTERMAN 1999. Praktische Sozialarbeit: das „life model“ der sozialen Arbeit. 3. völlig neu bearb. Aufl. Stuttgart.

GÖSSNER, ROLF 1996. Polizei im Zwielficht: Gerät der Apparat außer Kontrolle? Frankfurt/Main.

GRAF, KURT 1998. Who loves ya Baby – würde Kojak sagen! Straßensozialarbeit und Polizei. In: KAMMERER, BERND (Hrsg.) 1998. Offene Jugendarbeit und Straßensozialarbeit. Gegensatz, Widerspruch oder Abgrenzung? Nürnberg. S. 77-95.

GRUNWALD, KLAUS/THIERSCH HANS 2001. Lebensweltorientierung. In: OTTO/THIERSCH 2001. Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Neuwied/Kriftel. S. 1136-1148.

HAGER, JOACHIM 1991. Vertrauensschutz in der sozialen Arbeit. Eine Darstellung der rechtlichen Grundlagen und ihrer Handhabung in der Praxis. Heidelberg.

HAUSER, H. 1991. Institutionen zur Unterstützung wirtschaftlicher Kooperationen. In: WUNDERER, R. (Hrsg.). Kooperation – Gestaltungsprinzipien und Steuerung der Zusammenarbeit zwischen Organisationseinheiten. Stuttgart. S. 107-123.

HAUSTEIN, RENATE/SCHENDEL, JÜRGEN 1998. Jugend, Sozialarbeit, Polizei. Ergebnisse einer Befragung zum Verhältnis von Sozialarbeitern und Polizisten in Berlin. Reader der CLEARINGSTELLE JUGENDHILFE/POLIZEI. Stiftung SPI. Sozialpädagogisches Institut Berlin.

HAUSTEIN, RENATE 2000. Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei. In: FEUERHELM ET AL (Hrsg.) 2000. Ist Prävention gegen Jugendkriminalität möglich? Mainz. S. 139ff.

HECKER, WOLFGANG 1997. Die Regelung des Aufenthaltes von Personen im innerstädtischen Raum. Darmstadt.

HERMANUTZ, MAX/MICHELFELDER, RALF 1996. Arbeitszufriedenheit – doch nur eine Utopie? In: KNIESEL, MICHAEL/KUBE, EDWIN/MURCK, MANFRED (Hrsg.) 1996. Handbuch für Führungskräfte der Polizei. Wissenschaft und Praxis. Essen. S. 1187-1204.

HERRIGER, N. 1986. Präventives Handeln und soziale Praxis. Weinheim.

HEßLER, MANFRED 2002. Kinderdelinquenz im Schnittfeld des Handelns zwischen Polizei und Jugendhilfe. In: ARBEITSSTELLE KINDER- UND JUGENDKRIMINALITÄTSPRÄVENTION (Hrsg.) 2002. Nachbarn lernen voneinander. Modelle gegen Jugenddelinquenz in den Niederlanden und in Deutschland. München. S. 67-92. Buch kostenfrei zu bestellen oder als Download unter www.dji.de/jugendkriminalitaet (Stand 06.05.03).

HIRSCH, HERBERT 1979. Initiative „Stop Jugendpolizei“. Ein Beispiel aus Köln. In: BROCKMANN, ANNA-DOROTHEA/LIEBEL, MANFRED/RABATSCH, MANFRED (Hrsg.) 1979. Jahrbuch der Sozialarbeit 3. S. 196-204.

HÖFS, H. 1995. Die Zusammenarbeit von Polizei und Sozialarbeit am Beispiel von Gewaltprävention. Diplomarbeit FH Kiel, Fachbereich Sozialwesen. Kiel. Die zentralen Ergebnisse dieser Arbeit sind dargestellt in WURR/DITTRICH 1997 (a. a. O.) und diesem Band entnommen.

HOHMEYER, CHRISTINE 2001. Präventionskonzepte in der Polizei- und Sozialarbeit – Chancen und Gefahren. In: CLEARINGSTELLE JUGENDHILFE/POLIZEI (Hrsg.) 2001. Sozialarbeit und Polizei zwischen Dialog und Abgrenzung. Dokumentation einer Fachtagung. Stiftung SPI. Sozialpädagogisches Institut Berlin „Walter May“. S. 37-53.

HOLTHUSEN, BERND 2001. Erfahrungen und Probleme ausgewählter Modellprojekte. In: FORUM JUGENDHILFE 02/2001. S. 19-24.

HOTTELET, H. 1988. Allgemeiner Sozialdienst (ASD). In: WÖRTERBUCH SOZIALE ARBEIT 1988. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Hrsg. von Dieter Kreft und Ingrid Mielenz. Weinheim.

HÜBNER, GERD-EKKEHARD 1997. Kriminalprävention – Möglichkeiten und Grenzen polizeilicher Präventionsstrategien zur Kontrolle der Alltagskriminalität. In: JANSSEN, HELMUT/FRIEDHELM, PETERS (Hrsg.) 1997. Kriminologie für Soziale Arbeit. Münster. S. 235-265.

HUMMEL, DIETER/KRAUS, MARTIN 1989. Verpolizeilichung der Sozialarbeit. In SOZIAL EXTRA 11/1989. S. 13f.

IFSW 2000 [www-Dokument]. International Federation of Social Workers. Definition von Sozialarbeit. In: <http://www.ifsw.org/Publications/4.6ge.pub.html> oder über die DBSH-Homepage: www.dbsh.de/internationale.pdf (Stand: 06.05.03.03).

JANSSEN, HELMUT/PETERS, FRIEDHELM (Hrsg.) 1997. Kriminologie für Soziale Arbeit. Münster.

JONKMAN, HARRIE B./SCHÄFER, HEINER 2002. Präventionsprogramme gegen Kinder- und Jugendkriminalität. In: ARBEITSSTELLE KINDER- UND JUGENDKRIMINALITÄTSPRÄVENTION (Hrsg.) 2002. Nachbarn lernen voneinander. Modelle gegen Jugenddelinquenz in den Niederlanden und Deutschland. München. S. 9-23. Buch kostenfrei zu bestellen oder als Download unter www.dji.de/jugendkriminalitaet (Stand 06.05.03).

JUNGBLUT, HANS-JOACHIM 1993. Niedrigschwelligkeit. Kontextgebundene Verfahren methodischen Handelns am Beispiel akzeptierender Drogenarbeit. In: RAUSCHENBACH/ORTMANN/KARSTEN 1993. Der sozialpädagogische Blick. Lebensweltorientierte Methoden in der Sozialen Arbeit. Weinheim, München.

KIEBEL, HANNES 1979. Präventionsprogramm Polizei/Sozialarbeiter (PPS). In: DER SOZIALARBEITER 04/79. S. 20ff.

KIEBEL, HANNES 1979a. Bekämpfung der Jugendkriminalität durch Polizei-Jugendkommissariate in Nordrhein-Westfalen. In: DER SOZIALARBEITER 04/79. S. 27f.

KLOSE, ANDREAS 1996. Vertrauensschutz kontra Legalitätsprinzip. In: BYSTRICH, HERBERT/FUCHS, ULRIKE/LIEBERMANN, BRUNO (Hrsg.) 1996. Jugend – HILFE – Polizei. Konflikte, Schnittstellen, Kooperation zwischen Jugendhilfe und Polizei. Institut für soziale und kulturelle Arbeit (ISKA) Nürnberg. S. 113-128.

KNIESCHEWSKI, ELMAR 1978. Sozialarbeiter und Klient. Eine empirische Untersuchung. Weinheim/Basel.

KNIESEL, MICHAEL 1996. Staatsaufgabe Sicherheit, Grundgesetz und Polizei. In: KNIESEL, MICHAEL/KUBE, EDWIN/MURCK, MANFRED (Hrsg.) 1996. Handbuch für Führungskräfte der Polizei. Wissenschaft und Praxis. Lübeck. S. 41-98.

KREUZER ARTHUR/PLATE MONIKA 1981. Polizei und Sozialarbeit. Tagungsbericht der Expertentagung „Polizei und Sozialarbeit“ 10.-11.10.1980. Wiesbaden.

KUBE/KOCH 1992. Kriminalprävention. In: BURGHARD/HAMACHER (Hrsg.) 1992. Lehr- und Studienbriefe Kriminologie Nr. 3. Hilden.

KUNKEL, PETER-CHRISTIAN 2000 [www-Dokument]. Justiz und Sozialdatenschutz. In: www.fh-kehl.de/zheaf/diskussionspapiere/Kunkel99_2.PDF (Stand 06.05.03). Auch veröffentlicht in: DER STRAFVERTEIDIGER (StV) 2000, 531.

LAG 2000 [www-Dokument]. Landesarbeitsgemeinschaft Streetwork/Mobile Jugendarbeit Bayern e. V. Fachliche Standards für Streetwork/Mobile Jugendarbeit 2000. In: Online-Archiv von „SMIP- Streetwork/Mobile Jugendarbeit Infopool“ FH Potsdam. http://www.fh-potsdam.de/~Sozwes/projekte/steffan/archiv_allgemein/bayern_standards_2000.pdf Bezugsadresse: LAG Bayern e. V., c/o Streetwork Kirchheim, Münchner Straße 6, 85 551 Kirchheim bei München. Homepage: www.streetwork-bayern.de (Stand: 06.05.03).

LANDESZENTRUM FÜR DATENSCHUTZ 2000 [www-Dokument]. Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig Holstein. Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen bei der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Polizei bei der Kriminalitätsbekämpfung. In: <http://www.fh-fulda.de/fb/sw/projekte/sozdat/juhilfpol.htm> (Stand: 06.05.03).

LEITLINIEN POLIZEILICHE KRIMINALPRÄVENTION 1998 [www-Dokument]. Projektleitung Polizeiliche Kriminalprävention (Zentrale Geschäftsstelle beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg). Leitlinien Polizeiliche Kriminalprävention. In: <http://www.polizei.propk.de/profil/pdf/leitlinien.pdf> (Stand: 06.05.03).

LESSING, HELLMUT/LIEBEL, MANFRED 1979. Verpolizeilichung des Alltags und Pädagogisierung der Polizei. Ein Wegweiser durch die polizeiliche Jugendarbeit. In: BROCKMANN, ANNA-DOROTHEA/LIEBEL, MANFRED/RABATSCH, MANFRED (Hrsg.) 1979. Jahrbuch der Sozialarbeit 3. S. 225-253.

LEY, THOMAS 1997. Die sozialarbeiterische Dimension polizeilichen Handelns. In: JANSSEN, HELMUT/PETERS, FRIEDHELM (Hrsg.) 1997. Kriminologie für Soziale Arbeit. Münster. S. 266-283.

LÜDERS, C. 2000. Ist Prävention gegen Jugendkriminalität möglich? In: FEUERHELM ET AL. (HRSG.) 2000. Ist Prävention gegen Jugendkriminalität möglich? Mainz. S. 23ff.

LÜSSI, PETER 1998. Systemische Sozialarbeit: praktisches Lehrbuch der Sozialberatung. 4. durchges. Aufl. Bern.

MAIBACH, GERDA 1996. Polizisten und Gewalt. Innenansichten aus dem Polizeialltag. Reinbeck bei Hamburg.

MAIWALD, HENRY 2001. Prostitution von Kindern- und Jugendlichen – Zur Problematik aus polizeilicher Sicht. In: CLEARINGSTELLE JUGENDHILFE/POLIZEI (Hrsg.) 2001. Sozialarbeit und Polizei zwischen Dialog und Abgrenzung. Dokumentation einer Fachtagung. Stiftung SPI. Sozialpädagogisches Institut Berlin „Walter May“. S. 119-124.

MALCHER, HUBERT 1996. Vertrauensschutz kontra Legalitätsprinzip. In: BYSTRICH, HERBERT/FUCHS, ULRIKE/LEIBERMANN, BRUNO (Hrsg.) 1996. Jugend – HILFE – Polizei. Konflikte, Schnittstellen, Kooperation zwischen Jugendhilfe und Polizei. Institut für soziale und kulturelle Arbeit (ISKA) Nürnberg. S. 100-112.

MARZAHN, CH. 1988. Geschichte der Sozialarbeit/Sozialpädagogik. In: WÖRTERBUCH SOZIALE ARBEIT 1988. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Hrsg. von Dieter Kreft und Ingrid Mielenz. Weinheim. S. 234-239.

MEKELBURG, HORST 1979. Die Jugendpolizei oder: Sozialarbeit im Spannungsfeld von Subkultur und sozialer Kontrolle. In: BROCKMANN, ANNA-DOROTHEA/LIEBEL, MANFRED/RABATSCH, MANFRED (Hrsg.) 1979. Jahrbuch der Sozialarbeit 3. S. 205-221.

MERCHEL, JOACHIM 1978. Zur sozialpädagogischen Kritik an der Institution Jugendpolizei. In: NEUE PRAXIS 2, 1978. S. 177-187.

MERTEN, R. 1997. Autonomie der sozialen Arbeit. Weinheim/München.

MILLER, TILLY 1999. Systemtheorie und Soziale Arbeit: Ein Lehr- und Arbeitsbuch. Stuttgart.

MILLER, TILLY 2001. Soziale Arbeit und Polizei. Zwischen Kooperation und Abgrenzung. Für die Veröffentlichung überarbeiteter Vortrag anlässlich der Tagung des Sozialdienst Kath. Frauen (SKF) am 17. Juli 2001 in München. In: www.ksfh.de/muc/per/miller (Stand 24.07.2002). Dieser Link ist nicht mehr aktuell. Text via t.miller@ksfh.de.

MÜCKE, THOMAS 1996. Jugendarbeit und Polizei. In: SOZIALMAGAZIN 1996. 21. Jg., H. 5 1996.

MÜCKE, THOMAS/BERNDT, ELVIRA 1997. „...wie bewaffnete Streetworker“. Streetwork und Polizei: Polizisten sind keine Hilfspädagogen, und Jugendarbeit kann nicht der verlängerte Arm von Ermittlungsbehörden sein. In: SOZIAL EXTRA 11/1997. S. 13f

MÜCKE, THOMAS 2001. Offene Jugendarbeit – Polizei zwischen Dialog und Abgrenzung. In: CLEARINGSTELLE JUGENDHILFE/POLIZEI (Hrsg.) 2001. Sozialarbeit und Polizei zwischen Dialog und Abgrenzung. Dokumentation einer Fachtagung. Stiftung SPI. Sozialpädagogisches Institut Berlin „Walter May“. Fachforum 1: Offene Jugendarbeit/Straßensozialarbeit. S. 55-60.

MÖLLERS, MARTIN/BORSORFF, ANKE (Hrsg.) 2001. Wörterbuch der Polizei. München.

MÜLLER, BERNHARD (Hrsg.) 2002. Kommunikation in regionalen Innovationsnetzwerken. Mering: Hampp.

NEGT, O./KLUGE, A. 1972. Öffentlichkeit und Erfahrung. Frankfurt/M.

NESTMANN 1990. Psychosoziale Intervention oder Nichtintervention: Die falsche Alternative. In: Neue Praxis 1990, Heft 4. S. 296-315.

OSTENDORF, HERIBERT 2000 [www-Dokument]. Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik – nationaler und internationaler Globalüberblick. Dieser Beitrag stellt die abgekürzte schriftliche Fassung eines Vortrages dar, der am 20.09.2000 auf dem Bundeskongress „Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik“ des Bildungswerkes der Deutschen Bewährungshilfe in Dresden gehalten wurde. In: <http://www.dbh-bildungswerk.de/pdf/Ostendorf.pdf> (Stand 06.05.03).

PAPENHEIM, HEINZ-GERT/BALTES, JOACHIM/TIEMANN, BURKHARD 1998. Verwaltungsrecht für die soziale Praxis. 14. überarb. Auflage. Frechen.

PDS 1997. Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen? Gesetzesinitiative der PDS vom 25.09.1997. Drs. Nr.13/8585. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung. Initiatoren: Dr. Uwe-Jens Heuer, Dr. Gregor Gysy. In: www.fh-fulda.de/fb/sw/projekte/sozdat/zeugnis1.htm

PEASE, K. 1994. Crime Prevention. In: MAGUIRE ET AL (Hrsg.). The Oxford Handbook of Criminology, 1st Ed. Oxford. S. 659ff.

POSIEGE, PETRA/STEINSCHULTE-LEIDIG, BIRGITTA 1999. Auszüge aus: „Intensivtäter. Eine Übersicht zu aktuellen Entwicklungen.“ Bundeskriminalamt 1999. In: ARBEITSSTELLE KINDER-

UND JUGENDKRIMINALITÄTSPRÄVENTION (Hrsg.). Der Mythos der Monsterkids. Strafmündige „Mehrfach- und Intensivtäter“. S. 86-95. Buch kostenfrei zu bestellen oder als Download unter www.dji.de/jugendkriminalitaet (Stand 06.05.03).

POSITIONSPAPIER 1996. Stellungnahme: Streetwork und Polizei. Wir sitzen nicht in einem Boot. Positionspapier einer Arbeitsgruppe des 11. Bundesweiten StreetworkerInnen-Treffens vom 13-17. Mai 1996, Gelnhausen. In: : SOZIALMAGAZIN 21. Jhg. 1996, H. 10. S. 58f.

QUANDT, JÜRGEN 1979. Merkwürdiges im Verhältnis zwischen Polizei und Arbeiterjugendlichen. In: BROCKMANN, ANNA-DOROTHEA/LIEBEL, MANFRED/RABATSCH, MANFRED (Hrsg.) 1979. Jahrbuch der Sozialarbeit 3. S. 183-195.

REINERS-KRÖNCKE, WERNER 1999. Fachbereich Sozialwesen. Berufsbegleitender Aufbaustudiengang Polizei und Sozialarbeit mit Master-Abschluß. [Begründungspapier zur Implementierung eines FH-Master-Studiengangs (Anm. d. Verf.)]. Unveröffentlicht. Kontakt: reiners-@zv.fh-coburg.de

RICHTER, INGO 2001. Sicherheitsrisiko Jugend? Einführung in das Thema des 16. Symposiums des Deutschen Jugendinstituts. In: DISKURS 03/2001. 11. Jahrgang. Studien zu Kindheit, Jugend, Familie und Gesellschaft. Thema: Sicherheitsrisiko Jugend? München. S. 6-9.

RONNEBERGER, KLAUS 1998. Die Unwirtlichkeit der Städte. In: WOHNUNGSLOS 02/1998. S. 48-51.

ROTHER, DUNJA 1999. Frauen und polizeiliche Jugendarbeit. Von der Weiblichen Kriminalpolizei zur männlichen Jugendsachbearbeitung. In: BÜRGERRECHTE & POLIZEI/CILIP 63, 2/1999. Text auch in: <http://www.cilip.de/ausgabe/63/wkp.htm> (Stand 06.05.03).

ROTHSCHUH, MICHAEL 1982. Die rechte und die linke Hand des Staates. Über die Verwandtschaft von Sozialarbeit und Polizei. In: EXTRA SOZIALARBEIT. Heft 12/1982. 6. Jahrgang. S. 14-23.

SACHSE, CHRISTOPH 2001. Geschichte der Sozialarbeit. In: HANDBUCH DER SOZIALARBEIT/SOZIALPÄDAGOGIK. Hrsg. von Hans-Uwe Otto und Hans Thiersch. 2., völlig neu überarb. und aktualisierte Aufl. Neuwied; Kriftel. S. 670- 681.

SACK, FRITZ 1995. Prävention – Ein alter Gedanke in neuem Gewand: Wer ist gefordert?. In: REINDL, RICHARD/KAWAMURA, GABRIELE/NICKOLAI, WERNER (Hrsg.) 1995. Prävention, Entkriminalisierung, Sozialarbeit. Alternativen zur Strafverschärfung. Freiburg im Breisgau. S. 27-63.

SAHLINGER, UDO 1998. Rechtliche Themen aus dem Alltag der Offenen Jugendarbeit. In: DEINET, ULRICH/STURZENHECKER, BENEDIKT (Hrsg.) 1998. Handbuch Offene Jugendarbeit. Münster. S. 478-496.

SAMPER/HONNACKER 1992. Polizeiaufgabengesetz – PAG. Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei und Art. 6-11 LStVG, mit Erläuterungen. Stuttgart.

SCHÄFER, HEINER 2000. Zum Umgang mit delinquenten Kindern – Eine Einführung. In: ARBEITSSTELLE KINDER- UND JUGENDKRIMINALITÄTSPRÄVENTION (Hrsg.) 2000. Wider die Ratlosigkeit im Umgang mit Kinderdelinquenz. Präventive Ansätze und Konzepte. München. S. 9-23. Buch kostenfrei zu bestellen oder als Download unter www.dji.de/jugendkriminalitaet (Stand 06.05.03).

SCHEERER, SEBASTIAN 1997. Zwei Thesen zur Zukunft des Gefängnisses – und acht über die Zukunft der sozialen Kontrolle. In: WIDERSPRÜCHE 1997. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich. Heft 63. März 1997. S. 9-24.

SCHERR, A. 2000. Kinder- und Jugendhilfe als Kriminalprävention? In: FEUERHELM ET AL. (HRSG.) 2000. Ist Prävention gegen Jugendkriminalität möglich? Mainz. S. 69ff.

SCHILLING, JOHANNES 1997. Soziale Arbeit. Entwicklungslinien der Sozialpädagogik/Sozialarbeit. Neuwied; Kriftel; Berlin.

SCHMITT, FRANK 1997. Ein Freund von Helfern? Mobile Jugendarbeit und die Polizei. In: LANDESGEMEINSCHAFT MOBILE JUGENDARBEIT BADEN-WÜRTTEMBERG E. V. (Hrsg.) 1997. Neuwied; Kriftel; Berlin. S. 108-114.

SCHMITT, SIEGFRIED 1996. Sozialarbeit und Polizei. Zum Beitrag „Jugendarbeit und Polizei“, Heft 5/96, S. 13-20 [= MÜCKE 1996; a. a. O.; Anm. d. Verf.]. In: SOZIALMAGAZIN 21. Jhg. 1996, H. 10. S. 6-8.

SCHMITT-ZIMMERMANN, SIEGFRIED 2000. Sozialarbeit und Polizei. 1. Aufl. Neuwied.

SCHMITT-ZIMMERMANN, SIEGFRIED 2001 [www-Dokument]. „Gefährliche Orte“ der Polizei versus „soziale Brennpunkte“ der Sozialarbeit?. Projektbericht der FHVR Berlin. Fachbereich 3. Polizeivollzugsdienst. In: www.sozialarbeit.com/siegfried-zimmermann.de/PDF/ProjektberichtFHVR.pdf

SIMON, TITUS 1995. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen und fachliche Anforderungen für aufsuchende Formen der Sozial- und Jugendarbeit. In: BECKER, GERD/SIMON, TITUS (Hrsg.). Handbuch aufsuchende Jugend- und Sozialarbeit : theoretische Grundlagen, Arbeitsfelder, Praxishilfen 1995. Weinheim, München. S. 33-50.

SIMON, TITUS 1995a. Der Vernetzungsgedanke. Grundlage für Einmischungsstrategien im kommunalen Bereich. In: BECKER, GERD/SIMON, TITUS (Hrsg.) 1995. Handbuch aufsuchende Jugend- und Sozialarbeit. Weinheim, München. S. 70-86.

SIMON, TITUS 1999. Sozialarbeit und Polizei. Neue Aufgaben, Gemeinsamkeiten und notwendige Grenzen. In: BÜRGERRECHTE & POLIZEI/CILIP 63 (02/1999). S. 39-48. Text auch in: <http://www.cilip.de/ausgabe/63/simon.htm> (Stand 06.05.03).

SPECHT, WALTER/THIERSCH, HANS 1981. Polizei und Sozialarbeit – aus sozialpädagogischer Sicht. In: KREUZER ARTHUR/PLATE MONIKA 1981. Polizei und Sozialarbeit. Tagungsbericht der Expertentagung „Polizei und Sozialarbeit“ 10.-11.10.1980. Wiesbaden. S. 23-47.

STAUB-BERNASCONI, SILVIA 1995. Systemtheorie, soziale Probleme und Soziale Arbeit: lokal, national, international. Bern.

STEFFAN, WERNER 1988. Streetwork in der Drogenszene. Freiburg im Breisgau.

STOFFERS, MANFRED 1984. Kooperation – zwischen Kumpanei und Verweigerung. In: JUGENDSCHUTZ 1984. Wissenschaftlich-Praktische Zweimonatszeitschrift für erzieherischen und gesetzlichen Schutz der Jugend. Jahrgang 29. Heft 3. Mai/Juni. S. 65-73.

STÜWE, GERD/OBERMANN, ROSWITA 1998. Polizei und Sozialarbeit. In: SOZIALMAGAZIN 1998. 23. Jg., H. 12. S. 15-31.

THIERSCH, HANS 1992. Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Weinheim, München.

THIERSCH, HANS 1993. Strukturierte Offenheit. Zur Methodenfrage einer lebensweltorientierten Sozialen Arbeit. In: RAUSCHENBACH/ORTMANN/KARSTEN 1993. Der sozialpädagogische Blick. Lebensweltorientierte Methoden in der Sozialen Arbeit. Weinheim, München.

THIERSCH, HANS 2000. Schon wieder – und noch einmal – alltagsorientierte Sozialpädagogik. In: JAHRBUCH DER SOZIALEN ARBEIT 2000. Münster. S. 294-305

THIERSCH, HANS 2001 [www-Dokument]. Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Quelle: Online-Archiv von „SMIP-Streetwork/Mobile Jugendarbeit Infopool“ FH Potsdam (2001). In: <http://www.fh-potsdam.de/~Sozwes/projekte/steffan/europatagung/thiersch.pdf> (Stand 06.05.03).

THIERSCH, HANS/GRUNWALD, KLAUS/KÖNGETER, STEFAN 2002. Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. In: THOLE, WERNER (Hrsg.) 2002. Grundriß Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. Opladen. S. 161-178.

TRENZ, CARMEN 1998. Kooperationspartner Polizei. In: DEINET, ULRICH/STURZENHECKER, BENEDIKT (Hrsg.) 1998. Handbuch Offene Jugendarbeit. Münster. S. 505-507.

TRUBE, A./WOHLFAHRT, N. 2000 [www-Dokument]. Der aktivierende Sozialstaat – Sozialpolitik zwischen Individualisierung und einer neuen politischen Ökonomie der inneren Sicherheit. In: [http://www.basisgruen.de/fachbereiche/fiwiso/soziales/00-10--Aktiv-Sozialstaatende%20\(Trube-Wohlfahrt\).rtf](http://www.basisgruen.de/fachbereiche/fiwiso/soziales/00-10--Aktiv-Sozialstaatende%20(Trube-Wohlfahrt).rtf) (Stand 06.05.03).

UESSLER, ROLF 1998. Die 68er: „Macht kaputt was Euch kaputt macht“. München.

VAHSEN, FRIEDHELM 1999. Soziale Arbeit in einem Spannungsfeld: Polizeiliche Prävention und sozialpädagogisches Handeln – Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation. In: WILKEN, ETTA/VAHSEN FRIEDHELM 1999. Sonderpädagogik und Soziale Arbeit. Rehabilitation und soziale Integration als gemeinsame Aufgabe. Neuwied; Berlin. S. 242-260.

WENDT, WOLF-RAINER 1982. Ökologie und Soziale Arbeit. Stuttgart.

WENDT, WOLF RAINER 1986. Das breite Feld der sozialen Arbeit: Historische Beweggründe und ökologische Perspektiven. In: OPPL, HUBERT/TOMASCHEK, ARNOLD 1986. Soziale Arbeit 2000. Band 1. Soziale Probleme und Handlungsflexibilität. Freiburg im Breisgau.

WIEBEN, HANS-JÜRGEN 2001. Polizei, Sozialarbeit und Kriminalprävention – Trendwende und neue Chancen. In: Jugend Beruf Gesellschaft. Heft 04/2001, 51. Jahrgang. S. 209-216.

WIEBKE, STEFFEN 1999. Delinquenz strafunmündiger Kinder. In: ARBEITSSTELLE KINDER- UND JUGENDKRIMINALITÄTSPRÄVENTION (Hrsg.). Der Mythos der Monsterkids. Strafunmündige „Mehrfach- und Intensivtäter“. S. 5-14. Buch kostenfrei zu bestellen oder als Download unter www.dji.de/jugendkriminalitaet (Stand 06.05.03).

WURR, RÜDIGER/DITTRICH, IRENE 1997. Straßensozialarbeit und Jugendgewalt. Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus Modellprojekten in Schleswig-Holstein. Kiel.

ZIEGLER, HOLGER 2001. Crimefighters United. Zur Kooperation von Jugendhilfe und Polizei. In: NEUE PRAXIS 06/2001. S. 538-557.

ZWISCHENBERICHT 1999. Modellprojekt Kooperation Polizei – Jugendhilfe – Sozialarbeit (PJS). Zu beziehen über: Modellprojekt PJS, Dietzstr. 4, 90317 Nürnberg. EMail: pdn.pjs@web.de (Nicht mehr aktuell, da Projektende. Kontakt siehe ABSCHLUSSBERICHT 2003 a. a. O.)

ZWISCHENBERICHT 2000. Modellprojekt Kooperation Polizei – Jugendhilfe – Sozialarbeit (PJS). Zu beziehen über: Modellprojekt PJS, Dietzstr. 4, 90317 Nürnberg. EMail pdn.pjs@web.de (Nicht mehr aktuell, da Projektende. Kontakt siehe Abschlussbericht 2003 a. a. O.)